

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen in diesem Verkaufsprospekt genannt sind, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die sämtliche angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen würde.

SKY HARBOR GLOBAL FUNDS

(eine im Grossherzogtum Luxemburg gegründete offene Investmentgesellschaft)

**Verkaufsprospekt für
die Schweiz für
einen Umbrellafonds**

September 2018

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	1
VERZEICHNIS.....	4
BEGRIFFSGLOSSAR.....	6
WICHTIGSTE MERKMALE DER GESELLSCHAFT	13
VERWALTUNGSRAT	13
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	15
ANLAGEVERWALTER.....	18
VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG	18
HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT.....	20
EXTERNE ABSCHLUSSPRÜFER	20
ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	20
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS UND ZIELMARKT-BESTIMMUNG.....	21
RISIKOPROFIL.....	21
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	21
RISIKOHINWEISE	22
INTERESSENKONFLIKTE	37
AUSGABE VON ANTEILEN.....	38
KAUF VON ANTEILEN.....	41
VERKAUF VON ANTEILEN.....	44
UMTAUSCH VON ANTEILEN	46
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	47
„SOFT-PROVISION“-VERTRÄGE	49
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	50
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	56
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	56
FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE.....	58
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG VON NETTOINVENTARWERTEN.....	61
ZUWEISUNG VON AKTIVA UND PASSIVA.....	62
DATENSCHUTZHINWEIS.....	62
BESTEUERUNG.....	69
HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE.....	74
LAUFZEIT, LIQUIDIERUNG, FUSION UND TEILUNG.....	75
KURSVERÖFFENTLICHUNG	77
HISTORISCHE PERFORMANCE	78
BESCHWERDEN.....	78
STRATEGIE ZUR AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN.....	78
WESENTLICHE VERTRÄGE.....	78
EINSEHBARE DOKUMENTE.....	78
DEFINITION EINER US-PERSON UND EINER IN DEN USA MELDEPFLICHTIGEN PERSON	78
ANHANG I - U.S. SHORT DURATION HIGH YIELD FUND	83
ANHANG II - U.S. HIGH YIELD FUND.....	99
ANHANG III - SHORT MATURITY SUSTAINABLE HIGH YIELD BOND FUND.....	113
ANHANG IV– ZIELMARKT-BESTIMMUNG.....	130
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN.....	131

EINLEITUNG

Alle in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe haben die ihnen unter der Überschrift „BEGRIFFSGLOSSAR“ zugewiesenen Bedeutungen, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über SKY Harbor Global Funds (die „Gesellschaft“), einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Teil I des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, die eine Aufteilung ihres Kapitals in verschiedene Portfolios mit Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit spezifischen Anlagezielen und verschiedenen Risiken oder anderen Eigenschaften (nachstehend als die „Teilfonds“ und einzeln jeweils als ein „Teilfonds“ bezeichnet) ermöglicht. Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen ausgeben (nachstehend als „Anteile“ und einzeln jeweils als ein „Anteil“ bezeichnet), die sich auf spezifische innerhalb der Gesellschaft eingerichtete Teilfonds beziehen.

Die Zulassung stellt keine Befürwortung jeglicher von der Gesellschaft gehaltener Wertpapierportfolios seitens einer luxemburgischen Behörde dar. Jegliche gegenteilige Erklärung ist unzulässig und rechtswidrig. Insbesondere stellt die Zulassung der Gesellschaft durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde CSSF keine Garantie dieser Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die luxemburgische Aufsichtsbehörde haftet nicht für die Wertentwicklung oder Nichtleistung der Gesellschaft.

Die Berichte sind auf der Website und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und werden den Anlegern auf Wunsch zugesandt. Dieser Verkaufsprospekt und die KIIDs sind ebenso auf der Website (<http://www.skyharborglobalfunds.com>) und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

In diesem Verkaufsprospekt gemachte Erklärungen basieren, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen derselben.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen Angaben oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind; werden dennoch derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht, ist nicht davon auszugehen, dass diese von der Gesellschaft autorisiert wurden.

Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, werden von der Gesellschaft angehalten, sich hinsichtlich derartiger Beschränkungen und aller geltenden Gesetze und Bestimmungen der entsprechenden Rechtsordnung zu informieren und sich entsprechend zu verhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich ebenso über die möglichen steuerlichen Auswirkungen, gesetzlichen Bestimmungen und etwaigen Wechselkursbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Domizils betreffen könnten und die bei der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten oder dem Verkauf von

Anteilen relevant sein könnten. Dieser Verkaufsprospekt begründet kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, und dieser Verkaufsprospekt begründet kein Angebot und keine Aufforderung gegenüber irgendeiner Person, gegenüber der es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung vorzunehmen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem US-Wertpapiergesetz („US Securities Act“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert, und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften („Investment Company Act“) von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert. Dementsprechend dürfen Anteile weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert oder zugunsten einer US-Person (wie nachstehend definiert) angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, ausser in Übereinstimmung mit dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten und ihrer Bundesstaaten, in denen ein derartiges Angebot oder ein derartiger Verkauf erfolgt. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Privatplatzierung ihrer Anteile an eine beschränkte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vorzunehmen.

Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine nicht von ihr autorisierte US-Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person Anteile hält, kann sie die zwangsweise Rücknahme dieser Anteile erwirken.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung wird lediglich die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Sofern der englischsprachige Verkaufsprospekt und der Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt massgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Verkaufsprospekts massgeblich, wenn und sofern das Recht einer Rechtsordnung einschliesslich der Bestimmungen oder Auflagen der Finanzaufsichtsbehörde der betreffenden Rechtsordnung, in der die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen vorschreibt, die sich auf Veröffentlichungen in Verkaufsprospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden.

Die Anlagen der Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit allen Anlagen verbundenen Risiken und es besteht keine Gewähr dafür, dass eine Wertsteigerung eintritt. Zur Minimierung von Risiken zielt die Anlagepolitik des Teilfonds vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds auf die Aufrechterhaltung eines diversifizierten Investmentportfolios ab. Wenn ein Teilfonds also beispielsweise das Anlageziel und die Anlagepolitik verfolgt, in hochverzinsliche Wertpapiere zu investieren, kann das Portfolio in Bezug auf Emittenten, Wertpapiere, Branchensektoren oder andere Eigenschaften diversifiziert sein. Das Portfolio als Ganzes wird jedoch dennoch gänzlich oder vorwiegend aus hochverzinslichen Wertpapieren bestehen.

Die Anlagen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Referenzwährung

dieses Teilfonds lauten. Der Wert dieser Anlagen kann (nach seiner Umrechnung in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds) aufgrund von Wechselkursschwankungen fluktuieren. Der Preis und der Ertrag von Anteilen können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anleger werden gebeten, den Abschnitt „RISIKOHINWEISE“ sorgfältig durchzulesen.

Potenziellen Zeichnern und Käufern von Anteilen wird empfohlen, sich hinsichtlich (a) der möglichen steuerlichen Auswirkungen, (b) der rechtlichen Bestimmungen und (c) etwaiger Wechselkursbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen zu informieren, die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Domizils betreffen könnten und die bei der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch oder dem Verkauf von Anteilen relevant sein könnten.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, sollten Sie Ihren Finanzberater kontaktieren. Niemand ist berechtigt, Angaben zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden können.

Informationen zur Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse sind gegebenenfalls für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang enthalten.

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, die auf derzeitigen Annahmen, Erwartungen oder Prognosen zukünftiger Ereignisse beruhen. Begriffe wie „können“, „erwarten“, „zukünftig“ und „beabsichtigen“ und ähnliche Ausdrücke können auf zukunftsbezogene Aussagen hinweisen. Ihr Nichtvorhandensein bedeutet jedoch nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsbezogen ist. Zukunftsbezogene Aussagen enthalten Erklärungen und Annahmen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Vorhaben der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds sowie andere Aussagen, die nicht auf historischen Fakten basieren. Zukunftsbezogene Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten sowie Fehleinschätzungen, die zu materiellen Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den in zukunftsbezogenen Aussagen erwarteten oder angedeuteten Ergebnissen führen könnten. Potenzielle Anteilhaber sollten sich nicht zu stark auf diese zukunftsbezogenen Aussagen verlassen, die lediglich zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten.

SKY HARBOR GLOBAL FUNDS

Eingetragener Sitz

6c, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Luxemburg

Verwaltungsrat

Gordon Eng
General Counsel and Chief Compliance Officer
SKY Harbor Capital Management, LLC

Stefan Balog
Managing Director / Geschäftsführer
SKY Harbor Capital Management GmbH

Justin Egan
Independent Director
Carne Global Financial Services Limited

Philippe Descheemaeker
Managing Director / Geschäftsführer
SKY Harbor Capital Management GmbH

Jeffrey Kazen
Chief Administrative Officer
SKY Harbor Capital Management, LLC

Sophie Mosnier
Independent Director

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106 route d'Arlon
L-8210 Mamer, Luxembourg

Anlageverwalter

SKY Harbor Capital Management, LLC
20 Horseneck Lane
Greenwich, CT 06830
United States of America

**Verwahrstelle, Zahlstelle, Verwaltungsstelle,
Domizilierungs-, Notierungs-, Registrierstelle
und Transferstelle**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6c, route de Trèves
L-2633 Senningerberg, Luxembourg

Hauptvertriebsgesellschaft

SKY Harbor Capital Management GmbH
An der Welle 4
60322 Frankfurt
Deutschland

Abschlussprüfer

Deloitte Audit, S.à.r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg,
Luxembourg

Legal Advisers

Für luxemburgisches Recht
Dechert (Luxembourg) LLP
1, Allée Scheffer
B.P. 709
L-2017 Luxembourg,
Luxembourg

Für US-amerikanisches Recht
Dechert LLP
One International Place, 40th Floor
100 Oliver Street
Boston, MA 02110,
USA

Dieses Begriffsglossar dient als Hilfestellung für Leser, die mit den in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffen möglicherweise nicht vertraut sind. Es ist nicht dazu gedacht, Definitionen zu rechtlichen Zwecken zu liefern.

ABS	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities). Ein vermögensbesichertes Wertpapier, das die Ansprüche seiner Inhaber auf Kapital- und Zinszahlungen verbrieft, die aus den Erträgen eines zugrunde liegenden Pools an Vermögenswerten, der beispielsweise aus Hypotheken, Kreditkartenforderungen, Gewerbe- oder sonstigen Krediten, Derivaten oder einer Kombination daraus bestehen kann, bedient werden. Die Basiswerte werden an die Inhaber der Wertpapiere als Sicherheit für die vom Emittenten auf die Wertpapiere zu leistenden Kapital- und Zinszahlungen verpfändet. Forderungsbesicherte Wertpapiere werden häufig von einer Zweckgesellschaft im Rahmen einer Verbriefung oder strukturierten Finanzierung emittiert.
Verwaltungsvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle
Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit	Die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung.
Verwaltungsstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Anhang	Ein Anhang zu diesem Verkaufsprospekt, in dem der Name und die Einzelheiten eines jeden Teilfonds und jeder Anteilsklasse erläutert werden.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die deutsche Finanzaufsichtsbehörde.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Geschäftstag	Sofern in dem entsprechenden Anhang nicht anders angegeben, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York geöffnet sind sowie weitere, möglicherweise von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Tage. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber werden diesen derartige andere Tage im Voraus mitgeteilt. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten Tage, an denen die Banken in Luxemburg einen halben Tag geschlossen sind, als ganztägig geschlossen. Bei Teilfonds, die beträchtliche Vermögenswerte ausserhalb der Europäischen Union anlegen, kann der Verwaltungsrat ebenso berücksichtigen, ob entsprechende lokale Börsen geöffnet sind, und beschliessen, derartige Schliessungen als Nichtgeschäftstage zu behandeln. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber entsprechend benachrichtigt.
Thesaurierende Anteilsklassen	Die Anteilsklassen, deren Name den Begriff „thesaurierend“ enthalten
Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 betreffend die geltenden Regeln für

	Organismen für gemeinsame Anlagen, die bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestimmte Verfahren und Instrumente einsetzen (wobei diese Regeln gelegentlich abgeändert, ergänzt oder ersetzt werden können).
Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 betreffend die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und anderen OGAW-Themen.
Klasse	Eine Klasse von nennwertlosen Anteilen an einem Teilfonds.
CLO	Collateralized Loan Obligation. Eine Schuldverschreibung, die in der Regel von einem Trust oder einer anderen Zweckgesellschaft herausgegeben wird und der Absicherung eines grossen Pools von Krediten (mit Ausnahme von Hypotheken) dient. Dazu zählen unter anderem in- und ausländische vorrangige besicherte Darlehen, vorrangige unbesicherte Darlehen und nachrangige Unternehmenskredite einschliesslich von Krediten mit einem Rating unterhalb von „Investment-Grade“ oder gleichwertigen Krediten ohne Rating, deren Inhaber dieser Emittent ist. Auf CLOs können Verwaltungs- und sonstige administrative Gebühren erhoben werden. Der CLO-Emittent hält und verwaltet verschiedene nach Bonität gruppierte Kredittranchen; dabei hat jede Tranche nach dem Wasserfallprinzip (von „oben nach unten“) Anspruch auf die Sicherheiten und die Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Krediten (die Bedienung von Tranchen niedrigeren Rangs erfolgt erst, nachdem die Ansprüche der oberen Tranchen auf die Sicherheiten und Zahlungsströme befriedigt wurden). Bei Ausfällen oder sonstiger mangelhafter Leistung der CLO-Sicherheiten haben die planmässigen Zahlungen an die vorrangigen Tranchen in der Regel Priorität vor den nachrangigeren Tranchen.
Code	Das US-amerikanische Steuergesetz von 1986 in seiner geänderten Fassung.
Gesellschaft	SKY Harbor Global Funds, eine offene Investmentgesellschaft, die als Société Anonyme nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und die die Voraussetzungen für eine Société d'Investissement à Capital Variable erfüllt. Die Gesellschaft umfasst sämtliche Teilfonds.
CRS	Gemeinsamer Meldestandard OECD (OECD Common Reporting Standard).
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Datenschutzgesetze	Die DSGVO und alle anderen anwendbaren nationalen Gesetze und Vorschriften.
Handelsfrist	Der Zeitpunkt und Tag an einem Bewertungstag, bis zu dem vollständige Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge spätestens bei der Register- und Transferstelle oder anderen Banken, Untervertriebsstellen und entsprechend zugelassenen Finanzinstituten eingegangen sein müssen, damit die Transaktion zu dem Bewertungstag wirksam und dadurch zu dem am Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert abgewickelt wird (wie für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang festgelegt).

Verwahrstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Vertrag.
Verwaltungsratsmitglieder	Die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und ihre zu entsprechender Zeit bestellten Nachfolger.
Ausschüttende Klassen	Die Klassen, deren Name den Begriff „ausschüttend“ enthält.
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
Zulässiger Markt	Eine Börse oder ein regulierter Markt in einem zugelassenen Staat.
Zugelassener Staat	Ein Mitgliedstaat oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.
ESMA 2014/937	ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 in Bezug auf Richtlinien für börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und andere OGAW-Themen.
EU	Die Europäische Union.
EU-Zinsrichtlinie	Ratsrichtlinie 2003/48/EC zur Besteuerung von Zinserträgen in ihrer gültigen Fassung.
Euroraum	Alle EU-Staaten, die den Euro vollständig als ihre Landeswährung übernommen haben.
FATCA	Abschnitte 1471 bis 1474 (einschliesslich) des Code, sämtliche aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ sowie jegliche gemäss Abschnitt 1471(b) des Code eingegangene Vereinbarung oder sämtliche finanzpolitischen oder aufsichtsrechtlichen Gesetze, Vorschriften oder Praktiken, die gemäss einer in Verbindung mit der Umsetzung dieser Abschnitte des Code eingegangenen zwischenstaatlichen Vereinbarung übernommen werden.
FATF	Die im Juli 1989 anlässlich des G-7-Gipfeltreffens in Paris eingerichtete Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Geldwäsche.
FATF-Staat	Ein Land, das laut der FATF mit ihren Bestimmungen übereinstimmt, ihre Mitgliedskriterien erfüllt und annehmbare Standards bei seinen Geldwäschebekämpfungsgesetzen aufweist.
Finanzkonto	Ein „Finanzkonto“ im Sinne der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Luxemburg für die Zwecke des FATCA.
Finanzinstitut	Ein „Finanzinstitut“ wie in FATCA definiert.
DSGVO	Die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
Grossherzogliche Verordnung von 2008	Die Grossherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010.
Abgesicherte Anteilklassen	Die Anteilklassen mit dem Suffix „abgesichert“.
Anfänglicher Angebotszeitraum	Das Datum oder der Zeitraum, an dem/während dessen Anteile zur Zeichnung angeboten werden, wie vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds festgelegt.

Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne der Paragraphen 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010.
Gesetz über Investmentgesellschaften	Das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Fondsmanagementvertrag	Der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene Vertrag.
Anlageverwalter	SKY Harbor Capital Management, LLC.
KIID	Ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)
Gesetz von 2005	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Integration der EU-Zinsrichtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs in seiner gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung.
Liquiditätsereignis	Eine aussergewöhnliche deutliche Reduzierung der allgemeinen Fähigkeit der Finanzmarktteilnehmer, finanzielle Vermögenswerte ohne ungewöhnlichen erheblichen Abschlag zu verkaufen oder (mithilfe von finanziellen Vermögenswerten als Sicherheiten) ohne eine ungewöhnliche erhebliche Margensteigerung Mittel aufzunehmen; oder eine ungewöhnliche beträchtliche Reduzierung der Fähigkeit der Finanzmarktteilnehmer, unbesicherte Kredite zu erhalten.
Managementgesellschaft	Lemanik Asset Management S.A.
Dienstleistungsvertrag mit der Managementgesellschaft	Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die die Vertragsparteien des Vertrags zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums bilden, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, innerhalb der in diesem Vertrag und damit verbundenen Gesetzen festgelegten Beschränkungen, gelten als äquivalent zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
Mémorial	Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) im Kollektiv.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Grossherzoglichen Verordnung von 2008.
Nettoinventarwert oder NIW	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der der Gesellschaft bzw. einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zuzuschreibenden

	Verbindlichkeiten, der entsprechend den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts ermittelt wird.
NYSE	Die New Yorker Börse.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Laufende Kosten	Die laufenden Kosten beinhalten alle aus den Vermögenswerten des Teilfonds beglichenen jährlichen Kosten und sonstigen Zahlungen, darunter u. a. Managementgebühren, Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsgebühren, Verwahrstellengebühren, Honorare des Verwaltungsrats, Registrierungskosten, aufsichtsbehördliche Gebühren, Prüfungsgebühren, Anwaltskosten, Registrierungsgebühren, Gründungskosten, Übersetzungskosten, Druckkosten, Veröffentlichungskosten sowie gesetzliche Abgaben.
Andere OGA	Ein Organismus zur gemeinsamen Anlage, wie in Punkt I(1)(c) unter der Überschrift „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ ausgeführt.
Zahlstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Hauptvertriebsvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft und der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag.
Hauptvertriebsgesellschaft	SKY Harbor Capital Management GmbH.
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechend dem Gesetz von 2010.
Rücknahmepreis	Sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes vorgesehen ist, entspricht der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag durch die Registrierstelle und die Transferstelle oder von anderen hierzu bevollmächtigen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten angenommen wird.
Referenzwährung	Die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen, wie im jeweiligen Anhang festgelegt.
Registrierstelle und Transferstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
Regulierter Markt	<ul style="list-style-type: none"> - Ein regulierter Markt im Sinne von Paragraph 4, Artikel 1.14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 in Bezug auf Märkte für Finanzinstrumente; - ein regulierter, regelmässig funktionierender, anerkannter und für das Publikum offener Markt eines Mitgliedstaates oder - eine regulierte, regelmässig funktionierende, anerkannte und für das Publikum offene Börse oder ein derartiger Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat.
Verbundene OGA	Organismen zur gemeinsamen Anlage, die vom Anlageverwalter oder anderen mit diesem durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche mittelbare oder unmittelbare Anlage verbundenen Rechtsträgern verwaltet werden.
Berichte	Die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.
SEC	Die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde.

Anteile	Anteile eines Teilfonds.
Anteilsinhaber	Ein Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds.
Teilfonds	Ein separater Teilfonds, der in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingerichtet wurde und dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die dieser/diesen Klasse/n zuzuschreibenden oder zugewiesenen Erträge und Ausgaben gutgeschrieben bzw. berechnet werden.
Zeichnungspreis	Sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes vorgesehen ist, entspricht der Zeichnungspreis der Anteile jeder Klasse, die in der im jeweiligen Anhang angegebenen Referenzwährung der Klasse denominated sind, dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wird (der Zeichnungsantrag wird nur dann an einem bestimmten Bewertungstag angenommen, wenn er vor der Handelsfrist eingeht), zuzüglich dem Ausgabeaufschlag, der für jeden einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben ist.
Übertragbare Wertpapiere	Übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 sowie der Grossherzoglichen Verordnung von 2008.
OGAW	Ein Organismus zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
GB	Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten oder die USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen oder Gebiete, die US-amerikanischer Gerichtsbarkeit unterliegen.
US Commodity Act	Das US-amerikanische Terminbörsengesetz in seiner geänderten Fassung.
US-Person	Eine „US-Person“ gemäss Definition unter der Überschrift „DEFINITION EINE R US-PERSON UND EINER IN DEN USA MELDEPFLICHTIGEN PERSON“.
Meldepflichtiges US-Konto	Ein von einer in den USA meldepflichtigen Person gehaltenes Finanzkonto.
In den USA meldepflichtige US-Person	Entweder (i) ein „US-Steuerzahler“, bei dem es sich nicht um einen befreiten US-Steuerzahler handelt, oder (ii) eine passive aus den USA kontrollierte ausländische Körperschaft. Für eine vollständige Definition einer in den USA meldepflichtigen Person, eines befreiten US-Steuerzahlers und einer passiven aus den USA kontrollierten Körperschaft wird auf den Abschnitt mit der Überschrift „DEFINITION EINER US-PERSON UND EINER IN DEN USA MELDEPFLICHTIGEN PERSON“ verwiesen.
US-Wertpapiergesetz	Das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner geänderten Fassung.
US-Steuerzahler	Ein „US-Steuerzahler“ gemäss Definition unter der Überschrift „DEFINITION EINER US-PERSON UND EINER IN DEN USA MELDEPFLICHTIGEN PERSON“.

Bewertungstag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds ermittelt wird, was, sofern nicht im entsprechenden Anhang anderweitig festgelegt, jedem Geschäftstag entspricht.
Website	Die Website der Gesellschaft: http://www.skyharborglobalfunds.com .

Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „EUR“ beziehen sich auf den Euro, die offizielle Wahrung des Euroraums. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „US-Dollar“ und „USD“ beziehen sich auf amerikanische Dollar, die gesetzliche Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „GBP“ beziehen sich auf Pfund Sterling, die gesetzliche Wahrung des Vereinigten Konigreichs. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „SEK“ beziehen sich auf die schwedische Krone, die gesetzliche Wahrung Schwedens. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „NOK“ beziehen sich auf die norwegische Krone, die gesetzliche Wahrung Norwegens. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „DKK“ beziehen sich auf die danische Krone, die gesetzliche Wahrung Danemarks. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „CHF“ beziehen sich auf Schweizer Franken, die gesetzliche Wahrung der Schweiz. Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „SGD“ beziehen sich auf den Singapur Dollar, die gesetzliche Wahrung in Singapur.

Die im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts enthaltenen Beschreibungen beziehen sich in der Regel auch auf alle Teilfonds. Wenn jedoch unterschiedliche Beschreibungen oder Ausnahmen im Anhang eines Teilfonds erscheinen, haben die Beschreibungen oder Ausnahmen in dem betreffenden Anhang Vorrang. Es wird deshalb empfohlen, die entsprechenden Anhange gemeinsam mit dem Hauptteil des Verkaufsprospekts sorgfaltig durchzulesen.

WICHTIGSTE MERKMALE DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 7. März 2012 auf unbegrenzte Zeit als *Société Anonyme* nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg eingetragen und ist als offene *Société d'Investissement à Capital Variable* gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 qualifiziert.

Die Gründungsurkunde einschliesslich der Satzung wurde am 20. März 2012 im *Mémorial* veröffentlicht. Die jüngsten Änderungen an der Satzung erfolgten am 16. September 2013 und wurden am 30. September 2013 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B167459 eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit einem Anfangskapital von EUR 300'000 gegründet. Das Kapital der Gesellschaft entspricht ihrem Nettovermögen. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem US-Dollar-Gegenwert von EUR 1'250'000.

Die Gesellschaft ist von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde als OGAW gemäss dem Gesetz von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder halten für jeden Teilfonds ein separates Anlagenportfolio. Jedes Anlagenportfolio wird ausschliesslich zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds investiert. Ein Anteilsinhaber hat lediglich Anspruch auf die Vermögenswerte und Gewinne des Teilfonds, an dem er beteiligt ist. Die Gesellschaft gilt als eine einzige juristische Person. In Bezug auf Dritte, einschliesslich der Gläubiger der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle einem Teilfonds entstehenden Verbindlichkeiten ausschliesslich auf Grundlage der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds. Die Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds gegenüber seinen Anteilsinhabern fallen lediglich in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds an.

Die Zeichnungserlöse sämtlicher Anteile eines Teilfonds werden in einem gemeinsamen zugrunde liegenden Anlagenportfolio angelegt. Jeder Anteil hat bei seiner Ausgabe Anspruch auf gleiche Beteiligung an den Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds im Falle seiner Auflösung und bei der Ausschüttung von Dividenden sowie anderen für den Teilfonds oder die Anteilsklasse beschlossenen Ausschüttungen. Die Anteile haben keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte, und jeder volle Anteil verfügt bei allen Hauptversammlungen über eine Stimme.

VERWALTUNGSRAT

Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten regelmässige Berichte vom Anlageverwalter, die Einzelheiten zur Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds und Analysen ihrer Anlageportfolios enthalten. Der Anlageverwalter liefert ebenso alle anderen Informationen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit vernünftigerweise verlangen.

Verwaltungsrat

Stefan Balog

Herr Balog ist Managing Director und Compliance Officer der Hauptvertriebsgesellschaft. Bevor er 2014 zur Hauptvertriebsgesellschaft kam, war Herr Balog als Principal in verbindender Funktion bei State Street Global Advisors in München, Deutschland, tätig, vorwiegend in den Bereichen Kundenberatung, Geschäftsentwicklung und grenzüberschreitende operationelle Projekte. Zu seinen Erfahrungen zählt die Tätigkeit im

Bereich Geschäftsentwicklung bei einer Züricher Risikokapitalfirma und bei Microsoft in Deutschland, wo er ein Portfolio aus deutschen Start-up-Unternehmen im High-Tech-Sektor verwaltete. Er erwarb an der London Metropolitan University einen Abschluss mit Auszeichnung als Master of Science in Corporate Finance and Investment und ist als Chartered Financial Analyst („CFA“) zugelassen.

Philippe Descheemaeker

Herr Descheemaeker ist Geschäftsführer der Hauptvertriebsstelle. Bevor er 2013 zur Hauptvertriebsstelle wechselte, leitete Herr Descheemaeker bei AXA Investment Managers als Head of Fixed Income Product Specialists ein Team mit Mitgliedern in Paris, London, Frankfurt und den USA. Als er 2001 seine Karriere bei AXA IM begann, war er zunächst als Portfoliomanager im Euro-Aggregate Team tätig, wo er an der Entwicklung transversaler Anlagelösungen für eine ganze Reihe von Rentenprodukten teilnahm. Zudem war Herr Descheemaeker als Assistant Portfolio Manager bei AGF Asset Management tätig. Er hält einen Master in Betriebswirtschaftslehre von der HEC in Paris.

Gordon Eng

Herr Eng ist Chief Compliance Officer des Anlageverwalters und agiert ausserdem als General Counsel. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit beim Anlageverwalter war Herr Eng von 2005 bis 2011 mit den New Yorker Rechtsanwaltskanzleien Fried Frank Harris Shriver & Jacobson LLP und Debevoise & Plimpton LLP verbunden, bei denen er sich auf die Bereiche Wirtschaftsstrafrecht und Aufsichtsrecht sowie ERISA-Verfahren in Verbindung mit komplexen Finanzinstrumenten konzentrierte. Er hat sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen in zahlreichen Angelegenheiten in Verbindung mit der Finanzdienstleistungsbranche vertreten, einschliesslich Regelungsfragen unter Involvierung der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, des US-amerikanischen Justizministeriums und anderen Aufsichtsbehörden. Vor seiner juristischen Karriere war Herr Eng im Devisenhandel als Market Maker, Chief Dealer und Proprietary Trader tätig. Herr Eng erlangte einen MBA-Abschluss im Finanzwesen mit Auszeichnung an der New York University, Stern School of Business, und erhielt einen Bachelor of Science-Abschluss in Betriebswirtschaft an der Wharton School der University of Pennsylvania. Herr Eng erlangte einen Abschluss an der Fordham University School of Law, *magna cum laude*, als Mitglied der Verbindung Order of the Coif, und ist in New York und Connecticut zur Anwaltschaft zugelassen.

Justin Egan

Herr Egan ist leitender Angestellter der Carne Group und für eine Reihe von luxemburgischen und irischen OGAW-Fonds als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig. Vor seinem Wechsel zur Carne Group im Jahr 2005 war Herr Egan ab 2003 Head of Trustee Services und Verwaltungsratsmitglied von State Street Custodial Services (Ireland) Limited. Von 2000 bis 2003 war er Verwaltungsratsmitglied von State Street Fund Services (Ireland) Limited (vormals Deutsche International Fund Services (Ireland) Limited). Er war in verschiedenen Positionen bei State Street Fund Services (Ireland) Limited tätig, unter anderem als Head of Market Data Services, Joint Head of Valuations and Fund Accounting und Financial Controller. Während seiner Zeit bei KPMG erwarb er den Chartered Accountant. Am University College Dublin hat er sein Studium mit dem Bachelor of Commerce abgeschlossen.

Jeffrey Kazen

Herr Kazen ist der Chief Administrative Officer und Chief Risk Officer des Anlageverwalters. Herr Kazen beaufsichtigt die Bereiche Operations, Risikomanagement, Technologie, Finanzen,

Unternehmenskontrolle und Personalwesen des Unternehmens. Zuvor war er als Head of Operations & Technology des Anlageverwalters verantwortlich für die Gestaltung und Verwaltung der Betriebs- und Technologieumgebung des Unternehmens. Seine mehr als 14-jährige Erfahrung umfasst Positionen in der Technologieentwicklung und im Anlagegeschäft bei Legg Mason und Citi Asset Management. Er besitzt einen Bachelor of Arts in Informatik von der Harvard University.

Sophie Mosnier

Frau Mosnier ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und verfügt über 17 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Neben ihren umfassenden Kenntnissen in den Bereichen Prüfung und Rechnungslegung, interne Kontrolle, Governance, Compliance und operative Fragen verfügt Frau Mosnier über besondere Sachkenntnis in der Luxemburger Fondsindustrie. Frau Mosnier wurde als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsrat mehrerer Luxemburger Gesellschaften berufen, darunter Verwaltungsgesellschaften, OGAW und AIF. Zu ihrer Berufserfahrung gehört die Arbeit in einem Audit Big Four mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung und Investmentfonds in Luxemburg und New York. Frau Mosnier besitzt ein Corporate Governance Certificate der INSEAD. Sie besitzt einen dualen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Ecole Supérieure de Commerce de Reims in Frankreich und der ESB Reutlingen in Deutschland.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Gemäss dem Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft wurde Lemanik Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf laufender Basis unter Aufsicht des Verwaltungsrats dafür verantwortlich, Verwaltungs-, Marketing-, Vertriebs-, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für alle Teilfonds bereitzustellen, und kann diese Aufgaben teilweise oder vollständig an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 auf unbegrenzte Zeit in der Rechtsform einer *société anonyme* gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Kapital von EUR 2'000'000 (zwei Millionen Euro).

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist in dieser Funktion für die gemeinsame Portfolioverwaltung der Gesellschaft verantwortlich. Gemäss Anhang II des Gesetzes von 2010 umfassen diese Pflichten die folgenden Aufgaben:

(I) Anlageverwaltung

Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft:

- im Hinblick auf die zu tätige Anlagen jegliche Ratschläge und Empfehlungen abgeben;
- Verträge abschliessen und übertragbare Wertpapiere und jegliche andere Vermögenswerte kaufen, verkaufen, tauschen und liefern, und
- im Namen der Gesellschaft sämtliche Stimmrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören, verbunden sind.

(II) Verwaltung

- a) Rechtsdienstleistungen und Kontoverwaltung für die Gesellschaft

- b) Reaktion auf Informationsanfragen von Kunden
- c) Bewertung von Portfolios und Berechnung des Werts von Anteilen (einschliesslich sämtlicher Steuerfragen)
- d) Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen
- e) Registerführung
- f) Zuteilung der Erträge der Gesellschaft
- g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- h) Abwicklung von Verträgen (einschliesslich der Übersendung von Zertifikaten) und
- i) Aufzeichnung von Transaktionen

(III) Marketing

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Bestimmungen, diesem Prospekt oder der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäss im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, darunter die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Einzelheiten der Vergütungspolitik, darunter die Identität der für die Zuteilung der festen und variablen Vergütungen zuständigen Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und ein Überblick darüber, wie die Vergütung festgelegt wird, sind auf der Website http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm verfügbar. Eine Papierversion der Vergütungspolitik ist für die Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilsinhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere Folgendes sicher:

- a) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- b) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten;

- c) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst einen umfassenden Berichtungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein.

Im Fall einer Delegation wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass jeder Beauftragte die folgenden Bestimmungen einhält:

- a) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der für die Haltedauer, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- b) falls zu irgendeinem Zeitpunkt 50 % oder mehr des gesamten von dem Beauftragten verwalteten Portfolios von der Geschäftsleitung der Gesellschaft gehalten werden, müssen mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermassen wirksam sind wie jedwedes der hier genannten Instrumente;
- c) ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der den Anteilsinhabern empfohlenen Haltedauer angemessen und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden durch den Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft geregelt. Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft ausserdem weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Namen aller anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit verwaltet werden, sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Gesellschaft kann den Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Kündigung binnen einer Frist von drei Monaten beenden. Die Verwaltungsgesellschaft kann von ihren Pflichten zurücktreten, sofern sie die Gesellschaft hierüber drei Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis setzt.

Sofern hierin nichts anderes angegeben ist, ist die Verwaltungsgesellschaft gemäss den derzeit geltenden Gesetzen und Bestimmungen und mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats befugt, ihre Pflichten und Vollmachten vollständig oder teilweise an eine andere von ihr für angemessen erachtete Person oder Gesellschaft zu delegieren, wobei der Verkaufsprospekt jedoch vorher entsprechend zu ändern ist und die Verwaltungsgesellschaft nach wie vor vollumfänglich für die Handlungen ihrer Stellvertreter verantwortlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die administrativen Aufgaben an die Verwaltungsstelle, die Aufgaben der Vermögensverwaltung an den Anlageverwalter und die Marketingaufgaben an die Hauptvertriebsgesellschaft delegiert.

Weitere Informationen, die den Anlegern gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft bereitzustellen sind, wie unter anderem zum Verfahren bei Anlegerbeschwerden, zum Umgang mit Aktivitäten, die zu nachteiligen Interessenkonflikten führen, zur Stimmrechtsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft etc., sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Anlageverwalter und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft regelmässige Berichte, um ihren Überwachungs- und Aufsichtspflichten nachkommen zu können.

ANLAGEVERWALTER

SKY Harbor Capital Management, LLC wurde gemäss dem Fondsmanagement-Vertrag zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt. Der Anlageverwalter verwaltet die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds entsprechend den Anlagezielen und -beschränkungen der Gesellschaft unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats.

Der Anlageverwalter ist ein in den USA eingetragener Anlagenberater. Es handelt sich um eine in Delaware eingetragene Kapitalgesellschaft mit Firmensitz in Greenwich, Connecticut, die Portfoliomanagementdienstleistungen in Verbindung mit einer breit gestreuten Auswahl hochverzinslicher Schuldtitel und hochverzinslicher Schuldtitel mit kurzen Laufzeiten und Bankkrediten liefert.

Der Anlageverwalter und/oder seine Tochtergesellschaften können erhebliche Anlagen in die Anteile tätigen, die einigen oder allen der verschiedenen Teilfonds zugeteilt werden können. Es gibt keine Gewähr hinsichtlich des Betrags bzw. der Laufzeit derartiger Anlagen, und eine Rücknahme dieser Anlagen durch den Anlageverwalter und/oder seine Tochtergesellschaften könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung oder die Kosten eines Teilfonds auswirken.

VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. („J.P. Morgan“) wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt. J.P. Morgan wurde am 16. Mai 1973 in Luxemburg als „*Société Anonyme*“ gegründet. Der eingetragene Sitz befindet sich in 6c, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg. J.P. Morgan ist seit der Gründung im Bankgeschäft aktiv und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Dazu gehört die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente, die Verifizierung des Eigentumsrechts und das Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte sowie die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber. Genauere Angaben bezüglich der Beschreibung der Aufgaben und möglichen Interessenkonflikte der Verwahrstelle sowie Informationen zur Übertragung von Verwahrfunktionen durch die Verwahrstelle, die Liste der Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung auftreten können, sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Weiterhin wird die Verwahrstelle im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen:

- a) sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Löschung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen oder gegebenenfalls eine Unterverwahrstelle oder eine andere beauftragte Unterverwahrstelle anweisen, diese auszuführen, sofern sie nicht gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung verstossen;

- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen geleistet wird; und
- e) sicherstellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Interessenkonflikte

Im Rahmen des normalen Verlaufs des weltweiten Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs- und damit verbundenen Diensten eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet, wie dies bei der JPMorgan Chase Group der Fall ist, können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr beauftragten Unterdepotbanken entstehen, beispielsweise wenn eine beauftragte Unterverwahrstelle eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Dienstleistung hat, oder wenn eine beauftragte Unterdepotbank eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist, die eine Vergütung für andere verbundene Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie den Fonds anbietet, z. B. Devisen, Wertpapierleihgeschäfte, Preisgestaltungs- oder Bewertungsdienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle zu jeder Zeit ihre Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen einschliesslich der OGAW-Richtlinie zu beachten.

Unterdepotbanken und sonstige Beauftragte

Die Verwahrstelle kann die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Unterdepotbanken anvertrauen, die von der Verwahrstelle jeweils bestimmt werden können. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie die ihrer Verantwortung unterstehenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einer dritten Partei anvertraut hat, nicht berührt.

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterdepotbank oder eines anderen Beauftragten muss die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bietet.

Die aktuelle Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotbanken und der anderen Beauftragten finden Sie unter www.jpmorganassetmanagement.lu/listofsubcustodians.

Als Verwaltungsstelle ist J.P. Morgan für die allgemeinen durch das luxemburgische Gesetz vorgeschriebenen administrativen Funktionen und für die Bearbeitung der Ausgabe, des Verkaufs, des Umtauschs von Anteilen, die Ermittlung des Nettoinventarwertes und das Führen der Rechnungsunterlagen verantwortlich.

In ihrer Kapazität als Register- und Transferstelle ist J.P. Morgan verantwortlich für das Führen des Anteilsinhaberverzeichnisses, die sichere Aufbewahrung und Verwaltung von Anteilszertifikaten und für alle anderen Dienstleistungen in Verbindung mit dem Versand von Dokumenten, z. B. Erklärungen, Berichte oder Mitteilungen an die Anteilsinhaber.

HAUPTVERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die SKY Harbor Capital Management GmbH zur Hauptvertriebsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Die Hauptvertriebsgesellschaft nimmt weder Zeichnungsbeträge von Anteilshabern entgegen noch zahlt sie an diese Rücknahmeerlöse aus und wird auch keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Anteile entgegennehmen. Sie kann diesbezüglich jedoch Untervertriebsstellen bestellen. Die Untervertriebsstellen sind entweder in einem FATF-Staat gegründet oder sind, wenn dies nicht der Fall ist, in einem Staat gegründet, der akzeptablen Geldwäschebekämpfungsbestimmungen unterliegt. Im Fall einer Unterbeauftragung von Untervertriebsstellen unterliegt der Vertrag zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und einer Untervertriebsstelle den auf die Gesellschaft zutreffenden Geldwäschebekämpfungsbestimmungen und muss diesen entsprechen. Die Untervertriebsstellen leiten alle Anträge an die Registrier- und Transferstelle weiter, die das risikobasierte Herangehen der Gesellschaft an die Geldwäschebekämpfungs- und Antiterrorismusrichtlinien und -vorgehen in ihrer jeweiligen Fassung anwendet.

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist in Deutschland gegründet und ist eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters.

Nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt die Hauptvertriebsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen einschliesslich der Anlageberatung (auf nicht diskretionärer Basis) und Anlagevermittlung in Deutschland. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist weder befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anteilshabern zu verschaffen, noch ist es ihr gestattet, Finanzinstrumente auf eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat die BaFin darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie den sogenannten „Europäischen Pass“ verwenden möchte, um auf Grundlage der erteilten Erlaubnis die Finanzdienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten.

EXTERNE ABSCHLUSSPRÜFER

Die Gesellschaft hat Deloitte Audit, S.à r.l. zu ihrem Abschlussprüfer bestellt.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds sind im entsprechenden Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen ihre Anlageziele und ihre Anlagepolitik für jeden Teilfonds ändern, vorausgesetzt, dass wesentliche Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik den Anteilshabern mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden und dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Wenn eine Anlagepolitik die Anlage eines bestimmten Prozentsatzes in einem spezifischen Anlagentyp oder einer spezifischen Anlagenpalette vorsieht, gilt eine derartige Bestimmung nicht unter aussergewöhnlichen Marktverhältnissen und unterliegt Liquiditäts- und/oder Marktrisikoabsicherungen in Verbindung mit der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen. Insbesondere kann der Anlageverwalter im alleinigen Ermessen zur Erreichung der Anlageziele eines Teilfonds Anlagen in andere übertragbare Wertpapiere als in die Wertpapiere vornehmen, in die der Teilfonds normalerweise investiert, um das Markt- oder Liquiditätsrisiko eines Teilfonds zu mindern.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagepolitik der Teilfonds zurzeit keine

Möglichkeit zu Wertpapierleih- und/oder rückkaufgeschäften (oder Pensionsgeschäften) bietet und es nicht erlaubt, in Total Return Swaps zu investieren. Sollte sich der Verwaltungsrat dazu entscheiden, diese Möglichkeit anzubieten, muss dieser Prospekt aktualisiert werden, bevor die Entscheidung in Kraft tritt, um die Offenlegungspflichten gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einzuhalten.

SFTs umfassen Wertpapierleihgeschäfte, Buy/Sell-Back-Geschäfte (oder Sell/Buy-Back-Geschäfte) und Wertpapierrückkaufgeschäfte (oder Pensionsgeschäfte).

Die Gesellschaft fällt nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES UND ZIELMARKT-BESTIMMUNG

Potenziellen Anlegern in die Teilfonds wird empfohlen, vor ihrer Anlageentscheidung unabhängigen finanziellen Rat einzuholen. Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilfonds ist im Anhang zum jeweiligen Teilfonds erläutert.

Unabhängig davon sind die Hauptvertriebsgesellschaft und alle Untervertriebsstellen (unterliegend den MiFID II-Anforderungen), die Anteile von Teilfonds anbieten, gemäss den Anforderungen für Vertriebsstellen unter MiFID II dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die jegliche Informationen zu jedem relevanten Teilfonds und dem bestimmten Zielmarkt von diesem Teilfonds bieten. Um die Hauptvertriebsgesellschaft und alle Untervertriebsstellen bei der Einhaltung dieser MiFID II-Vorschriften zu unterstützen, hat die Gesellschaft im Anhang III dieses Prospekts eine detaillierte Liste mit potentiellen Zielmärkten zusammengestellt. Zuzüglich zu dieser Information wird ein Profil eines typischen Investors angegeben, das die Gesellschaft gemäss CSSF-Bestimmungen separat zur Verfügung stellen muss. Die Verantwortlichkeit für die Zielmärkte und die Einhaltung der MiFID II-Vorschriften unterliegt schliesslich immer der Hauptvertriebsgesellschaft und allen Untervertriebsstellen.

RISIKOPROFIL

Die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken beziehen sich hauptsächlich auf mögliche Veränderungen im Wert der Anteile, die wiederum vom Wert der durch den Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente beeinflusst werden. Anleger können durch eine Anlage in einen Teilfonds Geld verlieren. Das Risikoprofil eines jeden Teilfonds ist im Anhang zum jeweiligen Teilfonds erläutert.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Klassen jedes Teilfonds sind im Anhang zum jeweiligen Teilfonds erläutert. Es dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden, die zur Folge hätten, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter den durch das luxemburgische Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Auszahlungsdatum eingefordert werden, verfallen und fliessen in den entsprechenden Teilfonds zurück.

Soweit Dividenden ausgeschüttet werden, sollten Anteilsinhaber beachten, dass sämtliche Teilfonds beabsichtigen, einen Ertragsausgleich für ausschüttende Klassen vorzunehmen. Bei dem Ertragsausgleich handelt es sich um ein Bilanzierungsverfahren, das eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass während eines Berichtszeitraums vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen innerhalb einer Klasse keine Auswirkungen auf die ausgeschüttete Dividende je Anteil haben.

RISIKOHINWEISE

Jeder Teilfonds unterliegt allgemein den mit festverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken. Weitere teilfondsspezifische Risikoerwägungen sind in den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Anhängen erläutert.

Allgemeines

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert von Anteilen eines Teilfonds und die aus ihnen generierten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und dass sie ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht vollständig zurückerhalten. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Hinweis auf den zukünftigen Wertverlauf, und je nach Anlagezielen, -politik und -strategie eines Teilfonds sollte ein Teilfonds als kurz- oder langfristige Anlage betrachtet werden. Käufe, die eine Devisentransaktion involvieren, können Währungsschwankungen unterliegen. Wechselkurse können ebenso bewirken, dass der Wert von zugrunde liegenden ausländischen Anlagen fällt oder steigt.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern verschiedener Teilfonds gilt jeder Teilfonds als eine separate Einheit unter anderem mit eigenen Beiträgen, Rücknahmen, Veräusserungsgewinnen und -verlusten sowie Gebühren und Kosten. Demzufolge gehen unbezahlte Verbindlichkeiten eines einzelnen Teilfonds weder auf die Gesellschaft insgesamt noch auf einen anderen Teilfonds über. Während laut luxemburgischem Gesetz keine wechselseitige Haftung existiert, sofern in den Gründungsurkunden der Gesellschaft nicht anderweitig festgelegt, kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass derartige Bestimmungen im Rahmen der luxemburgischen Gesetze in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden und rechtsgültig sind.

Von Schlüsselpersonen abhängiges Geschäft

Der Erfolg der Gesellschaft und ihrer Teilfonds hängt wesentlich von der Expertise einiger Schlüsselpersonen innerhalb des Anlageverwalters ab, und eine zukünftige Nichtverfügbarkeit ihrer Dienste könnte sich negativ auf die Gesellschaft und die Wertentwicklung ihrer Teilfonds auswirken.

ABS-Risiko

ABS, einschliesslich hypothekenbesicherter Wertpapiere, sind allgemein Verbindlichkeiten mit begrenzter Rückgriffsmöglichkeit auf den Emittenten, auf die ausschliesslich Zahlungen aus den Basiswerten („ABS-Vermögenswerte“) des jeweiligen Emittenten oder daraus erzielten Erlösen zu leisten sind. Inhaber von ABS-Papieren, einschliesslich der Gesellschaft, müssen sich im Hinblick auf Zahlungen daher ausschliesslich auf Ausschüttungen aus den ABS-Vermögenswerten oder den damit verbundenen Erlösen verlassen. Darüber hinaus werden Zinszahlungen auf ABS (mit Ausnahme der obersten Tranche oder Tranchen einer bestimmten Emission) im Allgemeinen aufgeschoben. Wenn die Ausschüttungen aus den ABS-Vermögenswerten (oder im Falle Marktwert-basierter ABS-Titel – wie nachstehend erläutert – die Erlöse aus dem Verkauf der ABS-Vermögenswerte) nicht ausreichen, um die auf die ABS zu leistenden Zahlungen zu decken, stehen keine weiteren Vermögenswerte zur Verfügung, um

diesen Fehlbetrag auszugleichen, und nach der Veräusserung der Basiswerte ist der Emittent des jeweiligen ABS-Titels – auch gegenüber der Gesellschaft – seiner Verpflichtung entbunden, diesen Fehlbetrag auszugleichen.

Bei einem Marktwert-basierten ABS-Geschäft stammen die Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger sowohl aus den mit der Sicherheit erzielten Zahlungsströmen als auch aus dem Verkauf der Sicherheit. Die Zahlungen für die jeweiligen Tranchen sind nicht von der Angemessenheit der Zahlungsströme der Sicherheit, sondern von der Angemessenheit ihres Marktwerts abhängig. Wenn der Marktwert der Sicherheit unter ein bestimmtes Niveau sinkt, werden die Zahlungen an die Equity-Tranche ausgesetzt. Bei einem weiteren Wertverlust würden weitere vorrangige Tranchen betroffen sein. Ein Vorteil Marktwert-basierter ABS-Titel ist es, dass sie dem Portfoliomanager grössere Flexibilität verleihen. Er ist nicht gezwungen, die Zahlungsströme aus der Sicherheit auf die der verschiedenen Tranchen abzustimmen.

ABS-Vermögenswerte sind in der Regel nicht liquide und privater Natur. Sie werden von Faktoren wie Liquidität, Marktwert, Kreditzinsen, Wiederanlage sowie bestimmten weiteren Risiken beeinflusst. Sie werden im Allgemeinen aktiv von einem Anlageverwalter verwaltet. Folglich werden sie auch, unter der Massgabe von Ratingagentur- und sonstiger Beschränkungen, von diesen Anlageverwaltern gehandelt. Die Gesamrendite der ABS-Vermögenswerte hängt teilweise von der Fähigkeit des entsprechenden Anlageverwalters ab, das jeweilige Portfolio an ABS-Vermögenswerten aktiv zu verwalten.

ABS-Vermögenswerte unterliegen bestimmten Portfoliobeschränkungen. Inhaber von ABS-Titeln unterliegen jedoch einem höheren Risiko im Hinblick auf den Ausfall von ABS-Vermögenswerten, da ABS-Vermögenswerte stärker auf einen bestimmten Wertpapiertyp konzentriert sind.

Die Preise von ABS-Vermögenswerten können volatil sein und unterliegen im Allgemeinen Schwankungen aufgrund verschiedenster Faktoren, die sich naturgemäss schwer vorhersagen lassen. Dazu gehören unter anderem Veränderungen der Zinssätze, der Kreditspreads, der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Finanzmarktbedingungen, der wirtschaftlichen oder politischen Ereignisse auf nationaler oder internationaler Ebene, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner der ABS-Vermögenswerte. Darüber hinaus unterliegt die Fähigkeit des Emittenten, ABS-Vermögenswerte vor ihrer Fälligkeit zu verkaufen, bestimmten Einschränkungen, die in den Angebots- und Gestaltungsdokumenten des jeweiligen ABS-Titels dargelegt werden.

Abruf-/Prolongationsrisiko

Das Abrufisiko umfasst das Risiko, dass ein Emittent früher als erwartet von seinem Recht Gebrauch macht, eine Kapitalzahlung in Verbindung mit einer von einem Teilfonds gehaltenen Obligation zu tätigen. Dies kann bei Zinssatzrückgängen auftreten. In diesen Fällen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Erstinvestition vollständig zurückzuerlangen, und er wird zusätzlich dadurch beeinträchtigt, dass er in Wertpapiere mit niedrigeren Renditen reinvestieren muss. Das Prolongationsrisiko umfasst das Risiko, dass ein Emittent später als erwartet von seinem Recht Gebrauch macht, eine Kapitalzahlung in Verbindung mit einer von einem Teilfonds gehaltenen Obligation zu tätigen. Dies kann bei Zinssatzanstiegen auftreten. In diesen Fällen sinkt der Wert der Obligation, und der Teilfonds wird zusätzlich durch seine Unfähigkeit beeinträchtigt, in höher rentierliche Wertpapiere zu investieren.

CLO-Risiko

Neben den normalen Risiken, die mit Schuldverschreibungen und festverzinslichen und/oder forderungsbesicherten Wertpapieren einhergehen und die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt erörtert wurden (z. B. Kreditrisiko, Zinsrisiko, Marktrisiko, Ausfallrisiko und Hebelrisiko), tragen CLOs zusätzliche Risiken wie unter anderem: (i) die Möglichkeit, dass die Ausschüttungen aus den als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren zur Deckung der Zins- oder sonstiger Zahlungen nicht ausreichen und dass der in eine oder mehrere Tranchen investierte Betrag in voller Höhe abgeschrieben werden muss; (ii) die zugrunde liegende Sicherheit, die in der Regel ein Rating unter „Investment-Grade“ trägt, kann an Wert verlieren oder ausfallen; (iii) das CLO-Portfolio kann CLO-Wertpapiere enthalten, die gegenüber anderen CLO-Wertpapierklassen nachrangig sind; und (iv) es können Situationen eintreten, die aufgrund der komplexen Struktur von CLO-Wertpapieren zu Streitigkeiten mit dem Emittenten und anderen CLO-Anlegern führen oder in anderer Weise unerwartete Anlageergebnisse mit sich bringen können.

Bei CLO-Anlagen in Basiswerte kann es sich um CLO-Wertpapiere handeln, die privat platziert werden und somit im Einklang mit Wertpapiergesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen Übertragungsbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Portfolio zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Beteiligung an CLO-Wertpapieren bestimmte geltende Übertragungsbeschränkungen nicht erfüllen, könnte er gezwungen sein, die entsprechenden CLO-Wertpapiere zu verkaufen, und hierbei ggf. Verluste erleiden. CLO-Wertpapiere gelten allgemein als illiquide, da es möglicherweise keinen Sekundärmarkt für CLO-Wertpapiere gibt.

Kontrahentenrisiko

Wenn ein Teilfonds einen Rückkaufsvertrag eingeht, also eine Vereinbarung, im Rahmen derer der Teilfonds ein Wertpapier verkauft und der Käufer zustimmt, das Wertpapier zu einem festgelegten Preis und Zeitpunkt wieder zu verkaufen, dann unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Gegenpartei (der „Kontrahent“) seiner Vertragsverpflichtung nicht nachkommt. Ähnlich ist der Teilfonds demselben Risiko ausgesetzt, wenn er umgekehrte Rückkaufsgeschäfte tätigt, bei denen ein Makler/Händler zustimmt, Wertpapiere zu verkaufen, und der Teilfonds zustimmt, diese zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Diesem Risiko ist der Teilfonds ebenso bei dem Abschluss von ausserbörslichen Derivattransaktionen ausgesetzt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass ein Emittent festverzinslicher Wertpapiere eines Teilfonds (die eine niedrige Bonität aufweisen können) seiner Verpflichtung zur Tätigung von Zins- und Kapitalzahlungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Anlage nicht zurückerhält.

Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen

Die Klassen innerhalb eines Teilfonds sind keine eigenständigen rechtlichen Einheiten. Damit stehen sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung aller seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung. In der Praxis entsteht eine wechselseitige Haftung zwischen den Klassen eines Teilfonds nur dann, wenn eine Klasse insolvent wird und ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann. In diesem Fall können sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung der Verbindlichkeiten der insolventen Klasse eingesetzt werden.

Wechselseitige Haftung zwischen den Teilfonds

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern verschiedener Teilfonds gilt jeder Teilfonds als eine separate Einheit unter anderem mit eigenen Beiträgen, Rücknahmen,

Veräußerungsgewinnen und -verlusten sowie Gebühren und Kosten. Demzufolge gehen unbezahlte Verbindlichkeiten eines einzelnen Teilfonds weder auf die Gesellschaft insgesamt noch auf einen anderen Teilfonds über. Während laut luxemburgischem Gesetz keine wechselseitige Haftung existiert, sofern in den Gründungsurkunden der Gesellschaft nicht anderweitig festgelegt, kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass derartige Bestimmungen im Rahmen der luxemburgischen Gesetze in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden und rechtsgültig sind.

Währungsrisiko

Bestimmte Teilfonds oder bestimmte Klassen können Währungsrisiken ausgesetzt sein. Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann aufgrund von Wechselkursschwankungen oder der Umrechnung von einer Währung in eine andere sowohl fallen als auch steigen. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit deutlich schwanken. Sie werden in der Regel durch Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten sowie die Anlagewürdigkeit in verschiedenen Ländern, tatsächliche oder erwartete Zinsschwankungen und andere komplexe Faktoren bestimmt. Wechselkurse können ebenso unvorhersehbar durch das Eingreifen (oder das Nichteingreifen) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds mehrere Anteilsklassen aufweisen, die sich unter anderem durch ihre Referenzwährung unterscheiden, und dass der Nettoinventarwert einer oder mehrerer Anteilsklassen von der Absicherung gegenüber dem Währungsrisiko in Bezug auf eine Anteilsklasse beeinflusst werden kann. Zur Steuerung des Währungsrisikos kann ein Teilfonds Devisen-Futures kaufen oder Devisentermingeschäfte abschließen, um eine Bindung an den US-Dollarkurs oder einen anderen Referenzwährungskurs des Wertpapiers zu schaffen. Ein Devisentermingeschäft umfasst eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung für eine andere Währung zu einem bestimmten zukünftigen Wechselkurs, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt wird. Ähnlich wie Devisentermingeschäfte sind Devisen-Futures-Geschäfte zur Erleichterung für die Marktteilnehmer standardisiert und an einer Börse notiert. Um das Risiko des Ausfalls einer Vertragspartei zu reduzieren, werden die aufgelaufenen Gewinne und Verluste aus einem Termingeschäft auf täglicher Basis, nicht bei Fälligkeit des Geschäfts, berechnet und ausbezahlt. Der Einsatz von Absicherungstechniken selbst auf passiver Basis als Währungs-Overlay (d. h. der Dienstleister gibt keine Anlageberatung hinsichtlich der Vorzüge oder Eignung der jeweiligen Währungstransaktionen ab) bietet keinen vollständigen Schutz gegenüber Wechselkursrisiken. Verluste in Verbindung mit Devisentransaktionen zu Absicherungszwecken können unter Umständen durch Zugewinne der den Gegenstand der Absicherung bildenden Vermögenswerte reduziert werden. Die Gesellschaft oder ihr autorisierter Dienstleister kann ebenso Devisen auf Kassabasis kaufen, um ihre Währungsabsicherungsgeschäfte durchzuführen. Die Gewinne des Teilfonds aus seinen Devisenpositionen können die Erträge oder Gewinne des Teilfonds und seine Ausschüttungen an Anteilsinhaber beschleunigen und/oder umqualifizieren. Auch die Verluste des Teilfonds aus derartigen Positionen können die Erträge des Teilfonds und seine Ausschüttungen an Anteilsinhaber umqualifizieren und eine Kapitalrückzahlung an die Anteilsinhaber zur Folge haben. Die Währungsabsicherung umfasst operativ aufwendige Prozesse und es kann nicht garantiert werden, dass nicht gelegentlich Ungenauigkeiten auftreten. Darüber hinaus umfassen die Kosten und Aufwendungen eine Vergütung an zugelassene Dienstleistungsanbieter für passive Währungs-Overlay-Managementdienste. Sämtliche Verluste, Kosten, Aufwendungen, Haftungen und Ansprüche aus einer ordnungsgemäßen und angemessenen Durchführung der Währungsabsicherungsaktivitäten für die abgesicherten Anteilsklassen eines Teilfonds werden von den Anteilsinhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen, sofern diese Verluste, Kosten, Aufwendungen, Haftungen und Ansprüche nicht direkt auf Betrug, grobe Fahrlässigkeit, bewusste Unterlassung oder wesentliche Nichterfüllung seitens der Gesellschaft bei der Durchführung der

Währungsabsicherungsgeschäfte zurückzuführen sind.

Risikofaktoren in Verbindung mit Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, z. B. Schuldscheine und Anleihen, unterliegen Kredit- und Zinsrisiken. Das Kreditrisiko ist die Möglichkeit, dass der Emittent eines Schuldinstruments nicht in der Lage ist, Zins- oder Kapitalzahlungen zum Fälligkeitstermin vorzunehmen. Veränderungen der Finanzkraft eines Emittenten oder der Bonität eines Wertpapiers können seinen Wert beeinträchtigen. Das Zinsrisiko umfasst das Risiko von Zinserhöhungen, die in der Regel den Wiederverkaufswert bestimmter Schuldverschreibungen, einschliesslich US-Staatsanleihen, senken. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten sind im Allgemeinen anfälliger gegenüber Zinssatzänderungen als jene mit kürzeren Laufzeiten. Marktzinsveränderungen haben keine Auswirkungen auf den zu zahlenden Zinssatz einer bestehenden Schuldverschreibung, es sei denn, das Instrument weist variable Zinsmerkmale auf, die sein Zinsrisiko reduzieren können. Marktzinsveränderungen können ausserdem die Laufzeiten bestimmter Instrumente verlängern oder verkürzen und so ihren Wert und die Rendite einer Anlage eines Teilfonds beeinträchtigen.

Derivatrisiken

Die Fähigkeit eines Teilfonds, Derivate zu verwenden, kann aufgrund von Marktverhältnissen, behördlichen Einschränkungen und steuerlichen Erwägungen beschränkt sein. Der Einsatz von Derivaten umfasst besondere Risiken, die im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ unter der Überschrift „VERFAHREN UND INSTRUMENTE“ ausführlich beschrieben werden.

Der Begriff „Derivate“ bezieht sich auf eine grosse Palette von Anlagen, einschliesslich Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Credit Default Swaps). Im Allgemeinen bezieht sich ein Derivat auf ein Finanzinstrument, dessen Wert zumindest teilweise vom Preis eines anderen Wertpapiers oder eines bestimmten Indexes, Vermögenswerts oder Zinssatzes abgeleitet wird. Beispielsweise besteht eine Swap-Vereinbarung aus der Verpflichtung, zu den vereinbarten Bedingungen Zahlungen zu leisten oder zu vereinnahmen, wobei der Wert der Swap-Vereinbarung und die Zahlungen von den Wertänderungen eines zugrunde liegenden Finanzinstruments abgeleitet werden. Mit dem Einsatz von Derivaten sind Risiken verbunden, die sich von jenen Risiken unterscheiden, die mit einer direkten Anlage in herkömmliche Wertpapiere einhergehen, und die möglicherweise höher sind. Wenn sich der Preis oder Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Indexes oder Zinssatzes nachteilig entwickelt, kann der Einsatz von Derivaten zu Verlusten führen, die durch bestimmte Merkmale eines Derivats möglicherweise noch potenziert werden. Diese Risiken werden höher, wenn der Anlageverwalter und/oder die Unterverwalter Derivate einsetzen, um die Rendite eines Teilfonds zu steigern oder um eine Position oder ein Wertpapier zu ersetzen, anstatt diese ausschliesslich zur Absicherung (oder zum Ausgleich) des Risikos einer Position oder eines Wertpapiers im Bestand des Teilfonds zu verwenden. Der Erfolg der Derivatstrategien des Anlageverwalters und/oder der Unterverwalter wird von der Fähigkeit abhängen, den Einfluss der Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen auf den zugrunde liegenden Vermögenswert, Index oder Zinssatz sowie das Derivat selbst einzuschätzen und vorherzusagen, ohne die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen oder versuchen, das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu reduzieren. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte begrenzt sein. Neben den oben erwähnten Risiken beinhaltet der Einsatz dieser Strategien andere besondere Risiken,

einschliesslich:

1. Abhängigkeit von der Fähigkeit des/der Anlageverwalter(s), die Kursbewegungen der besicherten Wertpapiere und die Zinsbewegungen vorherzusagen;
2. mangelnde Korrelation zwischen den Bewegungen bei den Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivatkontrakt basiert, und den Bewegungen bei den Wertpapieren oder Währungen im jeweiligen Teilfonds;
3. Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt;
4. mit Termingeschäften verbundener Verschuldungsgrad (d. h. die normalerweise bei Termingeschäften zu leistenden Einschusszahlungen bedeuten, dass das Termingeschäft möglicherweise in hohem Masse fremdfinanziert ist). Folglich kann eine relativ kleine Kursbewegung bei einem Terminkontrakt zu einem sofortigen und wesentlichen Verlust des Teilfonds führen; und
5. mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein bestimmter Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds abgegrenzt wird, um die Verbindlichkeiten zu decken.

Auf Anfrage eines Anteilsinhabers erhält dieser vom Fonds, vom Anlageverwalter oder von den Unterverwaltern Informationen über die Risikomanagementverfahren, die von den einzelnen Teilfonds eingesetzt werden, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen und aller neuesten Entwicklungen bezüglich des Risikos und der Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Staatsausfallrisiko

Es herrscht zunehmende Beunruhigung über die Fähigkeit mehrerer Staaten, ihren Schuldenverpflichtungen weiterhin nachzukommen. Namentlich haben die Rating-Agenturen jüngst die Bonität verschiedener Länder heruntergestuft. Viele Volkswirtschaften sind akutem finanziellem Druck ausgesetzt, da sie damit zu kämpfen haben, haushaltspolitische Sparmassnahmen mit stagnierendem Wachstum zu vereinbaren. Zahlreiche Beobachter prognostizieren, dass ein schwaches wirtschaftliches Umfeld in diesen Volkswirtschaften kurzfristig zu höheren Haushaltsdefiziten führen und das empfundene Risiko eines Ausfalls weiter erhöhen wird. Dies wiederum würde den Zugang zu den Kapitalmärkten noch teurer machen und das Schuldenproblem weiter verschärfen.

Besonders die Eurozone hat in den vergangenen Jahren eine kollektive Schuldenkrise durchgemacht. Griechenland, Irland und Portugal haben ein oder mehrere Rettungspakete von anderen Mitgliedern der Europäischen Union erhalten, und es ist nicht sicher, ob sie zukünftig weitere finanzielle Hilfe benötigen werden. Das Anlegervertrauen in andere Mitgliedstaaten sowie europäische Banken mit einem Engagement in risikoreichen Staatsschulden könnte, wenn es stark beeinträchtigt wird, eine Bedrohung für die Kapitalmärkte der Eurozone darstellen. Obgleich die Ressourcen verschiedener Finanzstabilität schaffender Mechanismen in der Eurozone weiter aufgestockt werden, bezweifeln wohl einige Marktteilnehmer, dass die Höhe der für derartige Einrichtungen bereitgestellten Mittel zur Behebung einer zukünftigen Krise ausreichen wird. Weiterhin birgt die in der Eurozone fehlende politische Einigkeit darüber, ob und wie die Umstrukturierung von Staatsschulden durchzuführen ist, auch unbestimmte Risiken. Ein Staatsausfall hätte voraussichtlich schwerwiegende und weitreichende Folgen, beispielsweise den Ausschluss eines Mitgliedstaates aus der Eurozone oder sogar die Abschaffung des Euro. Diese

Folgen könnten erhebliche Verluste bei den Teilfonds nach sich ziehen.

Risikofaktoren in Verbindung mit geografischer Konzentration

Die Gesellschaft kann Anlagen in bestimmten geografischen Regionen und Märkten tätigen. Deshalb kann die Wertentwicklung eines Teilfonds von Konjunkturabschwüngen und anderen Faktoren in Bezug auf die bestimmten Regionen, in denen der Teilfonds investiert, beeinträchtigt werden.

Ein Teilfonds unterliegt potenziell wesentlich höheren Risiken in Bezug auf nachteilige in der Region auftretende Ereignisse und kann erheblich mehr Volatilität verzeichnen als ein geografisch breiter diversifizierter Fonds. Politische, soziale oder wirtschaftliche Störungen in der Region, beispielsweise Konflikte und Währungsabwertungen, selbst in Ländern, in denen der Teilfonds keine Anlagen aufweist, können sich negativ auf die Werte von Wertpapieren in anderen Ländern der Region und somit auf die Bestände des Teilfonds auswirken.

Risikofaktoren in Verbindung mit globalen Anlagen

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit von Enteignungen oder konfiskatorischen Besteuerungen, der Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinsausschüttungen, Einschränkungen hinsichtlich der Entnahme von Mitteln oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern betreffen könnten. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land als in dem Land der Währung ansässig sein, auf die das Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen auf den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die mit ihnen verbundenen Risiken werden sich voraussichtlich unabhängig voneinander verändern.

Teilfonds, die Anlagen in Staatsschuldverschreibungen tätigen, gehen Risiken ein, die bei Schuldverschreibungen von Unternehmensemittenten entfallen. Der Emittent der Schuldverschreibung oder die staatlichen Behörden, die die Rückzahlung der Schuld kontrollieren, sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, zum Fälligkeitstermin Kapital- oder Zinszahlungen entsprechend den vereinbarten Konditionen vorzunehmen, und dem Teilfonds ist es unter Umständen nur beschränkt möglich, im Fall eines Ausfalls die Zahlung zu erzwingen. Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit können eine Volatilität der Marktkurse von Staatsschuldverschreibungen und ebenso des Nettoinventarwertes des Teilfonds verursachen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit eines staatlichen Schuldners, rechtzeitige Kapital- und Zinszahlungen vorzunehmen, hängt neben anderen Faktoren von dem Grad seiner Liquidität, dem Umfang seiner Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt einer fälligen Zahlung, der relativen Grösse der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Wirtschaft insgesamt, seiner Politik gegenüber internationalen Kreditgebern sowie den politischen Zwängen ab, denen er unterliegen kann.

Risikofaktoren in Verbindung mit hochrentierlichen Schuldtiteln

Hochrentierliche Schuldtitel (bisweilen als „Junk Bonds“ bezeichnet) sind Schuldtitel, deren Bonitätsbewertung international anerkannter Rating-Agenturen unterhalb von „Investment Grade“ liegt, die keine Bewertung aufweisen und deren Bonitätsbewertung nach Ansicht des Anlageverwalters unterhalb von „Investment Grade“ liegt oder die zum Erwerbszeitpunkt ausgefallen sind. Diese Papiere können als eher spekulativ hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten gelten, Kapital- und Zinszahlungen vorzunehmen, und bergen ein wesentlich höheres Ausfallrisiko in sich (oder im Fall von bereits ausgefallenen Anleihen die Kapitalnichtzurückerlangung). Ebenso können sie volatil sein als höher bewertete Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit. Das Verlustrisiko aufgrund des Ausfalls dieser Emittenten ist wesentlich

höher, da hochrentierliche Papiere in der Regel unbesichert und häufig der Zahlung vorrangiger Verbindlichkeiten untergeordnet sind. Die Marktwerte einiger dieser Papiere sind in der Regel auch anfälliger gegenüber individuellen unternehmensbezogenen Entwicklungen und Veränderungen der Konjunkturverhältnisse als bei höher bewerteten „Investment-Grade“-Anleihen. Emittenten hochrentierlicher Schuldverschreibungen können einen hohen Fremdfinanzierungsgrad aufweisen und es stehen ihnen unter Umständen keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung. Eine wirtschaftliche Rezession kann negative Auswirkungen auf die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm begebenen hochrentierlichen Schuldverschreibungen haben. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann durch spezifische Entwicklungen bei dem Emittenten, seine Unfähigkeit, spezifische Geschäftsprognosen zu erfüllen, oder das Nichtvorhandensein zusätzlicher Finanzierungsoptionen beeinträchtigt werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können bei dem entsprechenden Teilfonds Verluste und Kosten entstehen. Der Wert dieser Papiere kann durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Zinssätze und die Bonität der individuellen Emittenten beeinflusst werden. Ausserdem können diese Papiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als höher bewertete Papiere. Wenn ein Emittent hochrentierlicher Wertpapiere die Rücknahmeverpflichtung einfordert, muss der Teilfonds das Wertpapier unter Umständen mit einem niedriger rentierlichen Wertpapier ersetzen, was eine reduzierte Anlegerrendite zur Folge hat. Da der Nennwert von Anleihen sich in umgekehrter Richtung zu den Entwicklungen der Zinssätze bewegt, kann der Wert der innerhalb eines Teilfonds gehaltenen Wertpapiere im Fall von steigenden Zinssätzen ausserdem stärker zurückgehen als bei einem Portfolio mit höher bewerteten „Investment- Grade“-Wertpapieren mit vergleichbarer Laufzeit. Teilfonds, die unerwartete Nettorücknahmen verzeichnen, müssen unter Umständen ihre höherwertigen Anleihen verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtbonität der von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere führt und das Risiko der Teilfonds gegenüber Wertpapieren mit geringerer Qualität erhöht.

Ein diversifiziertes Portfolio kann zwar ein gewisses Engagement bei hochrentierlichen Anleihen aufweisen, doch sollten Anlagen in einen aus hochrentierlichen Anleihen bestehenden Teilfonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlegerportfolios darstellen und sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sich unter anderem aufgrund von Zinssatzschwankungen ändern. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei Zinssatzrückgängen zu steigen tendiert. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei Zinssatzanstiegen zu fallen. Aufgrund dieses Risikos weisen langlaufende festverzinsliche Wertpapiere in der Regel eine stärkere Preisvolatilität auf als kurzfristige Wertpapiere. Nach einem Anstieg der Zinssätze ist in der Regel mit rückläufigen Werten der Anlagen eines Teilfonds zu rechnen. Eine aktive Verwaltung jedes Teilfonds soll zur Minderung des Zinsrisikos beitragen, es wird jedoch nicht gewährleistet, dass diese ihre Ziele jederzeit erreichen.

Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus verschiedenen direkt mit dem Emittenten in Verbindung stehenden Gründen zurückgehen, beispielsweise seine Managementperformance, sein Verschuldungsgrad sowie eine rückläufige Nachfrage nach seinen Produkten und Dienstleistungen. Ein derartiges emittentenspezifisches Risiko, oft als „idiosynkratisches Risiko“ bezeichnet, lässt sich durch eine Diversifizierung des Portfolios mindern. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds durch seine Portfolio-Diversifizierungsmassnahmen eine weitreichende Minderung idiosynkratischer Risiken erzielt.

Hebelrisiko

Bestimmte Transaktionen können eine Form von Hebelung auslösen. Derartige Transaktionen können unter anderem Pensionsgeschäfte, Portfolioverfahren und den Einsatz von When-Issued-Transaktionen, Geschäfte auf spätere Erfüllung oder Termintransaktionen, umfassen. Der Einsatz von Derivaten kann ebenso ein Hebelrisiko nach sich ziehen. Der Einsatz von Hebeln kann dazu führen, dass ein Teilfonds Portfoliopositionen zu einem Zeitpunkt liquidieren muss, wenn dies nicht von Vorteil ist. Hebelmassnahmen, einschliesslich Kreditaufnahmen, können einen Teilfonds volatiler machen, als dies ohne diese Massnahmen der Fall wäre.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds aufgrund ungewöhnlicher Marktverhältnisse, z. B. eines Liquiditätsereignisses, eines ungewöhnlich hohen Rücknahmeantragsvolumens oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rücknahmeerlöse innerhalb des im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitraums auszubezahlen. Ein Liquiditätsereignis ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters kann negative Auswirkungen auf die Marktpreise von Wertpapieren im Bestand eines Teilfonds haben und ihren Wert reduzieren.

Managementrisiken

Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Weder der Anlageverwalter noch irgendeine andere Partei liefern eine Garantie hinsichtlich der Wertentwicklung eines Teilfonds und übernehmen keine Gewähr dafür, dass der Marktwert einer Anlage eines Teilfonds nicht sinkt. Keine Partei wird etwaige Verluste eines Anlegers „ausgleichen“. Ausserdem kann keine Stelle, die von der Gesellschaft mit der Lieferung von Dienstleistungen beauftragt wurde, beispielsweise Verkaufskommissionäre oder andere Dienstleister, anbieten oder versprechen, derartige Verluste auszugleichen.

Marktrisiko

Der Marktpreis von Wertpapieren im Bestand eines Teilfonds kann bisweilen rasch und auf unvorhersehbare Weise steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte allgemein oder individuelle Branchen innerhalb der Wertpapiermärkte betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund eines Liquiditätsereignisses oder aufgrund allgemeiner Marktverhältnisse, die sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen (z. B. reale oder vermeintlich negative wirtschaftliche Voraussetzungen), Veränderungen in den Ertragsaussichten der Unternehmen, Zinssätze oder Währungen oder einer allgemeinen negativen Anlegerstimmung fallen. Auch eine oder mehrere spezifische Branchen betreffende Faktoren, beispielsweise Arbeitskräftemängel oder erhöhte Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen, können sich negativ auf den Wert von Wertpapieren auswirken. Bei einem allgemeinen Abwärtstrend der Wertpapiermärkte können mehrere Anlageklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Während Beteiligungspapiere in der Regel volatiler sind als Schuldverschreibungen, können verschiedene Wertpapierarten unterschiedlich auf diese Risiken reagieren. Schuldverschreibungen können bisweilen eine höhere Kursvolatilität aufweisen als Beteiligungspapiere oder andere Wertpapiere.

Regionsspezifische Risiken

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine gesamte geografische Region von politischen, aufsichtsrechtlichen, marktspezifischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder Naturkatastrophen betroffen wird, kann sich negativ auf den Wert der innerhalb der Region konzentrierten Anlagen auswirken. Ausserdem kann ein Teilfonds mit regionalem Fokus

unverhältnismässig stärker negativ von regionalen Entwicklungen betroffen sein als ein Teilfonds ohne regionalen Fokus.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Veränderungen staatlicher Regelungen können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers auswirken. Ein unzureichend geregelter Markt könnte ausserdem unangemessene Praktiken zulassen, die sich negativ auf eine Anlage oder sogar auf einen gesamten Marktsektor auswirken können.

MiFID II tritt am 3. Januar 2018 in Kraft und ist eine weitreichende Richtlinie, die sich auf die Finanzmarktstruktur, die Handels- und Clearingpflichten, Produkt-Governance und auf den Anlegerschutz auswirken wird. Im Gegensatz zu MiFIR und einer Vielzahl sogenannter „Level 2“-Massnahmen, die in der ganzen EU direkt als EU-Richtlinien Anwendung finden, muss die überarbeitete MiFID-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten im nationalen Recht umgesetzt werden. Der Umsetzungsprozess eröffnet die Möglichkeit des sogenannten „Goldplating“, wobei individuelle Mitgliedstaaten und deren zuständige nationale Behörden („NCAs“) Bestimmungen einführen, die über den Text der EU hinausgehen und MiFID II-Anforderungen auf Marktteilnehmer anwenden, die sonst nicht von MiFID II betroffen wären. Es kann vorkommen, dass NCAs aus gewissen Gerichtsbarkeiten regulatorische Massnahmen und/oder Rechtsvorschriften vorschlagen, die in Umfang und Anwendbarkeit unklar sind (fehlende Leitung von ESMA), was in Unsicherheit und Verwirrung enden kann. Es ist unmöglich, vorherzusagen, wie diese Rechtsvorschriften oder zusätzlichen staatlichen Vorschriften auf Marktteilnehmer angewendet würden (einschliesslich des Anlageberaters) und/oder was die Auswirkung solcher Vorschriften auf die Umsetzung des Anlageziels eines Teilfonds wäre. Es ist auch unmöglich, die Folgen von MiFID II auf die Verwaltung und Performance eines Fonds vorherzusagen, welche zudem indirekt durch Änderungen in der Marktstruktur und/oder regulatorische Auslegungen beeinflusst werden können.

Rule-144A-Wertpapiere

Vorbehaltlich seiner spezifischen Anlagepolitik und den unter der Überschrift „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten allgemeinen Beschränkungen kann ein Teilfonds in sogenannte Rule-144A-Wertpapiere anlegen, die nicht in den USA gemäss dem US-Wertpapiergesetz eingetragen sind, die jedoch an bestimmte „qualifizierte institutionelle Anleger“ verkauft werden können. Der Teilfonds wird nur in solche Wertpapiere anlegen, wenn hinreichend Liquidität zur Verfügung steht, wenn es sich dabei um zulässige Anlagen handelt und wenn diese an einem regulierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

Risikofaktoren in Verbindung mit sektoralem Schwerpunkt

Die Anlage eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds in miteinander verbundenen Industriezweigen oder Sektoren kann grössere Risiken in sich bergen, da Unternehmen dieser Sektoren gemeinsame Merkmale haben und ähnlich auf marktbezogene oder volkswirtschaftliche Entwicklungen reagieren können.

Risikofaktoren in Verbindung mit Wertpapieren kleinerer Unternehmen

Wertpapiere von Unternehmen mit geringeren Marktkapitalisierungen sind in der Regel volatil und weniger liquide als Wertpapiere grösserer Unternehmen. Kleinere Unternehmen haben unter Umständen keine oder nur eine relativ kurze Betriebsgeschichte oder sind erst seit kurzer Zeit börsennotiert. Diese Unternehmen weisen teilweise aggressive Kapitalstrukturen auf, einschliesslich hoher Verschuldungsgrade, oder sie sind in rasch wachsenden oder sich verändernden Branchen und/oder neuen Technologien involviert, die

zusätzliche Risiken in sich bergen.

Risikofaktoren in Verbindung mit Swap-Transaktionen

Swaps sind Vereinbarungen, über einen bestimmten Zeitraum hinweg Zahlungsströme mit einer anderen Partei, dem so genannten Kontrahenten, auszutauschen. Jeder Zahlungsstrom basiert auf einem festgelegten Satz, bei dem es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz, die Rendite eines Index oder einen anderen Referenzzinssatz handeln kann. Die Zahlungsströme werden unter Bezugnahme auf einen fiktiven Kapitalbetrag, den so genannten Nennbetrag, ermittelt. Bei einem Zinsswap kann eine Partei beispielsweise mit einem Kontrahenten vereinbaren, diesem einen festen Zinssatz zu bezahlen und als Gegenleistung variable Zinszahlungen zu erhalten. Der von jeder Partei zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des festen bzw. variablen Zinssatzes mit dem Nennbetrag. Die Zahlungsströme können deshalb als Zinszahlungen auf den Nennbetrag betrachtet werden. Der Nennbetrag wechselt bei der Swap-Transaktion zu keinem Zeitpunkt den Besitzer und wird lediglich zur Berechnung des Wertes der Zahlungsströme benutzt.

Das Hauptrisiko von Swap-Transaktionen besteht in der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten, da die Integrität der Transaktion von der Bereitschaft und Fähigkeit des Kontrahenten abhängt, den vereinbarten Zahlungsstrom aufrechtzuerhalten. Dieses Risiko wird oft als Kontrahentenrisiko bezeichnet. Bei einem Ausfall eines Kontrahenten einer Swap-Transaktion besteht der potenzielle Verlust für einen Teilfonds in dem Nettobetrag der Zahlungen, auf die er innerhalb eines Zahlungszeitraums (sofern zutreffend – der Teilfonds könnte eine Nettozahlungsposition haben) vertraglich Anspruch hat, nicht den gesamten Nennbetrag, der bei einer Swap-Transaktion nicht den Besitzer wechselt. Ein Teilfonds kann auf die ihm im Rahmen eines Swap-Vertrags zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zurückgreifen, aber wie bei jedem vertraglichen Rechtsbehelf gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds diese erfolgreich geltend machen kann, da der Kontrahent beispielsweise aufgrund seiner Insolvenz unpfändbar ist. Der Teilfonds geht deshalb das Risiko ein, dass er die ihm zustehenden Zahlungen verspätet oder gar nicht erhält. Die branchenüblichen Swap-Vereinbarungen erlauben es dem Teilfonds jedoch, eine Swap-Vereinbarung zu kündigen (und somit die Vornahme weiterer Zahlungen zu vermeiden), wenn ein Kontrahent es versäumt, den Teilfonds rechtzeitig zu bezahlen.

Zusätzlich zu dem Kontrahentenrisiko bergen Swap-Transaktionen ebenso ähnliche Risiken wie gewöhnliche Portfoliowertpapiertransaktionen. Wenn sich der Anlageverwalter bei seiner Prognose der Marktwerte oder Zinssätze irrt, könnte die Anlagewertentwicklung des eine Swap-Vereinbarung eingehenden Teilfonds weniger günstig ausfallen als bei Nichteinsatz dieser Anlagetechnik. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei dem Betrag, den ein Teilfonds theoretisch bei einer Swap-Transaktion zahlen muss, keine Obergrenze gibt.

Dem branchenüblichen Standard entsprechend trennt und bewertet der Teilfonds täglich den Barbestand oder andere liquide Mittel zum Marktwert, deren Gesamtwert mindestens dem Nettobetrag des Überschusses, sofern vorhanden, der Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds gegenüber seinen Zahlungsansprüchen in Verbindung mit seinen Swap-Verträgen entspricht. Wenn der Teilfonds im Rahmen einer Swap-Vereinbarung einen festen oder variablen Zinssatz zahlen muss, kann dieser Wertpapiere, deren erwartete Erträge zur Begleichung der Nettozahlungsverpflichtungen des Teilfonds ausreichen, getrennt führen. Wenn der Teilfonds beispielsweise Zinsswaps hält und variable Zinssätze zahlen muss, muss er bei Zinssatzanstiegen höhere Zahlungen tätigen, die unter Umständen nicht von den festen Zinszahlungen gedeckt werden, auf die er im Rahmen der Swap-Vereinbarung Anspruch hat.

Im Einklang mit seinen Anlagezielen und -strategien kann ein Teilfonds Credit Default Swaps

(„CDS“) abschliessen. Ein CDS-Vertrag ist ein Risikotransferinstrument (in Form eines Derivationswertpapiers), mithilfe dessen eine Partei (der „Sicherungsnehmer“) einer anderen Partei (dem „Sicherungsgeber“) das Finanzrisiko in Verbindung mit dem Ausfall, dem Konkurs, der Nichtzahlung, der vorzeitigen Verbindlichkeitenliste, geänderten Umstrukturierungsmassnahmen oder anderen vereinbarten Ereignissen (jeweils ein „Kreditereignis“) in Verbindung mit einem bestimmten Referenzwertpapier oder Wertpapierkorb (z. B. einem Index) überträgt. Als Gegenleistung für die Sicherung durch den Sicherungsgeber verpflichtet sich der Sicherungsnehmer, eine regelmässige Prämie an den Sicherungsgeber zu entrichten. Im weitesten Sinne liefert eine derartige Transaktion dem Sicherungsnehmer die Sicherheit, dass der Sicherungsgeber etwaig auftretende Kreditereignisse als Gegenleistung für den Transfer des/der Referenzwertpapiers/e an ihn ausgleicht. Der Vorteil für den Sicherungsgeber ist die von ihm erhaltene Prämieinnahme. Der Teilfonds kann CDS-Verträge abschliessen, um sein Risiko gegenüber Ausfällen des/der Emittenten seiner Bestände zu beschränken oder zu reduzieren (d. h. die Reduzierung des Risikos seines Besitzes bzw. Engagements in diesen Wertpapieren). Der Teilfonds kann CDS-Verträge ebenso zur Schaffung oder Variieren seines Engagements in Wertpapieren oder Märkten oder als Steuerverwaltungsinstrument einsetzen.

CDS-Transaktionen können allgemeine Markt-, Illiquidität-, Kontrahenten- und Kreditrisiken involvieren. CDS-Preise können ausserdem raschen Reaktionen auf Nachrichten und Ereignisse im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren unterliegen. Darüber hinaus ist der CDS-Markt für kommunale Wertpapiere weniger reif als der CDS-Markt für steuerbare festverzinsliche Wertpapiere. Bei sicherungsübereigneten Teilfonds ist der Gesamtnennbetrag (in der Regel der Kapitalbetrag des/der Referenzwertpapiers/e) der Anlagen des Teilfonds in den CDS-Verträgen auf 15 % seines Nettoinventarwerts beschränkt, wenn der Teilfonds eine Sicherung in Verbindung mit einem Wertpapier verkauft oder eine Sicherung in Verbindung mit einem Wertpapier kauft, das er nicht besitzt. Als Sicherungsnehmer oder -geber muss ein Teilfonds unter Umständen Barmittel oder andere liquide Vermögenswerte zur Deckung seiner Verbindlichkeiten in Verbindung mit bestimmten CDS-Verträgen getrennt führen.

Sicherungsnehmende Teilfonds weisen in ihren Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen zur Deckung ihrer Ratenzahlungen im Rahmen ihrer CDS-Verträge ausreichende Barmittel oder liquide Wertpapiere aus. Sofern der Teilfonds als Sicherungsnehmer im Fall eines Kreditausfalls für den Kontrahenten verpflichtet ist, Folgendes zu liefern: (1) das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb); (2) ein Wertpapier (oder einen Wertpapierkorb), der als Äquivalent des Referenzwertpapiers (oder des Wertpapierkorbs) gilt, oder (3) den ausgehandelten monetären Wert der Verbindlichkeit, weist der Teilfonds das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb) in seinen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen als Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen mit den CDS-Verträgen aus. Wenn der Teilfonds das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb) nicht besitzt, weist er in seinen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen zur Deckung seiner potenziellen Verbindlichkeit ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere aus. Wenn ein Teilfonds als Sicherungsgeber dem Kontrahenten im Fall eines Kreditausfalls den teilweisen oder gesamten Nennbetrag der CDS-Verträge liefern muss, weist er in seinen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen zur Deckung seiner Verbindlichkeit ausreichende Barmittel oder liquide Wertpapiere aus. Unabhängig davon, ob ein Teilfonds im Rahmen eines CDS-Vertrags seine Verbindlichkeiten bar ausgleichen oder bereinigen muss (also seine Verbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Kontrahenten verrechnen muss), weist er in seinen Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen der CDS-Verträge ausreichende Barmittel oder liquide Wertpapiere aus. Alle von dem Teilfonds zur Deckung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen seiner CDS-Verträge

ausgewiesenen Barmittel und liquiden Wertpapiere werden täglich zur Deckung dieser Verbindlichkeiten zum Marktwert bewertet.

Als Sicherungsgeber eines CDS-Vertrags müsste der Teilfonds dem Kontrahenten im Fall eines Kreditereignisses den Nennwert (oder vereinbarten Wert) eines Referenzwertpapiers (oder Wertpapierkorbs) bezahlen. Bei Eintreten eines Kreditereignisses würde der Teilfonds in der Regel als Gegenleistung der Entrichtung des Nennwerts an den Sicherungsnehmer das/die Wertpapier/e erhalten, auf das/die sich das Kreditereignis bezieht/beziehen. Sofern kein Kreditereignis eintritt, würde der Teilfonds als Gegenleistung für diesen Kreditschutz über die Laufzeit des Vertrags von dem Kontrahenten einen periodischen Zahlungsstrom erhalten. Wenn während der Laufzeit des CDS-Vertrags kein Kreditereignis eintritt, hätte der Teilfonds keine Lieferpflichten oder Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Sicherungsnehmer. Als Sicherungsgeber wäre der Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Referenzwertpapier (oder dem Wertpapierkorb) ausgesetzt. Der Teilfonds veräußert keine Sicherung im Rahmen eines CDS-Vertrags, wenn er das Wertpapier (oder den Wertpapierkorb) anderweitig halten kann.

Als Sicherungsnehmer eines CDS-Vertrags würde der Teilfonds dem Sicherungsgeber eine Prämie zahlen. Als Gegenleistung wäre ein Teilfonds durch den Sicherungsgeber vor einem Kreditereignis in Verbindung mit dem Referenzwertpapier (oder Wertpapierkorb) geschützt. Eines der Risiken dieser Transaktionsart besteht darin, dass der Sicherungsgeber seinen Zahlungsverpflichtungen dem Teilfonds gegenüber im Fall eines Kreditereignisses unter Umständen nicht nachkommen kann. Dieses Risiko ist als Kontrahentenrisiko bekannt und wird nachstehend weiter erläutert.

Wenn der Sicherungsnehmer das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb) nicht besitzt, muss dieser das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb) im Fall eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzwertpapier (oder den Wertpapierkorb) unter Umständen erwerben. Wenn der Sicherungsnehmer das Wertpapier (oder den Wertpapierkorb) nicht einholen kann, ist er unter Umständen verpflichtet, ein Wertpapier (oder einen Wertpapierkorb), das als Äquivalent zu dem Referenzwertpapier (oder Wertpapierkorb) oder dem vereinbarten monetären Wert der Verbindlichkeit gilt, zu liefern.

Jeder CDS-Vertrag wird auf individueller Basis ausgehandelt. Die Laufzeit eines CDS-Vertrags beträgt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren, sofern kein Kreditereignis eintritt. CDS-Verträge können unter Absprache mit dem Kontrahenten rückgängig gemacht werden. CDS-Verträge können ausserdem Dritten übertragen werden. In beiden Fällen umfasst die Rückgängigmachung oder Übertragung die Vornahme oder den Erhalt einer separaten Zahlung durch einen Teilfonds zur Kündigung des CDS-Vertrags.

Ein erhebliches Risiko in Verbindung mit CDS-Transaktionen besteht in der Bonität des Kontrahenten, da die Integrität der Transaktion auf der Bereitschaft und Fähigkeit des Kontrahenten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beruht. Wenn es bei einem sicherungsnehmenden Kontrahenten zu einem Ausfall kommt, besteht der potenzielle Verlust des Teilfonds in dem vereinbarten periodischen Zahlungsstrom des Sicherungsnehmers. Wenn es bei einem sicherungsgebenden Kontrahenten zu einem Ausfall kommt, besteht der potenzielle Verlust des Teilfonds in dem Nichterhalt des Nennwerts oder des vereinbarten Werts des Sicherungsgebers im Falle eines Kreditereignisses. Wie bei jedem vertraglichen Rechtsbehelf gibt es keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds solche erfolgreich geltend machen kann. Beispielsweise kann der Kontrahent aufgrund seiner Insolvenz unpfändbar sein. Der Teilfonds geht deshalb das Risiko ein, dass er die ihm zustehenden Zahlungen verspätet oder gar nicht erhält.

Risikofaktoren in Verbindung mit US-Staatsanleihen

US-Staatsanleihen umfassen Wertpapiere des US-amerikanischen Finanzministeriums, US-amerikanischer Behörden oder staatlich unterstützter Institute. Während US-Schatzanleihen durch das „volle Vertrauen und die Bonität“ der US-Regierung besichert werden, ist dies bei Wertpapieren US-amerikanischer Behörden oder staatlich unterstützter Institute unter Umständen nicht der Fall. Die Government National Mortgage Association („GNMA“), ein vollständig im Besitz der US-amerikanischen Regierung befindliches Unternehmen, ist unter Besicherung durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-amerikanischen Regierung zugelassen, die zeitgerechte Zahlung von Kapital- und Zinsbeträgen auf Wertpapiere zu garantieren, die von Einrichtungen begeben wurden, die durch die GNMA genehmigt und durch von dem US-Bundesunterministerium für Wohnfragen oder dem US-Ministerium für Veteranenangelegenheiten versicherte Hypothekengruppen besichert sind. Staatlich unterstützte Einrichtungen (deren Obligationen nicht durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-amerikanischen Regierung besichert werden) umfassen die Federal National Mortgage Association („FNMA“) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“). Von der FNMA begebene Pass-Through-Wertpapiere sind hinsichtlich der zeitgerechten Zahlung von Kapital- und Zinsbeträgen durch die FNMA garantiert, jedoch nicht durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-amerikanischen Regierung besichert. Die FHLMC garantiert die zeitgerechte Zahlung von Zinszahlungen und die endgültige Einholung oder geplante Zahlung des Kapitalbetrags. Ihre Teilnahmezertifikate sind jedoch nicht durch das volle Vertrauen und die Bonität der US-amerikanischen Regierung besichert. Wenn eine staatlich unterstützte Einrichtung nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder wenn sich ihre Bonität verschlechtert hat, hat dies negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds, dessen Bestand von der Einrichtung begebene oder garantierte Wertpapiere enthält. Das Kreditrisiko in Verbindung mit US-Staatsanleihen ist gering, aber unterschiedlich stark ausgeprägt, sie sind jedoch auch Zins- und Marktrisiken ausgesetzt.

US-Quellensteuerrisiko gemäss FATCA

Die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) muss umfangreiche Berichterstattungs- und Abzugsanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind unter der Abkürzung „FATCA“ bekannt und sind darauf ausgelegt, das US-Finanzministerium über ausländische Anlagekonten im US-Besitz zu informieren. Bei Nichteinhaltung (oder erachteter Nichteinhaltung) dieser Anforderungen unterliegt die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) einer US-Quellensteuer auf bestimmte aus den USA stammende Erträge und Gewinne. Gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Luxemburg kann die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) als konform gelten und somit keiner Quellensteuer unterliegen, sofern Informationen zu in den USA meldepflichtigen Konten identifiziert und direkt an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden. Anteilshaber können gebeten werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen bereitzustellen, um diese (oder die jeweiligen Teilfonds) in die Lage zu versetzen, diese Pflichten zu erfüllen. Stellt ein Anteilshaber die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung oder wenn er (falls anwendbar) die eigenen FATCA-Vorschriften nicht einhält, so kann dieser als „Recalcitrant Account“ (gemäss FATCA) klassifiziert werden und somit für sich daraus ergebende US-Quellensteuern oder steuerliche Meldepflichten in den USA haftbar gemacht werden. Zudem kann die Beteiligung des Anteilshabers an den entsprechenden Anteilen zwangsweise zurückgenommen, übertragen oder anderweitig beendet werden. Ausführliche Leitlinien zur Funktionsweise und zum Umfang dieses neuen Melde- und Abzugsreglements befinden sich derzeit noch in der Entwicklung. Bezüglich des Zeitpunkts bzw. der Auswirkungen zukünftiger FATCA-Leitlinien auf die Tätigkeiten der Gesellschaft (und der jeweiligen Teilfonds) kann keine Gewährleistung geboten werden. Durch die

administrativen Kosten, die mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verbunden sind, steigen möglicherweise die Betriebskosten der Gesellschaft (und jedes einzelnen Teilfonds), was die Renditen der Anleger schmälern würde. Gemäss FATCA ist die Gesellschaft ausserdem u. U. verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde private und vertrauliche Auskünfte über bestimmte Anleger zu erteilen, die an die IRS weitergeleitet werden können. *Wir verweisen* auf den Abschnitt zum „Foreign Account Tax Compliance Act“ bezüglich weiterer Informationen.

Risiko bezüglich CRS

Die OECD, die bei der Umsetzung von FATCA stark auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit setzt, hat den gemeinsamen Meldestandard entwickelt, um das Problem der Steuerflucht ins Ausland auf globaler Basis anzugehen. Durch den CRS wird ein gemeinsamer Standard im Hinblick auf Sorgfalts- und Meldepflichten und den Austausch von Informationen über Finanzkonten geschaffen, um maximale Effizienz zu erreichen und die Kosten für die Finanzinstitute zu reduzieren. Gemäss dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflichten und Meldeverfahren von den berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen in Bezug auf alle von den Finanzinstituten identifizierten meldepflichtigen Konten. Anleger können verpflichtet werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zu geben, damit die Gesellschaft ihre Vorschriften bezüglich CRS erfüllen kann. Wenn ein Anleger diese Informationen nicht bereitstellt, kann er für jegliche darauffolgenden Strafen haftbar gemacht werden, und/oder es kann zur zwangsweisen Rücknahme der Gesellschaftsbeteiligung kommen.

Risiko der Nichterreichung der gewünschten Ergebnisse

Es besteht das Risiko, dass eine von dem Anlageverwalter eingesetzte Strategie nicht die gewünschten Ergebnisse liefert.

Datenschutzgesetze

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen unterliegt regulatorischen Risiken, und die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung personenbezogener Daten entwickeln sich ständig weiter. Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise neuen Gesetzen oder Vorschriften bezüglich der personenbezogenen Daten, die sie verarbeiten darf (wie in der DSGVO definiert), einschliesslich der Anforderungen der DSGVO. Die DSGVO ist seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar wirksam und hat eine Reihe neuer Compliance-Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und neue Pflichten für Verantwortliche und Datenverarbeiter sowie Rechte für die betroffenen Personen eingeführt, unter anderem:

- Rechenschafts- und Transparenzpflichten, wonach die Verantwortlichen verpflichtet sind, die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen und zu dokumentieren und den betroffenen Personen genauere Informationen über die Verarbeitung zur Verfügung zu stellen;
- umfangreichere Einwilligungspflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung, die eine „ausdrückliche“ Einwilligung in Bezug auf die Verarbeitung sensibler Daten beinhalten;
- Verpflichtungen, den Datenschutz bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen zu berücksichtigen und die Menge der gesammelten, verarbeiteten, gespeicherten und zugänglichen Informationen zu begrenzen;

- Einschränkungen bei der Verwendung von Daten zur Erstellung von Datenprofilen über betroffene Personen;
- die Pflicht, den betroffenen Personen auf Anfrage personenbezogene Daten in einem verwendbaren Format zur Verfügung zu stellen und die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen zu löschen; und
- die Pflicht, Verstösse unverzüglich zu melden (nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden)

Des Weiteren wurden mit der DSGVO neue Geldbussen und Sanktionen im Falle eines Verstosses gegen die Auflagen eingeführt, darunter Geldbussen von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens oder 20.000.000 EUR, je nachdem, welcher der Beträge höher ist, sowie bei bestimmten Verstössen Geldbussen von bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 10.000.000 EUR, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Die DSGVO enthält eine Liste von Punkten, die bei der Verhängung von Geldbussen zu berücksichtigen sind (einschliesslich Art, Schwere und Dauer des Verstosses).

Die Umsetzung der DSGVO erforderte wesentliche Änderungen in Bezug auf die Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft. Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, allen Verpflichtungen aus der DSGVO nachzukommen, kann sie bei deren Umsetzung, Auslegung oder Anwendung in einer Weise, die mit diesen Richtlinien und Verfahren unvereinbar ist, mit einer Geldstrafe belegt oder angewiesen werden, ihre Geschäftspraktiken in einer Weise zu ändern, die sich nachteilig auf ihre Betriebsergebnisse auswirkt. Die Gesellschaft muss möglicherweise auch die Datenschutzgesetze und -vorschriften anderer Rechtsordnungen einhalten. Die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften kann zu erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Gesellschaft führen und erhebliche Kosten verursachen. Jede Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften durch die Gesellschaft könnte zu negativer Publicity führen und die Gesellschaft erheblichen Kosten oder Strafen aufgrund von Rechtsstreitigkeiten oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen aussetzen.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Gesellschaft hat eine effektive Interessenkonfliktpolitik erstellt und implementiert und erhält diese aufrecht. Die Gesellschaft führt in ihren Geschäftsräumen Aufzeichnungen über sämtliche Arten von Umständen, die einen Interessenkonflikt hervorrufen können, und aktualisiert diese Aufzeichnungen regelmässig. Die Gesellschaft legt etwaige Situationen offen, bei denen die von ihr zur Bewältigung von Interessenkonflikten eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen fehlgeschlagen sind. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer operativen Geschäftstätigkeit Transaktionen mit nahestehenden Parteien durchführen, die entweder direkt oder indirekt ein Interesse aufweisen, das aufgrund des gleichzeitigen oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfindenden Auftretens eines Umstands oder mehrerer Umstände und/oder Beziehungen mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht:

- Bestehen einer Unternehmensbeziehung zwischen der Gesellschaft und der juristischen Person, die einen Organismus für gemeinsame Anlagen eingerichtet hat, verwaltet und/oder fördert, in den die Gesellschaft investiert hat;
- gleichzeitige Ausführung der Managementaktivitäten für mehrere Organismen zur gemeinsamen Anlage und/oder kollektiver Portfolio- oder individueller Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Anlagen in anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage oder anderen

Finanzinstrumenten, die von dem Anlageverwalter verwaltet werden; und

- Präsenz von Personen, die mit der Unternehmensgruppe der Gesellschaft verbunden sind, in den Führungs- und Aufsichtsgremien des Emittenten.

Um die vorstehenden Interessenkonflikte zu begrenzen, darf/muss die Gesellschaft:

- lediglich in Anteilen verbundener OGA investieren, wenn sie basierend auf der Bewertung des Anlageverwalters ähnlichen nicht verbundenen Organismen zur gemeinsamen Anlage entsprechen oder besser als diese sind;
- die Mehrfachzahlung von Gebühren vermeiden, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds in verbundenen OGA investiert sind (siehe Abschnitt VI(c) unter der Überschrift „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“);
- spezifische unternehmerische Vorkehrungen treffen, um das Auftreten von Interessenkonflikten zu begrenzen;
- spezifische Verfahren einführen, um zu verhindern, dass die Gesellschaft wirtschaftliche Vorteile erlangt, die nicht hilfreich oder notwendig dabei sind, ihr bei der Durchführung ihrer kollektiven Portfoliomanagementaktivitäten zu assistieren; und
- einen Verhaltenskodex einführen, der Mitarbeiter und verbundene Parteien daran hindert, von den Emittenten der Finanzinstrumente, in die die Gesellschaft investiert, jegliche Formen der Vergütung zu erhalten.

AUSGABE VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist laut der Satzung ermächtigt, Anteile für verschiedene Teilfonds zu begeben, die jeweils aus einem Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehen. Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgeben, z. B. unterschiedliche Gebührenstrukturen (einschliesslich an Drittvertriebsgesellschaften zahlbare unterschiedliche Gebührenstrukturen), unterschiedliche Mindest- und Folgeanlagebeträge oder Mindestbeteiligungskriterien oder unterschiedliche Denominierungswährungen. Die für jeden Teilfonds erhältlichen Klassen sind im entsprechenden Anhang aufgeführt.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, tauscht der Verwaltungsrat die entsprechenden Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind, oder er nimmt die entsprechenden Anteile zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat weist die Übertragung von Anteilen und die anschliessende Eintragung einer derartigen Anteilsübertragung in das Anteilsinhaberverzeichnis zurück, wenn eine derartige Übertragung zur Folge hätte, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt sind, aufgrund einer derartigen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger einzustufen ist. Anleger sollten diesbezüglich Artikel 8 der Satzung lesen.

Die Gesellschaft weist die Anteilsinhaber auf die Tatsache hin, dass sie ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, insbesondere ihr Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen, nur dann vollständig und direkt geltend machen können, wenn sie selbst und unter ihrem eigenen Namen im Anteilsinhaberverzeichnis der Gesellschaft eingetragen sind. Anteilsinhaber, die mithilfe eines Intermediärs in die Gesellschaft investieren, der wiederum auf seinen eigenen Namen, jedoch im Auftrag des Anteilsinhabers, in einen Teilfonds investiert, sind unter Umständen nicht

in der Lage, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Anteilsinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die für die Anteilsinhaber geltenden in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Qualifikationsanforderungen werden gemeinsam als „Qualifikationsanforderungen“ bezeichnet. Obwohl die Anteile nach ihrer Handelszulassung an der luxemburgischen Börse begebbar und übertragbar sein müssen (und dort eingetragene Transaktionen nicht von der Gesellschaft gekündigt werden können), gelten die Qualifikationsanforderungen trotzdem für alle Parteien, auf die Anteile an der luxemburgischen Börse übertragen werden. Wenn eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt Anteile innehat, für die sie nicht die Qualifikationsanforderungen erfüllt, kann die Gesellschaft diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die Gesellschaft kann weitere Teilfonds oder Klassen ausgeben. Bei der Ausgabe neuer Teilfonds oder verschiedener Klassen wird der Verkaufsprospekt aktualisiert. Ausserdem kann die Gesellschaft bestehende Teilfonds oder Klassen überarbeiten, berichtigen oder abändern.

Anteile werden in der Regel von der Gesellschaft zu Kauf- und Verkaufspreisen ge- bzw. verkauft, die auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile basieren. Der Zeichnungspreis ist nachstehend unter der Überschrift „KAUF VON ANTEILEN“ und der Rücknahmepreis nachstehend unter der Überschrift „VERKAUF VON ANTEILEN“ dargelegt. Anteile sind als zertifikatlose Namensanteile erhältlich. Es werden Bruchteile von Anteilen mit bis zu zwei Nachkommastellen ausgegeben. Bruchteile von Anteilen haben keine Stimmrechte, werden jedoch bei allen Ausschüttungen anteilmässig berücksichtigt.

Die Gesellschaft darf keine Berechtigungsscheine, Optionen oder andere Anteilszeichnungsrechte an ihre Anteilsinhaber oder andere Personen ausgeben.

Antragsannahmen und Zwangsrücknahmen: Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieses Verkaufsprospekts kann die Gesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen, ohne dadurch in jeglicher Weise haftbar zu werden. Nach Ablehnung eines Antrags wird der Antragsbetrag oder der Restbetrag gemäss geltendem Recht so bald wie praktisch durchführbar dem Antragsteller auf dessen Gefahr und Kosten ohne Zinsen zurückerstattet. Dabei ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller eine Erklärung zu unterbreiten, sie kann dies jedoch nach eigenem Ermessen tun. Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit mit einer schriftlichen Vorankündigung von nicht weniger als 30 Tagen die Anteile eines Anteilsinhabers ganz oder teilweise zurücknehmen, sofern die Gesellschaft entscheidet, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber liegt.

Unterbindung von Geldwäsche: Gemäss den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg vom 19. Februar 1973 zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie den entsprechenden Rundschreiben und Verordnungen der CSSF (insbesondere der CSSF-Verordnung Nr. 12-02, dem CSSF-Rundschreiben 13/556 und allen diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden CSSF-Verordnungen und Rundschreiben) sind Finanzdienstleister verpflichtet, den Einsatz von Organismen zur gemeinsamen Anlage wie die Gesellschaft zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Diesbezüglich hat die Gesellschaft Massnahmen eingeführt, um die Identifizierung von Anlegern sicherzustellen.

Late Trading: Late Trading ist illegal und verstösst gegen die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat ergreift angemessene Massnahmen zur Verhütung von Late-Trading-Praktiken. Die Wirksamkeit dieser Verfahren wird sorgfältig überwacht.

Market-Timing-Richtlinie: Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Anlagen zu, die mit Market-Timing-Praktiken verbunden sind, da derartige Verfahren sich nachteilig auf die Interessen aller Anteilsinhaber auswirken können.

In dem CSSF-Rundschreiben 04/146 wird Market Timing als Arbitragemethode definiert, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile oder Aktien desselben Organismus zur gemeinsamen Anlage zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung der Nettoinventarwerte der Fonds des Organismus zur gemeinsamen Anlage zu profitieren.

Dem Market Timer bieten sich entsprechende Möglichkeiten, wenn die Nettoinventarwerte der Teilfonds auf der Basis von Kursen berechnet werden, die nicht mehr aktuell sind (stale prices) oder wenn die Teilfonds Aufträge an einem Geschäftstag annehmen, nachdem sie den Nettoinventarwert für diesen Geschäftstag bereits ermittelt haben.

Market-Timing-Praktiken sind nicht zulässig, da sie die Wertentwicklung eines Teilfonds durch einen Kostenanstieg und/oder eine Verwässerung des Nettoinventarwertes beeinträchtigen können. Die Teilfonds sind nicht für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont geeignet. Aktivitäten, die die Interessen der Anteilsinhaber negativ beeinflussen können (die beispielsweise Anlagestrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen können), wie Market-Timing-Praktiken oder die Benutzung eines Teilfonds als exzessives oder kurzfristiges Handelsinstrument sind nicht zulässig.

Es wird anerkannt, dass es legitime Gründe gibt, aus denen Anteilsinhaber ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anpassen können, jedoch kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen angemessene Massnahmen ergreifen, um derartige Aktivitäten zu verhindern, wenn er der Ansicht ist, dass diese sich negativ auf die Interessen der Anteilsinhaber auswirken können.

Dementsprechend kann die Gesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilsinhaber sich an derartigen Aktivitäten beteiligt hat, eine Gebühr von bis zu einem Prozent des Nettoinventarwertes der gezeichneten, zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erheben und die Zeichnungs- oder Umtauschanträge des betreffenden Anteilsinhabers aufheben, kündigen oder anderweitig handhaben und angemessene oder erforderliche Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft und der Anteilsinhaber ergreifen.

ANTEILSKLASSEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unbegrenzt und jederzeit Anteile jeder Klasse innerhalb eines jeden Teilfonds auszugeben. Wenn neue Klassen aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Einzelheiten zu den Anteilsklassen jedes Teilfonds und ihren Merkmalen sind im entsprechenden Anhang enthalten. Die Nettoerlöse aus den Zeichnungen in die Anteilsklasse/n der einzelnen Teilfonds werden in dem spezifischen den entsprechenden Teilfonds bildenden Anlagenportfolio angelegt. Der Verwaltungsrat richtet für jeden Teilfonds ein Vermögensportfolio ein. Jedes Vermögensportfolio wird im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern zum ausschliesslichen Nutzen der betreffenden Teilfonds angelegt.

Jede Klasse kann, wie es für jeden Teilfonds in den betreffenden Anlagen im Detail beschrieben ist, (i) auf unterschiedliche Währungen lauten; (ii) verschiedenartige Anleger gezielt ansprechen, z. B. Privatanleger und institutionelle Anleger; (iii) unterschiedliche Anforderungen für Mindest- und Folgeanlagen haben sowie Mindestbeteiligungsanforderungen stellen; (iv) über eine unterschiedliche Gebührenstruktur verfügen; (v) eine unterschiedliche Vertriebspolitik haben; (vi) einen unterschiedlichen

Vertriebsweg haben; oder (vii) nur in bestimmten Rechtsgebieten bestimmten Intermediären zur Verfügung stehen.

Abgesicherte Klassen von Teilfonds werden im Vergleich zu der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert, um die Währungsrisiken auf ein Minimum zu verringern. Obwohl der betreffende Teilfonds versuchen wird, sich gegen das Risiko abzusichern, gibt es keine Garantie, dass dieser Versuch vollständig erfolgreich sein wird. Die Aktivität kann u. U. den Gewinn der Anleger in dieser Klasse erhöhen oder verringern. Wir verweisen hierzu auf den Abschnitt Währungsrisiko unter der Überschrift „RISIKOHINWEISE“ in Bezug auf weitere Informationen.

KAUF VON ANTEILEN

Die Anteile eines jeden Teilfonds können von der Registrierstelle und der Transferstelle und von anderen handlungsbefugten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten gezeichnet werden (siehe Zeichnungsschein). Anleger müssen den Zeichnungsschein, den sie bei der Registrierstelle und der Transferstelle, bei Vermittlern, Banken und Finanzinstituten erhalten, ausfüllen und unterzeichnen. Zeichnungen hängen im Ermessen des Verwaltungsrates von der gesamten oder teilweisen Bewilligung des Verwaltungsrates ab, ohne Haftung und ohne Erklärung. Die Gesellschaft kann elektronisch überwiesene Zeichnungen, wie z. B. durch ein Fax, akzeptieren.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Zeichnungsanträge für Anteile müssen von der Registrierstelle und der Transferstelle oder von anderen bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten bis zur Handelsfrist erhalten und gebilligt worden sein. Von der Registrierstelle und von der Transferstelle oder von anderen bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder nach der Handelsfrist erhaltene und gebilligte oder als erhalten und gebilligt geltende Zeichnungsanträge gelten als am nächstfolgenden Bewertungstag erhalten.

Antragssteller, die Anteile zu zeichnen wünschen, müssen einen vollständig ausgefüllten Zeichnungsantrag zusammen mit allen erforderlichen Identifikationsunterlagen an die Registrierstelle und an die Transferstelle oder an andere ermächtigte Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute senden. Sollten diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig bereitgestellt werden, werden diese Informationen und Unterlagen, die zur Identifikationsbestätigung eines Antragsstellers notwendig sind, von der Registrierstelle und von der Transferstelle oder von anderen ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten angefordert. Anteile werden erst emittiert, nachdem die Registrierstelle und die Transferstelle oder andere ermächtigte Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute die Informationen und Unterlagen, die zur Identifikationsbestätigung eines Antragsstellers notwendig sind, erhalten haben und damit zufrieden gestellt sind. Die Unterlassung, diese Unterlagen oder diese Informationen bereitzustellen, kann u. U. zu einer Verzögerung des Zeichnungsvorgangs oder zu einer Annullierung des Zeichnungsantrages führen. Die Gesellschaft haftet für keinerlei Verzögerungen oder anderen Folgeerscheinungen infolge von unvollständigen Zeichnungsanträgen.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis muss der Anteilsinhaber u. U. in bestimmten Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, Steuern und Rechtsgeschäftsgebühren bezahlen.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Klasse zu zahlende Zeichnungspreis ist an die Zahlstelle zu entrichten, die für jeden Teilfonds in dem entsprechenden Anhang angegeben ist. Der Zeichner kann aber mit Zustimmung der Registrierstelle und der Transferstelle die Zahlung an die Zahlstelle in jeder frei konvertierbaren Währung entrichten. Am entsprechenden Bewertungstag haben die Registrierstelle und die Transferstelle dafür zu

sorgen, dass für jede erforderliche Währungstransaktion das Zeichnungsgeld von der Zeichnungswährung in die Referenzwährung der betreffenden Klasse konvertiert wird. Alle diese Währungstransaktionen werden auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Die Währungsumtauschtransaktionen können das Emittieren von Anteilen verzögern, da die Registrierstelle und die Transferstelle den Umtausch einer Fremdwährung so lange hinauszögern können, bis die von ihnen entgegengenommen Gelder eingelöst sind.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen durch Vermögensübertragungen in Sachleistungen zu akzeptieren. Nach seinem Ermessen kann der Verwaltungsrat die Anlageziele, Philosophie und Einstellung des betreffenden Teilfonds in Betracht ziehen und bestimmen, ob die vorgeschlagenen Sachleistungen diesen Kriterien einschliesslich der erlaubten Anlagen des Teilfonds entsprechen. Damit Anteile in dem Teilfonds im Rahmen einer Zeichnung gegen Sachleistungen emittiert werden, muss die Übertragung des Eigentumsrechts an den Vermögenswerten auf den Teilfonds abgeschlossen sein, und die betreffenden Vermögenswerte müssen bereits bewertet worden sein. Im konkreten Fall einer Übertragung von Anteilen eines OGAW oder sonstigen OGA als Sachleistungen werden die Anteile erst dann emittiert, wenn der Name der Gesellschaft offiziell in das Register der Anteilinhaber des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA eingetragen wurde und die Anteile des OGAW oder sonstigen OGA auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts bewertet wurden, der nach der obigen Eintragung zu berechnen ist.

Jede Zeichnung gegen Sachleistungen, die die Anlagekriterien erfüllt, wird von den Abschlussprüfern der Gesellschaft bewertet. Nach Erhalt der Bestätigung und des vollständigen Zeichnungsantrags erteilt die Verwaltungsstelle in der üblichen Weise die erforderliche Anzahl von Anteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Person im Register der Anteilinhaber so lange zu verwehren, bis der Zeichner in der Lage ist, den Nachweis für den Rechtsanspruch auf die betreffenden Vermögenswerte zu erbringen. Der Zeichner ist für die Verwahrungs- und anderen Kosten in Bezug auf den Eigentumswechsel der betreffenden Vermögenswerte verantwortlich, es sei denn, der Verwaltungsrat erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dass es im Interesse der betreffenden Teilfonds liegt, einen Teil oder alle Verwahrungs- oder andere Kosten in Bezug auf den Eigentumswechsel der betreffenden Vermögenswerte zu tragen.

Die entsprechende Bestätigung über die Eintragung der Anteile wird von der Registrierstelle und der Transferstelle so bald wie angebracht zugestellt, in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Zeichner sollten die Bestätigung stets überprüfen, um die korrekte Registrierung sicherzustellen. Dazu gehört auch eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers der Gesellschaft gegenüber seine Identität nachweist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vor dem Akzeptieren dieser Änderungen einen Nachweis oder eine andere Bestätigung des Eigentums oder Anspruchs auf das Eigentum zu fordern, der von einer Bank oder einem Wertpapierhändler oder einer anderen bevollmächtigten Partei gegengezeichnet ist.

Wird eine Zeichnung nicht oder nur zum Teil nicht akzeptiert, werden die Zeichnungsgelder oder das noch offene Saldo gemäss den geltenden Gesetzen ohne Verzug an den Zeichner per Post oder Banktransfer auf Risiko des Zeichners ohne Zinsen zurücküberwiesen.

Wird die Zahlung für die Anteile nicht zeitgerecht erledigt (oder wird ein ordnungsgemäss vollständiger Zeichnungsschein für eine Ausgangszeichnung nicht eingereicht), kann der Antrag auf Anteile als ungültig gelten und schon zugeteilte Anteile können annulliert werden. Das kann aber auch dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft

und/oder eine andere entsprechende Vertriebsstelle den säumigen Zeichner oder dessen Finanzvermittler alle Kosten oder Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds und/oder einer betreffenden Vertriebsgesellschaft entstanden sind, in Rechnung stellt und die Kosten oder Verluste von einem Bestand des Zeichners in der Gesellschaft oder von schon erhaltenen Zeichnungsgeldern abzieht oder gegen den säumigen Zeichner oder dessen Finanzvermittler Klage einreicht. Die Gesellschaft hält alle an den Zeichner zurückzuzahlenden Gelder ohne Zinsen.

Wenn dies notwendig erscheint, um die Anteilsinhaber oder die Gesellschaft zu schützen oder die staatlichen Richtlinien einzuhalten, kann der Verwaltungsrat jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die in bestimmten Ländern oder Territorien ihren Sitz haben, vorübergehend oder endgültig einstellen, begrenzen oder sie von der Zeichnung von Anteilen ausschließen.

Die Mindestzeichnung und die Mindestbeteiligungsbeträge für jeden Teilfonds (oder, sollten mehr als eine Klasse in einem Teilfonds ausgegeben sein, dann für jede Klasse) werden in dem entsprechenden Anhang angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen verschiedene Ebenen für Mindestzeichnung und Mindestbeteiligungshöhen für Anleger in bestimmten Ländern festsetzen, die für Anlagen in verschiedenen Klassen der Teilfonds bestimmt sind. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf Mindestzeichnung und Mindestbeteiligungshöhe für jede Klasse verzichten.

Aus dem gleichen Grund, aber immer in Einhaltung der Satzungen, kann der Verwaltungsrat für Anleger in gewissen Ländern bestimmte Zahlungsverkehrungen treffen. In beiden Fällen wird den Investoren in den betreffenden Ländern eine entsprechende Beschreibung zusammen mit dem Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt.

Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnung wird jedem Anteilsinhaber eine persönliche Kontonummer erteilt, die in Zukunft bei Transaktionen mit der Gesellschaft, einer Korrespondenzbank, der Verwaltungsstelle, der Registrierstelle und der Transferstelle, der Hauptvertriebsgesellschaft und allen Untervertriebsstellen zu verwenden ist. Alle Änderungen von persönlichen Daten des Anteilsinhabers oder der Verlust der Kontonummer sind der Registrierstelle und der Transferstelle, der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Untervertriebsstelle unmittelbar zu melden, die wiederum, wenn notwendig, die Registrierstelle und die Transferstelle schriftlich darüber informiert. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung für den Kauf, die Rückzahlung oder den Umtausch von Anteilen führen. Anleger müssen bei jeder Folgezeichnung einen weiteren Antrag auf Anteile unter Einhaltung der Formangabe der Gesellschaft ausfüllen.

Anteilsinhaber werden darüber unterrichtet, dass ihre persönlichen Daten oder die im Zeichnungsdokument oder in Verbindung mit dem Zeichnungsantrag erteilten Informationen sowie die Einzelheiten über ihre Anteilsbestände in Digitalformat gespeichert und in Einhaltung der luxemburgischen Gesetzesvorschriften vom 2. August 2002 über Datenschutz in der aktuellen Fassung bearbeitet werden.

Durch die Zeichnung oder den Kauf von Anteilen akzeptieren die Anteilsinhaber, dass die Eintragungen in das Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft vom Anlageverwalter, den Vertriebsgesellschaften, den Untervertriebsstellen und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft im Rahmen der Betreuung der Anteilsinhaber benutzt werden können. Die Anteilsinhaber akzeptieren ausserdem, dass die Gesellschaft und/oder die Registrierstelle und die Transferstelle aufgefordert werden könnten, der luxemburgischen Steuerbehörde und/oder

der US-Steuerbehörde persönliche Daten im Zusammenhang mit US-Personen, US-Steuerzahlern und/oder unbeteiligten ausländischen Finanzinstituten offenzulegen, um FATCA zu entsprechen. Weiterhin erklärt sich der Anteilsinhaber damit einverstanden, dass die Gesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle zur Einhaltung des CRS möglicherweise verpflichtet ist, persönliche Daten in Bezug auf Anteilsinhaber und/oder Finanzinstitute aus den teilnehmenden Ländern gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen. Weitere Informationen zum CRS finden Sie im Abschnitt „Europäische Steuerüberlegungen“ in diesem Prospekt.

Gleichermassen erteilen die Anteilsinhaber mit der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen ihre Zustimmung dazu, dass ihre Telefongespräche mit dem Anlageverwalter, den Vertriebsgesellschaften und anderen Serviceanbietern der Gesellschaft aufgenommen werden dürfen.

VERKAUF VON ANTEILEN

Die Anteilsinhaber können jederzeit aus der Gesellschaft aussteigen, indem sie der Registrierstelle und der Transferstelle oder den anderen bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag (für ihre gesamte Beteiligung oder einen Teil davon) zusenden.

Wie schon anderweitig im Verkaufsprospekt erwähnt wurde, kann die Gesellschaft jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung die Anteile eines Anteilsinhabers ganz oder teilweise zurücknehmen, sofern die Gesellschaft entscheidet, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber liegt. Die Erlöse aus der Rücknahme sind gemäss den im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen zu zahlen. Unter keinen Umständen haftet die Gesellschaft dem Anteilsinhaber gegenüber für jegliche direkten oder Folgeschäden aufgrund der zwangsweisen Rücknahme.

Rücknahmeanträge müssen von der Registrierstelle und der Transferstelle oder anderen bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten bis zur Handelsfrist entgegengenommen werden. Rücknahmeanträge, die von der Registrierstelle und der Transferstelle oder anderen bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder nach der Handelsfrist erhalten wurden oder als erhalten gelten, gelten als am nächstfolgenden Bewertungstag erhalten.

Anweisungen für teilweise Rücknahmen können abgelehnt werden, wenn die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anleger gegebenenfalls einen Gesamtrestbestand von weniger als dem Mindestbestand hat, der für jede Anteilsklasse in den Anhängen vorgeschrieben ist. Alternativ dazu wird der Anteilsinhaber im Ermessen der Gesellschaft und unter Einhaltung des Prinzips der gleichberechtigten Behandlung der Anteilsinhaber so gestellt, als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile des Teilfonds (oder gegebenenfalls der Klasse) beantragt.

Sofern es nicht anderweitig in dem betreffenden Anhang eines jeden Teilfonds vorgesehen ist, wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Der zurückgezahlte Betrag kann durch zum jeweiligen Zeitpunkt fällige Kosten, Steuern und Rechtsgeschäftsgebühren reduziert werden.

Der Rücknahmepreis der zur Rücknahme eingereichten Anteile wird innerhalb des Zeitrahmens bezahlt, der in dem betreffenden Anhang angegeben ist. Nach Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile sofort aus dem Anteilsverzeichnis der Gesellschaft gelöscht. Steuern, Provisionen und andere Gebühren, die in den betreffenden Ländern anfallen, in denen die Anteile eingelöst werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann je nach Änderungen des Nettoinventarwertes eines Teilfonds höher

oder niedriger sein als der am Ausgabedatum der Anteile gezahlte Zeichnungspreis.

Der betreffende Anteilsinhaber (oder auf Aufforderung des Anteilsinhabers eine Drittpartei) erhält eine Bestätigung mit den Details der Rücknahmeerlöse, die sobald wie möglich nach Feststellung des Rücknahmepreises fällig sind.

Die Anteilsinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass sie u. U. nicht in der Lage sind, Anteile an Tagen, an denen sie geschlossen ist, über eine Vertriebsstelle zurücknehmen zu lassen.

Die Zahlung für eingelöste Anteile erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Klasse am oder nach dem in der betreffenden Anlage angegebenen Bewertungstag, es sei denn Rechtsauflagen, z. B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen im Kapitalverkehr oder andere Umstände, auf die die Verwahrstelle keinen Einfluss hat, machen es unmöglich oder undurchführbar, den Erlös an das Land zu überweisen, in dem der Rücknahmeantrag eingereicht wurde.

Gegebenenfalls sorgen die Registrierstelle und die Transferstelle für die Durchführung der Währungstransaktion, die für den Umtausch der Rücknahmegelder von der Referenzwährung der betreffenden Klasse in die entsprechende Rücknahmewährung erforderlich ist. Diese Währungstransaktion wird von der Verwahrstelle oder einer eventuellen Vertriebsgesellschaft auf Kosten und auf Risiko des einlösenden Anteilsinhabers durchgeführt.

Übersteigt der Verkauf (oder der Umtausch) von Anteilen in einem Teilfonds oder in einer Klasse an einem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der betreffenden Klasse, beschränkt der Teilfonds die Anzahl der Verkäufe (und Umtausche) auf 10 % seines Nettoinventarwerts oder der Klasse an diesem Bewertungstag. Um die Interessen der Anteilsinhaber zu wahren, gilt diese Beschränkung für Anteilsinhaber, die den Verkauf (oder den Umtausch) ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse am Bewertungstag anforderten, und zwar anteilmässig zu den Anteilen im Teilfonds oder der zum Verkauf (oder Umtausch) angebotenen Klasse. Alle Verkäufe (oder Umtausche), die nicht an dem Bewertungstag durchgeführt werden, werden auf den nächstfolgenden Bewertungstag übertragen. Sie werden dann an dem Bewertungstag unter den gleichen Beschränkungen und in der Reihenfolge der Empfangsdaten der Verkaufsanträge (oder Umtauschanträge) bearbeitet. Werden die Anforderungen zum Verkauf (oder zum Umtausch) verschoben, werden die davon betroffenen Anteilsinhaber von der Gesellschaft darüber informiert.

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme von Anteilen in den unter „VORLÄUFIGES EINSTELLEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS“ genannten Fällen oder gemäss der Entscheidung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde suspendieren, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilsinhaber notwendig erscheint und insbesondere, wenn die rechtlichen, aufsichtsbehördlichen oder vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft nicht eingehalten wurden.

Der Verwaltungsrat kann nach Aufforderung eines Anteilsinhabers entscheiden, eine vollständige oder teilweise Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft durchzuführen. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Übertragung von Vermögenswerten bei einer solchen Rücknahme für die restlichen Anteilsinhaber des Teilfonds nicht von Schaden ist, indem er die Rücknahme gegen Sachleistungen so weit wie möglich über das gesamte Portfolio der Wertpapiere anteilmässig verteilt. Diese Rücknahme gegen Sachleistungen unterliegt einem Sonderprüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft mit Bestätigung der Anzahl, der Denomination und des Wertes der Vermögenswerte, die vom Verwaltungsrat zur Übertragung gegen die eingelösten Anteile festgesetzt wurden. Dieser Prüfungsbericht bestätigt auch die Art der Feststellung der

Vermögenswerte, die mit dem Vorgang zur Feststellung des Nettoinventarwerts der Anteile identisch sein muss. Die Einzelkosten für diese Rücknahmen gegen Sachleistungen, insbesondere die Kosten für den Sonderprüfbericht, tragen die einlösenden Anteilsinhaber.

Es werden keine Zahlungen durch Drittparteien geleistet.

Stellt die Gesellschaft irgendwann fest, dass eine Person, die davon ausgeschlossen ist, Anteile in einem Teilfonds zu besitzen, wie z. B. eine US-Person oder ein nicht-institutioneller Investor (wenn zutreffend), entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person, die entweder direkt oder indirekt ein wirtschaftlicher oder eingetragener Inhaber von Anteilen ist, dann kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile zu dem oben beschriebenen Rücknahmepreis und nach Mitteilung zwangsweise einlösen. Die Person, die davon ausgeschlossen ist, Anteile in der Gesellschaft zu besitzen, ist nach der Rücknahme dieser Anteile nicht länger Inhaber der Anteile. Die Gesellschaft kann, um festzustellen, ob der Anteilsinhaber zu den Personen zählt oder zählen wird, die vom Besitz von Anteilen in der Gesellschaft ausgeschlossen ist, die dazu notwendigen Informationen von jedem Anteilsinhaber anfordern.

Die Gesellschaft kann weiterhin eine Rücknahme der Anteile veranlassen, wenn solche Anteile von bzw. für Rechnung bzw. im Namen von (i) einer Person, die die von der Gesellschaft zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, wie z. B. unter anderem der FATCA-Bestimmungen, erbetenen Informationen nicht bereitstellt, oder (ii) einer Person, von der angenommen wird, dass sie ein potentiell finanzielles Risiko für die Gesellschaft darstellt, gehalten werden.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern nicht anderweitig in dem betreffenden Anhang eines Teilfonds vorgesehen ist, kann jeder Anteilsinhaber den Umtausch (aller oder eines Teils) seiner Anteile in einer Klasse in Anteile in einer anderen Klasse desselben Teilfonds beantragen. Das Umtauschen in Anteile der Klasse A und Klasse B ist nur institutionellen Anlegern gestattet.

Sofern es nicht anderweitig in dem betreffenden Anhang des Teilfonds vorgesehen ist, kann das Umtauschen, abgesehen von zusätzlichen Transaktionsgebühren, kostenlos vollzogen werden. Anträge auf Umtausch müssen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen entweder ganz oder teilweise bewilligt werden, ohne Haftung oder Erklärung für den Fall, dass keine Einwilligung erteilt wird.

Anteilsinhaber müssen einen unwiderruflichen Antrag auf Umtausch ausfüllen und unterzeichnen und mit allen Umtauschanleitungen an die Registrierstelle und die Transferstelle oder an andere bevollmächtigte Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute einsenden.

Sollte aus irgendeinem Grund der Wert der Anteile eines einzelnen Anteilsinhaber von einem bestimmten Teilfonds (oder, wenn mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds dieser Klasse emittiert wurde, von der Klasse) unter den Minimalbeteiligungsbetrag fallen, der in dem betreffenden Anhang für diesen Teilfonds vorgeschrieben ist, dann wird der Anteilsinhaber im Ermessen der Gesellschaft und unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber so gestellt, als habe er den Umtausch seiner gesamten Anteile am Teilfonds (oder gegebenenfalls der Klasse) beantragt.

Sofern nicht anderweitig in dem betreffenden Anhang vorgesehen, erfolgt der Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse an dem Tag, an dem der Antrag auf Umtausch von der Registrierstelle und der Transferstelle oder einer anderen

bevollmächtigten Bank, Untervertriebsstelle oder einem Finanzinstitut erhalten wurde, sofern es sich um einen Bewertungstag für beide am Wechsel beteiligten Klassen handelt und der Antrag auf Umtausch vor der Handelsfrist für beide am Wechsel beteiligten Klassen erhalten wurde. Handelt es sich nicht um einen Bewertungstag für beide am Wechsel beteiligten Klassen oder wurde die Anmeldung auf Umtausch nach der Handelsfrist für eine oder beide der betreffenden Klassen erhalten, wird der Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Anteils der betreffenden Klasse am nächstfolgenden Tag nach Eingang des Antrags bei der Registrierstelle und bei der Transferstelle oder einer anderen bevollmächtigten Bank, Untervertriebsgesellschaft oder einem Finanzinstitut vollzogen, der für beide an dem Umtausch beteiligten Klassen ein Bewertungstag ist. Anteile dürfen nicht umgetauscht werden, wenn die Feststellung des Nettoinventarwertes einer der entsprechenden Teilfonds ausgesetzt ist.

Ein Umtauschauftrag kann die Konvertierung der Währung von einem Teilfonds zu einem anderen erforderlich machen. In diesem Fall wird die durch den Umtausch erzielte Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds gegebenenfalls vom für den Umtausch geltenden Nettowechselkurs beeinflusst. Ungeachtet dessen ist ein Umtauschauftrag im Allgemeinen auf gleiche Art und Weise abzurechnen wie Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge.

Der Preis, zu dem Anteile in einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse (der „Ausgangsteilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer Klasse (der „neue Teilfonds“) umgetauscht werden, wird nach folgender Formel bestimmt:

$$F = \frac{A \times (B - C) \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile des Ausgangsteilfonds gemäss Umtauschauftrag;

B ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Ausgangsteilfonds;

C ist die Umtauschgebühr pro Anteil, wenn vorhanden;

D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds;

E ist der (in Luxemburg gültige) Wechselkurs zwischen der Währung des Ausgangsteilfonds und der Währung des neuen Teilfonds. Sind die Währungen des Ausgangsteilfonds und des neuen Teilfonds dieselben, dann ist E gleich 1;

F ist die Anzahl der durch Umtausch erhaltenen Anteile im neuen Teilfonds.

Eine schriftliche Bestätigung mit Details zu den Umtauschtransaktionen wird dem Anteilsinhaber (oder einer Drittpartei, wenn vom Anteilsinhaber angefordert) sobald wie möglich zugestellt, wenn die Rücknahme- und Zeichnungspreise der umzutauschenden Anteile feststehen. Anteilsinhaber sollten diese Bestätigung auf genaue Eintragung der Transaktionen überprüfen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Verkaufsgebühren

Ausgabeaufschlag

Die Anteile bestimmter Klassen werden zum massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil plus einem Ausgabeaufschlag angeboten, dessen Höhe im betreffenden Anhang für jeden Teilfonds angegeben ist. Da Ausgabeaufschläge variieren können, können die Anteile je nach

Angebotsland, Bank, Untervertriebsstelle oder Finanzinstitut, über die diese Anteile gekauft wurden, und/oder der Anzahl der gekauften und/oder gehaltenen Anteile niedriger als ein angegebener Maximalbetrag sein. Ausgabeaufschläge können von einer Bank, einer Untervertriebsstelle oder einem Finanzinstitut erhoben und einbehalten werden oder von der Hauptvertriebsstelle oder einem Teilfonds erhoben werden und an eine dieser Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute, über die diese Anteile gekauft wurden, gezahlt werden.

Rücknahmegebühr

Sofern im entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds nicht anderweitig vorgesehen, gilt für die Anteile aller Klassen bei der Rücknahme keine Verkaufsgebühr.

Umtauschgebühr

Sofern im entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds nicht anderweitig vorgesehen, werden für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Klasse desselben Teilfonds keine Gebühren erhoben.

Sonstige Gebühren

Die konkreten von einem Teilfonds zu zahlenden Gebühren einschliesslich der an den Anlageverwalter entrichteten Gebühren sind für jeden Teilfonds in dessen Anhang festgesetzt.

Der Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle und deren verbundene Unternehmen können einen Teil ihrer Gebühren oder andere Vermögenswerte an Fremdunternehmen (insbesondere Berater, Untervertriebsstellen, Plattformen, Clearingstellen und Serviceanbieter) zahlen, die dem Anlageverwalter oder der Hauptvertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (einschliesslich beim Verkauf von Anteilen) helfen oder dem Teilfonds oder dem Anteilsinhaber direkt oder indirekt bestimmte Verwaltungs- oder Onboarding- Leistungen erbringen. Der Teilfonds erhält für diese Zahlungen eventuell bestimmte Marketing- oder Servicevorteile einschliesslich unter anderem der Bereitstellung von „Shelf Space“ zur Platzierung von Teilfonds als Anlageoptionen für Kunden des Vermittlers und des Zugangs zum Vertriebspersonal des Finanzvermittlers. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren der Hauptvertriebsstelle, sofern der entsprechende Anhang eines Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in seinem Ermessen direkt aus seinem eigenen Vermögen zu den zurechenbaren Aufwendungen für die Errichtung und/oder den Betrieb der Gesellschaft (oder eines speziellen Fonds) und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile beitragen. Der Anlageverwalter kann die Gebühren bei bestimmten Klassen gelegentlich ganz oder teilweise erlassen oder einen Teil der ihm zustehenden Anlagegebühr zur Zahlung von Gebühren an bestimmte Finanzvermittler, Plattformen und/oder Anlagevermittler nutzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind bestimmte Unter-Transferstellen-, Clearing- und Verwaltungsgebühren aus dem Vermögen der Fonds zu zahlen, sofern sie ordnungsgemäss in Rechnung gestellt werden.

Verwahrstellengebühr

Gemäss dem globalen Verwahrstellenvertrag erhält die Verwahrstelle in Bezug auf jeden Teilfonds ein Jahreshonorar für die Verwahrung und Serviceleistungen gemäss der mit der Gesellschaft vereinbarten Gebührentabelle, deren Gebührensätze abhängig vom Anlageland und, in einigen Fällen, von der Klasse variieren. Die Verwahrstellengebühr ist zum Ende eines jeden Monats vom Teilfonds für jeden Teilfonds zahlbar und fällt an jedem

Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom Vortag und der Zahl der in dem Monat bearbeiteten Transaktionen an. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Grundlage der vereinbarten Gebührentabelle berechnet und darf jährlich 0.01 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds nicht übersteigen. Soweit die effektiven Kosten auf diesen Rechnungen den vorgenannten Prozentsatz in einem Geschäftsjahr übersteigen, wird der Mehrbetrag vom Anlageverwalter getragen.

Verwaltungsgebühr

Gemäss dem Verwaltungsvertrag erhält die Verwaltungsstelle ein jährliches Verwaltungshonorar für jeden Teilfonds gemäss der mit dem Teilfonds vereinbarten Gebührentabelle; die Gebührensätze des Verwaltungshonorars variieren abhängig vom Anlageland und in manchen Fällen von der Klasse. Das Verwaltungshonorar für jeden Teilfonds ist zum Ende jeden Monats vom Teilfonds zahlbar und fällt am Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vom Vortag und der Zahl der in dem Monat bearbeiteten Transaktionen an. Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der vereinbarten Gebührentabelle berechnet und darf jährlich 0.05 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds nicht übersteigen. Soweit die effektiven Kosten auf diesen Rechnungen den vorgenannten Prozentsatz in einem Geschäftsjahr übersteigen, wird der Mehrbetrag vom Anlageverwalter getragen.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die jährlich maximal 0.02 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds beträgt. Es gilt jedoch eine jährliche Mindestgebühr von EUR 25'000 pro Teilfonds.

Gründungskosten

Die Gründungskosten für einen neuen Teilfonds werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Betriebskosten

Die Gesellschaft zahlt aus ihrem eigenen Vermögen bestimmte andere Betriebskosten und Auslagen (s. Abschnitt B(v) unter „FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN“).

Offenlegung laufender Kosten

MiFID II verpflichtet Untervertriebsstellen, beauftragt durch die Hauptvertriebsgesellschaft, gegenüber Gesellschaftern und potentiellen Gesellschaftern auf Ex-ante- und Ex-post-Basis eine vernünftige Schätzung aller Kosten offenzulegen, die ein Investment in Klassen eines Teilfonds nach sich ziehen (z. B. Verwaltungskosten, Depotgebühren, Forschungskosten, etc.). Die Hauptvertriebsgesellschaft ist dazu verpflichtet, den Untervertriebsstellen die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese den POS-Anforderungen unter MiFID II gerecht werden können.

„SOFT-PROVISION“-VERTRÄGE

Der Anlageverwalter kann in Situationen, in denen zwei oder mehr Makler/Händler in der Lage sind, ähnliche Ergebnisse für eine Portfoliotransaktion anzubieten, dem Makler/Händler den Vorzug geben, der dem Anlageverwalter statistische oder andere Recherceservices geleistet hat. Darüber hinaus zieht der Anlageverwalter bei der Auswahl eines Makler/Händlers in diesen

Situationen die Qualität der vom Makler/Händler erbrachten Researchleistungen heran. Der Anlageverwalter kann von einem Teilfonds verlangen, für diese Researchleistungen höhere Provisionen oder grössere Geld-Brief-Spannen zu zahlen als die, die von anderen Makler/Händlern zu erhalten sind. Die Researchleistungen umfassen allgemein: (1) Beratung zum Wert von Wertpapieren, zur Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere oder ihres Kaufs oder Verkaufs und zur Ratsamkeit von Wertpapieren oder Käufern oder Verkäufern von Wertpapieren; (2) Analysen und Berichte hinsichtlich von Emittenten, Branchen, Effekten, wirtschaftlichen Faktoren und Trends, Portfoliostrategien und der Performance von Mandaten und (3) die Vornahme von Wertpapiertransaktionen und damit verbundenen Funktionen. Durch diese Zuweisung von Transaktionen kann der Anlageverwalter seine Research und Analysen um Standpunkte und Informationen von Wertpapierunternehmen ergänzen. Die so gewonnenen Informationen ergänzen und ersetzen nicht die Leistungen, die vom Anlageverwalter im Rahmen des Beratungsvertrags erwartet werden, und die Kosten des Anlageverwalters werden durch den Erhalt dieser zusätzlichen Researchinformationen nicht unbedingt reduziert. Im Übrigen können die Researchleistungen des Maklers/Händlers, mit deren Hilfe der Anlageverwalter Wertpapiertransaktionen für einen Teilfonds platziert, vom Anlageverwalter genutzt werden, um seine andere Konten zu betreuen; und obwohl nicht alle diese Leistungen vom Anlageverwalter bei der Beratung der Teilfonds benutzt werden können, sind sie für den Teilfonds stets von Vorteil.

Mitarbeiter des Anlageverwalters werden keine „Soft-Provision“-Verträge in eigenem Namen abschliessen. Die Beträge der Soft-Provisionen werden im geprüften Bericht der Gesellschaft ausgewiesen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft verfügt über die folgenden Anlagekompetenzen und unterliegt den folgenden Beschränkungen:

I. (1) Die Gesellschaft kann folgende Anlagen tätigen:

- a) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) in vor Kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Bedingungen der Ausgabe das Vorhaben einschliessen, Antrag auf Zulassung zur Notierung auf einem zulässigen Markt zu stellen und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission bewirkt wird;
- c) in Fondsanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 1, Abs. (2), Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, entweder in einem Mitgliedstaat oder nicht, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach dem Recht des Mitgliedstaates oder nach dem Recht von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind;
 - das Schutzniveau für die Fondsanteilsinhaber in diesen anderen OGA dem Schutz entspricht, der den Fondsanteilsinhabern in einem OGAW gewährt wird, und insbesondere, dass die Regeln in Bezug auf Vermögenstrennung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Verordnungen entsprechen;
 - über die Geschäfte dieser anderen OGA halbjährlich und jährlich berichtet wird,

damit eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Erträge und des Betriebs für den Berichtszeitraum erstellt werden kann;

- nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Kauf erwogen wird, insgesamt gemäss den Gründungsdokumenten in Fondsanteile von anderen OGAW oder anderen OGA angelegt werden können;
- d) in Einlagen bei Kreditanstalten, die auf Abruf zurückzuzahlen sind, oder die abgehoben werden können und innerhalb von 12 Monaten fällig sind, vorausgesetzt, die Kreditanstalt hat ihren eingetragenen Sitz in einem Land, das Mitgliedstaat der OECD und ein FATF-Staat ist;
- e) in Derivative Finanzinstrumente einschliesslich vergleichbarer abgerechneter Instrumente, die auf einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass:
- diese Transaktionen unter keinen Umständen dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht;
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente handelt, die in diesem Abschnitt I besprochen werden; Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren kann;
 - die an den OTC-Derivattransaktionen beteiligten Kontrahenten Institute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören;
 - die OTC-Derivate einer täglichen, verlässlichen und belegbaren Wertermittlung unterliegen und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit durch gegenläufige Transaktionen zu ihrem marktgerechten Wert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können;
- und/oder
- f) in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt werden, wenn die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente selbst reguliert wird, um Investoren und Spareinlagen zu schützen, und vorausgesetzt, diese Instrumente wurden:
- von einer Zentralbehörde, Regionalbehörde oder Ortsbehörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat, oder, im Fall eines Bundesstaates, durch eines der Mitglieder, die den Staatenbund bilden, oder durch ein öffentliches internationales Organ, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert; oder
 - von einem Organ emittiert, dessen Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Kreditanstalt mit eingetragenem Sitz in einem Land emittiert oder garantiert, das OECD-Mitglied und ein FATF Staat ist; oder
 - von anderen Organen emittiert, die unter die von der CSSF zugelassenen Kategorien fallen, vorausgesetzt, die Anlagen in diesen Instrumenten unterstehen dem Investorenschutz, siehe vorangehende Absätze eins, zwei und drei; und vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen

mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäss der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, die einem Konzern angehört, zu dem eine oder mehrere notierte Gesellschaften gehören, und die sich vollständig der Finanzierung des Konzerns oder seiner Unternehmen widmet, oder die sich der Finanzierung von Verbriefungsmedien widmet, die von einer Bankliquiditätslinie profitieren.

(2) Darüber hinaus darf die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die unter (I) oben genannten investieren.

(3) Jeder Teilfonds kann vorbehaltlich des Gesetzes von 2010 in der Satzung und dem betreffenden Anhang in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren.

II. Die Gesellschaft darf zusätzliche liquide Mittel halten.

III. a) (i) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten begeben wurden.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einem Teilfonds in Einlagen bei derselben Struktur investieren. Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten in einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % von dessen Nettovermögen nicht übersteigen, wenn der Kontrahent eine Kreditanstalt wie unter I. d) oben ist, oder 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.

b) Des Weiteren darf die Gesamtheit der Anlagen nicht mehr als 40 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds ausmachen, wenn die Gesellschaft Anlagen für einen Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des Emittenten hält, die einzeln 5 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.

Trotz der einzelnen Beschränkungen in Absatz (a) darf die Gesellschaft Folgendes nicht kombinieren, wenn das zu Anlagen von mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in einer einzelnen Struktur führen würde:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
 - Einlagen bei der Struktur; und/oder
 - Engagements aus OTC-Derivatgeschäften mit der Struktur.
- c) Die in Unterabsatz a) (i) oben gesetzte Grenze von 10 % erhöht sich auf ein Maximum von 35 % für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat emittiert oder garantiert wurden, oder von einem anderen zugelassenen Staat oder von öffentlichen internationalen Organen, die ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder haben.
- d) Die in Unterabsatz a) (i) oben gesetzte Grenze von 10 % erhöht sich für bestimmte Anleihen auf 25 %, wenn diese Anleihen von einer Kreditanstalt emittiert wurden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und zum Schutz der Anteilsinhaber gesetzlich einer speziellen öffentlichen Aufsicht unterworfen ist.

Insbesondere müssen die Beträge aus diesen Anleihe-Emissionen nach dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Ansprüche decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung der Hauptsumme und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen benutzt werden.

Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die in diesem Unterabschnitt genannten und von einem Emittenten emittierten Anleihen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- e) Die in Absatz (c) und (d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind nicht in die Berechnung der 40 %-Grenze in Absatz (b) einzubeziehen.

Die in den Absätzen (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen dürfen nicht zusammengefasst werden, und deshalb dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten emittiert wurden, in Einlagen oder in Derivatinstrumenten, die mit demselben Emittenten getätigt werden, auf keinen Fall eine Gesamtsumme von 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zur Erstellung von konsolidierten Konzernabschlüssen gemäss der Richtlinie 83/349/EWG oder nach Massgabe von anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Gruppe angehören, gelten für die Berechnung der in Absatz III enthaltenen Grenzen als eine einzelne Struktur.

Die Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren.

- f) **Ungeachtet der oben genannten Bedingungen ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds nach Massgabe des Prinzips der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die durch einen Mitgliedstaat, durch lokale Behörden oder Ämter oder durch andere Mitgliedstaaten der OECD oder durch öffentliche international Organe, bei denen ein oder mehr Mitgliedstaaten Mitglieder sind, emittiert oder garantiert wurden, vorausgesetzt, dass diese Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten müssen und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.**

IV. a) Unbeschadet der in Absatz V angegebenen Grenzen erhöhen sich die in Absatz III angegebenen Grenzen auf eine Höchstgrenze von 20 % für Anlagen in Anteilen und/oder Anleihen, die von demselben Emittenten emittiert wurden, wenn es das Ziel der Investitionspolitik eines Teilfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, ausreichend diversifizierten Aktien- oder Anleihe-Indexes nachzubilden, der eine ausreichende Referenzgrösse für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der in angebrachter Form veröffentlicht wird und der in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

- b) Die in Absatz (a) festgelegte Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, wo bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten erlaubt.

- V. a) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Aktien kaufen, die sie dazu befähigen könnten, wesentlichen Einfluss auf das Management eines Emissionsorgans auszuüben.
- b) Die Gesellschaft darf nicht mehr kaufen als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- c) Die vorstehend unter (ii) und (iii) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die Bedingungen in Absatz V gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder seine lokalen Behörden oder einen zugelassenen Staat emittiert oder garantiert werden oder durch öffentliche internationale Organe emittiert werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

Diese Bedingungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt in Bezug auf Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde, ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von emittierenden Organen investiert und ihren eingetragenen Sitz in dem Staat hat, wenn diese Beteiligung nach dem Recht dieses Staats die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in die Wertpapiere von emittierenden Organen des Staates zu investieren, vorausgesetzt, dass die Investitionspolitik der Gesellschaft in dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Teilen III, V und VI in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen einhält.

- VI. a) Die Gesellschaft kann Fondsanteile der in Absatz I (1) c) genannten OGAW und/oder anderen OGA kaufen, wobei nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in einzelne OGAW oder andere OGA investiert werden dürfen.
- b) Die von den OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, gehaltenen Basisinvestitionen müssen für die Zwecke der unter III. oben beschriebenen Anlagenebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW und/oder OGA investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Wege der Delegierung verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft bezüglich der Investitionen in Anteile dieser OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren von der Gesellschaft erheben.

Hinsichtlich der Investition eines Teilfonds in OGAW und andere OGA darf die gesamte Gebühr (gegebenenfalls ohne Performancegebühr), die dem Teilfonds und den betroffenen OGAW und/oder anderen OGA in Rechnung gestellt wird, 3 % der betreffenden Vermögenswerte nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht die gesamten Managementgebühren angeben, die dem betreffenden

Teilfonds und den OGAW und anderen OGA in Rechnung gestellt wurden, in die dieser Teilfonds während der betreffenden Zeit investiert hat.

- d) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW oder anderen OGA kaufen. Die Grenze kann zum Zeitpunkt des Kaufes ignoriert werden, wenn zu der Zeit der Bruttobetrag der betreffenden Fondsanteile nicht berechnet werden kann. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Abteilungen gilt diese Beschränkung unter Bezugnahme auf alle vom jeweiligen OGAW oder sonstigen OGA begebenen Anteile in allen Abteilungen.

VII. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass das Gesamtengagement in Bezug auf Derivate das Nettovermögen der betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dieser Standard gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die vorstehend in Absatz III dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte Derivate investiert, dann unterliegen diese Investitionen nicht den in Absatz III festgesetzten Grenzen.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, dann muss das Derivat bei der Einhaltung der Anforderungen in diesem Absatz VII berücksichtigt werden.

VIII. a) Die Gesellschaft darf für die einzelnen Teilfonds keine Fremdmittel in Höhe von mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen, wobei sämtliche Fremdmittel von Banken aufgenommen werden müssen und vorläufiger Art sein müssen, wobei die Gesellschaft jedoch im Rahmen von Parallelkrediten Fremdwährungen erwerben darf.

- b) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder als Garantiegeber für Drittparteien handeln.

Diese Beschränkung soll die Gesellschaft nicht davon abhalten, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente wie unter Absatz I (c), (e) und (f) zu kaufen, die nicht voll einbezahlt sind, und (ii) erlaubte Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, wobei weder das eine noch das andere als Gewährung eines Darlehens gilt.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.
- d) Die Gesellschaft darf kein bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.
- e) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.

IX. a) Die Gesellschaft muss sich bei der Ausübung von Zeichnungsrechten von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil ihres Vermögens sind, an die in diesem Absatz festgesetzten Grenzen halten. Unter der Beachtung der Grundsätze der Risikostreuung können unlängst erstellte Teilfonds für eine Zeit von sechs Monaten nach ihrer Erstellung von den Absätzen III, IV und VI (a), (b) und

- (c) abweichen.
- (b) Wenn die in Absatz (a) genannten Grenzen aus Gründen ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen – unter ordnungsgemässer Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber – vorrangig auf die Beseitigung dieser Situation hinwirken.
- c) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Abteilungen ist, wobei die Vermögenswerte der Abteilung ausschliesslich den Investoren in der Abteilung und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche in Verbindung mit der Schaffung, dem Betrieb oder der Liquidierung der Abteilung entstanden sind, gilt jede Abteilung bei der Anwendung der Risikostreuungsregeln aus den Absätzen III, IV und VI als ein separater Emittent.

Die Gesellschaft wird darüber hinaus alle weiteren Beschränkungen befolgen, die eventuell von den Aufsichtsbehörden in den Ländern auferlegt werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es dem Anlageverwalter ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag am gesamten Risikoprofil eines jeden Teilfonds zu überwachen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts eines OTC-Derivatinstrumentes anwenden.

Sofern im betreffenden Anhang nicht anderweitig vorgesehen, wird die Verwaltungsgesellschaft zur Bestimmung des Gesamtrisikos eines jeden Teilfonds den Commitment-Ansatz verwenden.

Auf Anfrage eines Anteilsinhabers wird dem Investor von der Verwaltungsgesellschaft Folgendes erteilt: Informationen über das Risikomanagementverfahren für einen Teilfonds, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen und aller neuesten Risikoentwicklungen und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

I. Allgemeines

Sofern die Anlagepolitik eines Teilfonds wie im Anhang dargelegt keine weiteren Beschränkungen vorsieht, darf die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden, wobei diese Techniken und Instrumente nur zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung eingesetzt werden dürfen.

Wenn sich diese Vorgänge auf den Einsatz von Derivaten beziehen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den Bedingungen im Absatz „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ konform sein.

Unter keinen Umständen dürfen diese Vorgänge dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.

Die Teilfonds beabsichtigen nicht, Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen.

II. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann im Einklang mit den Bestimmungen der Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA- Leitlinien 2014/937 sowohl unechte Pensionsgeschäfte („*opérations à réméré*“) als auch umgekehrte Pensionsgeschäfte („*vente de titres à réméré*“) sowie echte Pensionsgeschäfte („*opérations de prise en pension*“) abschliessen.

III. Einsatz von Derivaten

Ein Teilfonds kann Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung oder Reduzierung seines Gesamtrisikos einsetzen. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und Steuerüberlegungen begrenzt sein. Der Einsatz dieser Strategien ist mit bestimmten Risiken verbunden, darunter:

- (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Voraussagen zu den Kursbewegungen der abgesicherten Wertpapiere und zu den Zinsbewegungen zu machen;
- (b) die unvollkommene Korrelation zwischen den Kursschwankungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivatekontrakt basiert, und den Kursschwankungen von Wertpapieren oder Währungen im entsprechenden Teilfonds;
- (c) das Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einer bestimmten Zeit;
- (d) die dem Terminhandel inhärente Hebelung (die Sicherheitseinlagen für Darlehen, die normalerweise im Terminhandel erforderlich sind, bedeuten, dass das Termingeschäft gehebelt ist). Dementsprechend kann eine relative kleine Kursbewegung in einem Terminvertrag zu einem sofortigen und wesentlichen Verlust des Teilfonds führen; und
- (e) mögliche Behinderungen einer effizienten Portfolioverwaltung oder der Fähigkeit, Rücknahmeanträge oder andere kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt wird.

Jeder Teilfonds kann eine Hebelung von bis zu 200 % seines Nettovermögens einsetzen. Der Einsatz einer Hebelung kann zu einer verstärkten Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds führen, wenn die Kosten für den Einsatz von Derivaten niedriger sind als der daraus resultierende Gewinn. Wenn die Kosten dieser Transaktionen jedoch den durch den Einsatz von Derivaten erzielten Gewinn übersteigen, dann können verstärkte Verluste auftreten.

Auf Anfrage eines Anteilinhabers wird diesem Anteilinhaber von der Gesellschaft Folgendes erteilt: Informationen über das Risikomanagementverfahren für einen Teilfonds, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen und aller neuesten Risikoentwicklungen und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Transaktionen mit Optionen, Futures, Optionen auf Futures, Swaps, Optionen auf Swaps, Zins-Caps, Floors und Collars, strukturierten Wertpapieren umgekehrten variabel verzinslichen Wertpapieren und Währungstransaktionen einschliesslich von Devisentermingeschäften oder anderen komplexen Derivategeschäften sind mit Verlustrisiken verbunden. Verluste können aufgrund einer mangelnden Korrelation zwischen Wertschwankungen der Derivate und denen der (eventuell) abgesicherten Vermögenswerten des Teilfonds, der potenziellen Illiquidität der Märkte für derivative Instrumente oder der Risiken entstehen, die aufgrund von Margenanforderungen und mit derartigen Transaktionen verbundenen Hebelungsfaktoren auftreten. Der Einsatz dieser Managementtechniken ist auch mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn die Erwartungen des Anlageverwalters in Bezug auf Schwankungen bei

Wertpapierkursen, Zinsen oder Devisenkursen nicht zutreffen.

IV. Effiziente Portfolioverwaltung

Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, versteht sich als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind wirtschaftlich angebracht, da sie kostenwirksam realisiert werden;
- (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden bestimmten Ziele abgeschlossen:
 - i) zur Minderung von Risiken;
 - ii) zur Kostenreduzierung; und
 - iii) zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und den Regeln zur Risikostreuung gemäss Absatz III „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ konform ist.
- (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft ausreichend erfasst.

FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE

Referenzwährung

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar und der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in US-Dollar angegeben. Die Referenzwährung für jede Klasse ist im entsprechenden Anhang des Teilfonds angegeben.

Bewertungsgrundsätze

Sofern in dem betreffenden Anhang für jeden Teilfonds nicht anderweitig angegeben, berechnet der Verwalter an jedem Geschäftstag den Nettoinventarwert bis auf zwei Dezimalstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird durch Teilung des Nettovermögens eines Teilfonds/einer Klasse, das den Wert des Vermögens des Teilfonds/der Klasse abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds/der Klasse darstellt, durch die Anzahl der ausstehenden Anteile des Teilfonds/der Klasse festgestellt.

A. Der Vermögenswert eines Teilfonds schliesst Folgendes ein:

- (i) den gesamten Barbestand und alle Bareinlagen, einschliesslich aller darauf aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) alle Banknoten, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschliesslich von Erlösen von verkauften, jedoch nicht ausgelieferten Wertpapieren);
- (iii) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Zeichnungsrechte, Berechtigungsscheine, Optionen und anderen Anlagen und Wertpapiere, die der Teilfonds hält oder über die er einen Vertrag abgeschlossen

hat;

- (iv) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungsforderungen des Teilfonds (wobei die Gesellschaft in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren aufgrund des Handels ex-Dividende oder ex-Rechte oder aufgrund von ähnlichen Praktiken Anpassungen vornehmen kann);
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen auf alle zinstragenden Wertpapiere im Besitz des Teilfonds, aber nur insoweit, wie sie im Kapitalbetrag der Wertpapiere eingeschlossen oder widergespiegelt sind;
- (vi) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben wurden; und
- (vii) alle anderen Vermögenswerte jeder Art, einschliesslich aktiver Rechnungsabgrenzungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- (i) Der Wert des Barbestandes oder der Bareinlagen, Banknoten, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungen, Bardividenden und ausgewiesenen oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen gelten als der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Betrag bezahlt oder in voller Höhe erhalten wird; in diesem Fall wird der Wert vom Verwaltungsrat nach Vornahme eines angemessenen Abschlags bestimmt, um dessen tatsächlichen Wert widerzuspiegeln;
- (ii) Ausser wie in (iii) unten definiert, richtet sich der Wert der Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente, die an einer Aktienbörse notiert sind oder gehandelt werden, für jedes Wertpapier nach den letzten bekannten Handelspreisen oder den letzten bekannten Mittelkursgeboten (in der Mitte zwischen dem letzten Kursgebot und Angebotspreis) an der Aktienbörse, die üblicherweise der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist;
- (iii) Wenn Anlagen eines Teilfonds sowohl an einer Aktienbörse notiert sind als auch von Market Makers ausserbörslich gehandelt werden, dann bestimmt der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen, die dann zum letzten verfügbaren Kurs an diesem Markt bewertet werden;
- (iv) Wertpapiere, die auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf eine Weise bewertet, die der in Absatz (ii) beschriebenen so nahe wie möglich kommt;
- (v) Wenn irgendwelche Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds am Bewertungstag nicht an einer Aktienbörse oder einem anderen regulierten Markt notiert sein oder gehandelt werden oder wenn für eines dieser Wertpapiere kein Preis quotiert wird oder wenn der gemäss Absatz (ii) und/oder (iv) bestimmte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht dem Marktwert des betreffenden Wertpapiers entspricht, dann muss der Wert des Wertpapiers umsichtig und in gutem Glauben auf der Grundlage der angemessenerweise absehbaren Verkäufe oder anhand von anderen angemessenen Bewertungsgrundsätzen festgelegt werden;
- (vi) Die derivativen Finanzinstrumente, die nicht an einer offiziellen Aktienbörse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden, werden auf täglicher Basis auf verlässliche und nachweisbare Art bewertet und von einem

professionellen, vom Verwaltungsrat bestellten Fachmann bestätigt;

- (vii) Anteile an zugrundeliegenden offenen Anlagefonds werden nach Abzug aller entsprechenden Gebühren zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet;
- (viii) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktwert, zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen oder auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten nach Massgabe der CESR-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition Europäischer Geldmarktfonds bewertet. Wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine Fortschreibungsmethode zur Feststellung des Wertes eines Geldmarktinstrumentes verwendet werden kann, muss sie sicherstellen, dass dieses Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Diskrepanz zwischen dem Wert des Geldmarktinstrumentes und dem nach der Fortschreibungsmethode kalkulierten Wert führt;
- (ix) Falls sich die oben genannten Kalkulationsmethoden als unangemessen oder zweckwidrig erweisen, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen berichtigen oder eine andere Bewertungsmethode zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anwenden, wenn er der Meinung ist, dass die Umstände es rechtfertigen, dass diese Berichtigung oder eine andere Bewertungsmethode verwendet werden sollte, um den Wert dieser Anlagen besser widerzuspiegeln.

B. Zu den Verbindlichkeiten des Teilfonds gehören:

- (i) alle Darlehen, Rechnungen und sonstigen Verbindlichkeiten;
- (ii) alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschliesslich u. a. der Honorare und Gebühren für die Anlagenberatung, Performance- oder Managementgebühren, Verwahrstellengebühren und Honorare für den Firmenbevollmächtigten);
- (iii) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, darunter alle fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern oder Vermögenswerten, einschliesslich unbezahlter Dividenden, die von der Gesellschaft in Fällen erklärt wurden, in denen der Bewertungstag am oder nach dem Stichtag für die Feststellung der daran berechtigten Person liegt;
- (iv) eine geeignete Rückstellung für zukünftige Steuern auf Kapital und Erträge am Bewertungstag, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt wird, und sonstige Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt und freigegeben werden, unter anderem für Liquidationskosten; und
- (v) andere Verbindlichkeiten eines Teilfonds jeder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile am Teilfonds verbrieft werden.

Die Gesellschaft muss bei der Feststellung der Höhe der Verbindlichkeiten alle von der Gesellschaft zu zahlenden Unkosten einbeziehen, wie Gründungskosten, Entgelte und Unkosten für bzw. von Verwaltungsratsmitglieder/n und Führungskräfte/n, einschliesslich deren Versicherungsdeckung, an die Anlageberater oder Anlageverwalter zu zahlende Honorare, an die Dienstleistungsunternehmen und leitenden Angestellten, Buchführer, Verwahrstellen und Korrespondenzbanken, Domizilgesellschaften, Registrierstelle und Transferstelle und Zahlstelle und permanente Vertreter an Orten, an denen der Fonds registriert ist, andere von der Gesellschaft beschäftigte Vertreter, Registrierungskosten, aufsichtsbehördliche Gebühren und Gebühren und Kosten für die Börsennotierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Aktienbörse oder für

Notierungen an einem anderen regulierten Markt, Honorare von Rechts- und Steuerberatern in Luxemburg und im Ausland, ausländische Registrierungsgebühren, Gebühren für Abschlussprüfungen, Drucken, Berichterstattungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich Kosten für Übersetzungen, Vertrieb und Drucken von Verkaufsprospekten, Mitteilungen, Kosten im Zusammenhang mit Rating-Agenturen, Datenvendoren und verwandte Lizenzen mit Bezug auf die Meldepflicht der Gesellschaft (ob regulatorisch oder anderweitig), Erklärungsschriften, Registrierungsanträge oder Zwischen- und Jahresberichte, Steuern oder staatlich auferlegte Gebühren, Bearbeitungsgebühren für Anteilsinhaber und an die Vertriebsstellen von Anteilen eines Teilfonds zahlbare Gebühren, Währungsumtauschgebühren und alle anderen Betriebskosten, einschliesslich Kosten für das Kaufen und Verkaufen von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Brokergebühren, Porto, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann ihre Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die regelmässig und periodisch auftreten, als geschätzten Betrag für jährliche oder andere Zeitspannen im Voraus berechnen und sie kann die Beträge in gleichmässiger Höhe über einen derartigen Zeitraum verbuchen.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG VON NETTOINVENTARWERTEN

Die Gesellschaft kann gemäss Artikel 21 der Gründungsurkunde die Berechnung des Nettoinventarwertes von einem oder mehreren Teilfonds und/oder Ausgaben, Rücknahmen und/oder den Umtausch von Anteilen aussetzen, wenn:

- (i) ein Markt oder eine Aktienbörse, die der Hauptmarkt oder die Hauptaktienbörse ist, an der ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfonds jeweils notiert wird, über einen Zeitraum mit Ausnahme von öffentlichen Feiertagen oder Zeiten geschlossen ist, oder wenn der Handel zum grössten Teil beschränkt oder eingestellt ist, sofern diese Beschränkung oder Einstellung auf die Bewertung der Investitionen des Teilfonds infolge des Teilfonds Einfluss hat;
- (ii) die US-Aufsichtsbehörde ein Liquiditätsereignis feststellt;
- (iii) ein Ausnahmezustand eintritt, aufgrund dessen nach Meinung des Verwaltungsrates der Verkauf oder die Bewertung von Investitionen des betreffenden Teilfonds durch die Gesellschaft nicht möglich ist;
- (iv) die üblichen Kommunikationswege ausfallen, die normalerweise verwendet werden, um die Kurse oder Werte der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder die aktuellen Kurse oder Marktwerte oder Werte an einer Aktienbörse bestimmen zu können;
- (v) die Gesellschaft liquidiert oder fusioniert wird oder werden kann, ab dem Tag der Ladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der der Beschluss zur Liquidation oder Fusion der Gesellschaft vorgelegt werden soll; oder wenn ein Teilfonds liquidiert oder fusioniert wird, ab dem Tag der betreffenden Mitteilung;
- (vi) die Preise der Anlagen der Gesellschaft für einen Teilfonds aus irgendeinem anderen Grund nicht umgehend oder genau festgestellt werden können (einschliesslich der Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte eines zugrundeliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- (vii) die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für die Zahlungen von Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds zurückzuführen, oder wenn die Überweisung von Geldern für die Realisierung oder den Kauf von Anlagen oder für bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu gewöhnlichen Wechselkursen vorgenommen werden kann; oder

(viii) jegliche anderen Umstände ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats eintreten.

Der Verwaltungsrat kann in allen oben genannten Umständen das Emittieren und/oder die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen.

Die CSSF wird über eine solche Aussetzung informiert.

Es werden ausserdem sämtliche Zeichner bzw. Anteilsinhaber informiert, die den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in dem/den Teilfonds beantragen. Diese Anteilsinhaber können ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen durch Mitteilung an die Gesellschaft zurückziehen. Wenn die Gesellschaft keine derartige Mitteilung erhält, dann wird ein entsprechender Antrag auf Rücknahme oder Umtausch sowie jeder Zeichnungsantrag am ersten auf die Aussetzung folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Der Anfang und das Ende eines Aussetzungszeitraums wird durch Veröffentlichung der Mitteilung in einer luxemburgischen Zeitung und in anderen Zeitungen und/oder Medien bekannt gegeben, die vom Verwaltungsrat ausgewählt werden, wenn der Aussetzungszeitraum nach Meinung des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als sieben Geschäftstage anhalten wird.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, auf die Emission, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds, für die die Berechnung des Nettoinventarwertes nicht ausgesetzt wurde.

ZUWEISUNG VON AKTIVA UND PASSIVA

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds und/oder Klassen hinzuzufügen und in bestimmten Situationen bestehende Teilfonds und/oder Klassen einzustellen.

Die Gesellschaft ist eine einzelne juristische Person. Gemäss Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte der Investoren und Kreditgeber in Verbindung mit einem Teilfonds oder in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidierung eines Teilfonds auf die Vermögenswerte des Teilfonds beschränkt.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschliesslich zur Erfüllung der Rechte eines Investors in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Kreditgeber zur Verfügung, deren Ansprüche infolge der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidierung des Teilfonds entstanden sind.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis zwischen den Anlegern als eine separate Einheit.

DATENSCHUTZHINWEIS

Die personenbezogenen Daten oder Informationen, die in einem Antragsformular angegeben sind oder anderweitig von der Gesellschaft als dem Verantwortlichen (der „Verantwortliche“) im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zeichnung oder dem Besitz eines oder mehrerer Anteile oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt erhoben, an sie bereitgestellt oder von ihr erlangt werden, sowie Angaben über den Anteilsbesitz des Anlegers („personenbezogene Daten“) werden in digitaler Form oder anderweitig gespeichert und für die nachstehend beschriebenen Zwecke unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhoben, verwendet, gespeichert, aufbewahrt, übertragen und/oder anderweitig verarbeitet (die

„Verarbeitung“).

Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten erheben, verwenden, speichern, aufbewahren, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten: (i) auf Grundlage der Einwilligung des Anlegers; (ii) soweit dies zur Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus dem Kontoeröffnungsformular ergeben, erforderlich ist, einschliesslich des Besitzes eines oder mehrerer Anteile im Allgemeinen; (iii) soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist; (iv) soweit dies für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Transferstelle oder anderer Dienstleister der Gesellschaft (insbesondere ihrer Wirtschaftsprüfer und Informationstechnologie-Anbieter), eines Kreditgebers des Verantwortlichen oder seiner verbundenen Unternehmen (insbesondere deren jeweiliger Komplementär oder deren Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter und Dienstleister), in oder über die der Verantwortliche investieren will, und deren jeweilige Vertreter, Delegierte, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und/oder deren Nachfolger und Beauftragten (zusammen die „Datenverarbeiter“ und jeweils ein „Datenverarbeiter“) erforderlich ist, wobei diese Interessen hauptsächlich in der Erbringung der Dienstleistungen für den Anleger im Zusammenhang mit dem Antragsformular oder der Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörde, bestehen, auch bei der Erbringung solcher Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Antragsformular für den Anleger und alle wirtschaftlichen Eigentümer sowie alle Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anleger und/oder an einem wirtschaftlichen Eigentümer halten und nicht direkt in das Antragsformular eingetragen sind („relevante Personen“), es sei denn, diese berechtigten Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Anlegers oder einer oder mehrerer relevanter Person(en) ausser Kraft gesetzt. Sollte sich der Anleger weigern, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen oder der Erhebung, Verwendung, Speicherung, Aufbewahrung, Übertragung und/oder sonstigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie hierin beschrieben widersprechen, kann der Verwalter die Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die Verarbeitung umfasst die uneingeschränkte Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Übertragung und/oder jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für einen der folgenden Zwecke:

- (i) die laufende Bearbeitung und Verwaltung der Anteile des Anlegers und aller damit verbundenen Konten;
- (ii) bestimmte Zwecke, zu denen der Anleger zusätzlich zu seiner Einwilligung im Antragsformular gemäss den Datenschutzgesetzen zugestimmt hat;
- (iii) zur Erfüllung der gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, die für den Verantwortlichen, einen Datenverarbeiter und/oder den Anleger gelten;
- (iv) wenn dies für die Zwecke der Steuerberichterstattung an eine oder mehrere zuständige Behörden erforderlich ist; und
- (v) zur Erfüllung der Bedingungen des Antragsformulars und zur Erbringung der Dienstleistungen, die der Anleger in Bezug auf den Anteilsbesitz der Anteile benötigt, sowie zur Ausführung aller Aufgaben, die im Rahmen des Antragsformulars und in Bezug auf die Anteile des Anlegers durchgeführt werden.

Zu den personenbezogenen Daten, die erhoben, verwendet, aufbewahrt, gespeichert, übertragen und/oder anderweitig verarbeitet werden, gehören insbesondere: (i) Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geschäftskontaktdaten, aktuelle Beschäftigung, beruflicher Werdegang, aktuelle Anlagen, frühere Anlagen, Anlagepräferenzen, die Kredithistorie des Anlegers und der verbundenen Personen des Anlegers (insbesondere der Direktoren, leitenden Angestellten, Einzelvertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Treugeber, Unterzeichner, Aktionäre, Anteilsinhaber, Investoren, Nominees und Angestellten des Anlegers und/oder aller relevanten Personen); (ii) alle anderen Daten, die der Verantwortliche zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit oder aufgrund des Kontoeröffnungsformulars, der Anteile des Anlegers und/oder eines Vertrages mit einem Datenverarbeiter benötigt; und (iii) alle Daten, die der Verantwortliche zur Erfüllung gesetzlicher und/oder behördlicher Verpflichtungen benötigt. Die personenbezogenen Daten werden direkt beim Anleger oder gegebenenfalls über öffentliche Quellen, soziale Medien, Abonnementsdienste, andere externe Datenquellen oder über vom Anleger autorisierte Vermittler, Direktoren, leitende Angestellte, Einzelvertreter (insbesondere gesetzliche Vertreter), Treuhänder, Treugeber, Unterzeichner, Aktionäre, Anteilsinhaber, Investoren, Nominees oder Angestellte erhoben.

Jeder Anleger ist verpflichtet:

- (i) alle natürlichen Personen (insbesondere die Direktoren, leitenden Angestellten, Einzelvertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Treugeber, Unterzeichner, Aktionäre, Anteilsinhaber, Investoren, Nominees, Mitarbeiter, alle relevanten Personen und Vertreter juristischer Personen des Zeichners) und alle anderen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Anteilsbesitz des Anlegers verarbeitet werden, über die Erhebung, Nutzung, Speicherung und/oder Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre Rechte gemäss der Beschreibung in diesem Abschnitt gemäss den Informationsanforderungen der Datenschutzgesetzte ordnungsgemäss und vollständig zu informieren; und
- (ii) gegebenenfalls die Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gemäss den Anforderungen der Datenschutzgesetzte erforderlich ist.

Der Verantwortliche ist berechtigt, davon auszugehen, dass diese Personen gegebenenfalls eine solche Einwilligung erteilt haben und alle Informationen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwendung, Speicherung und/oder Übermittlung und/oder Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über ihre in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte erhalten haben.

Jeder Anleger bestätigt, versteht und willigt gegebenenfalls ein, dass für Zwecke der und im Zusammenhang mit der Verarbeitung:

- (i) die Datenverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen gemäss den Datenschutzgesetzten personenbezogene Daten erheben, nutzen, speichern, aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten dürfen; und
- (ii) personenbezogene Daten auch im Rahmen einer Übertragung an Datenverarbeiter und Dritte, die als Verantwortliche fungieren, weitergegeben, übertragen und offengelegt werden dürfen, darunter professionelle und finanzielle Berater des Anlegers, Wirtschaftsprüfer von Datenverarbeitern, Technologieanbieter, Vorstände oder Direktoren, Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und

verbundene Unternehmen. Diese können sich jeweils in einer Rechtsordnung befinden, die keine Datenschutzgesetze hat, welche mit jenen im Europäischen Wirtschaftsraum (der „EWR“) vergleichbar sind, darunter die Datenschutzgesetze und das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils gültigen Fassung), das eine Geheimhaltungspflicht vorsieht, oder die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen. Diese Empfänger können die Daten für ihre eigenen Zwecke verwenden, insbesondere zur Entwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit einem oder mehreren Anteilsinhabern und/oder einer oder mehreren relevanten Personen.

Jeder Anleger bestätigt, versteht und wird gegebenenfalls um Zustimmung gebeten, dass die Verwaltungsstelle als Datenverarbeiter personenbezogene Daten erheben, verwenden, verarbeiten, speichern und aufbewahren darf, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags sowie für andere damit verbundene Zwecke, für die sie als Verantwortlicher fungiert, erforderlich sind. Des Weiteren bestätigt und genehmigt der Anleger: (1) die Übertragung der personenbezogenen Daten an andere Gesellschaften oder Rechtsträger innerhalb der Gruppe der Verwaltungsstelle, einschliesslich ihrer Niederlassungen ausserhalb Luxemburgs und des EWR; und (2) die Übertragung dieser personenbezogenen Daten an externe Unternehmen oder Rechtsträger, einschliesslich ihrer Niederlassungen ausserhalb des EWR, wenn die Übertragung für das Führen von Aufzeichnungen, Verwaltungstätigkeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags in Bezug auf Anlageprodukte oder -dienstleistungen einer Unternehmensgruppe erforderlich ist. Beim Führen von Aufzeichnungen, bei Verwaltungstätigkeiten oder bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Verwaltungsvertrags werden betriebliche und technologische Kapazitäten ausserhalb Luxemburgs und des EWR genutzt. Personenbezogene Daten, einschliesslich der Identität des Anlegers und des Werts seiner Anteile an der Gesellschaft, sind daher anderen Unternehmen oder Einrichtungen innerhalb der Unternehmensgruppe der Verwaltungsstelle und des Vertriebssträgers zugänglich. Personenbezogene Daten können von der Verwaltungsstelle in ein Land übertragen werden, das keinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten) hat, der den in Luxemburg und dem EWR geltenden Regelungen entspricht.

Jeder Anleger bestätigt und wird gegebenenfalls um Zustimmung gebeten, dass die Verwahrstelle und die Hauptvertriebsstelle als Datenverarbeiter personenbezogene Daten erheben, verwenden, speichern, übertragen und aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten dürfen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag bzw. dem Hauptvertriebsvertrag sowie für andere damit verbundene Zwecke, für die sie als Verantwortliche fungieren, erforderlich sind, darunter die Prüfung, Überwachung und Analyse ihrer Geschäftstätigkeit, Betrugs- und Verbrechensbekämpfung, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Vermarktung anderer Dienstleistungen durch die Verwahrstelle. Die Verwahrstelle kann personenbezogene Daten an eine Unterverwahrstelle oder einen anderen Bevollmächtigten, eine Wertpapierverwahrstelle, eine Wertpapierbörse oder einen anderen Markt, einen Emittenten, einen Makler, einen externen Vertreter oder Unterauftragnehmer, einen Fachberater oder Wirtschaftsprüfer, eine Finanzbehörde oder eine andere Regierungsbehörde zur Bearbeitung von Anträgen auf Steuererleichterung (die „zulässigen Empfänger“) weitergeben, um es der Verwahrstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben gemäss dem Verwahrstellenvertrag (der „zulässige Zweck“) mit der vollen Unterstützung der jeweiligen zulässigen Empfänger zu erfüllen, die diese personenbezogenen Daten benötigen, um die entsprechende Unterstützung leisten zu können, und von den zulässigen Empfängern betriebene Kommunikations- und Computersysteme für den zulässigen Zweck zu verwenden,

einschliesslich solcher, die sich in einer Rechtsordnung ausserhalb Luxemburgs oder in einer Rechtsordnung ausserhalb des EWR befinden, die keinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten) hat, welcher den in Luxemburg geltenden Regelungen entspricht.

Jeder Anleger bestätigt und stimmt gegebenenfalls zu, dass die betroffenen Datenverarbeiter personenbezogene Daten erheben, verwenden, speichern, aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten dürfen, um Dienstleistungen gemäss dem entsprechenden Vertriebs- oder Untervertriebsvertrag zu erbringen, darunter die Vermarktung von Anteilen, die Übermittlung von Informationen, die von einem Datenverarbeiter angefordert werden, um für ihn geltende Gesetze, Vorschriften oder Empfehlungen von Aufsichts- oder Steuerbehörden einzuhalten (insbesondere Regeln und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche), die Bearbeitung von Beschwerden und die Unterstützung bei der Erleichterung des Zeichnungsverfahrens und der Vorbereitung und des Inhalts der Due-Diligence-Fragebögen des Anlegers. Insbesondere wird jeder Anleger (i) aufgefordert, der Übertragung dieser personenbezogenen Daten an einen Datenverarbeiter zuzustimmen, der möglicherweise in einer Rechtsordnung niedergelassen ist, die keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, und/oder in anderen Ländern, die (möglicherweise) keinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (insbesondere personenbezogener Daten) haben, welcher den in Luxemburg und dem EWR geltenden Regelungen entspricht, und (ii) gebeten, die Tatsache anzuerkennen und zu akzeptieren, dass die Übertragung dieser personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke und allgemein für die Zulassung des Anlegers als Anteilhaber der Gesellschaft erforderlich ist.

Jeder Anleger bestätigt und willigt – soweit erforderlich – ein, dass die personenbezogenen Daten, die der Anleger zur Verfügung stellt oder die erhoben werden, der Gesellschaft sowie gegebenenfalls einem der Datenverarbeiter die laufende Bearbeitung und Verwaltung der Anteile des Anlegers und aller damit verbundenen Konten sowie die Erbringung entsprechender Dienstleistungen für den Anleger als Anteilhaber der Gesellschaft ermöglichen, darunter die Bereitstellung regelmässiger Berichte, Updates zur Wertentwicklung, Newsletter und Marktkommentare durch den Anlageverwalter oder die Hauptvertriebsstelle. Jeder der Datenverarbeiter kann für die in dem Kontoeröffnungsformular, diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsvertrag und dem Verwahrstellenvertrag beschriebenen Zwecke sowie für die Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Steueridentifikation des Anlegers (und jeder relevanten Person) in diesem Zusammenhang und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Prävention von Terrorismusfinanzierung, Prävention und Aufdeckung von Straftaten, Steuermeldepflichten und ggf. zur Einhaltung von FATCA und CRS (gemeinsames Meldesystem gemäss dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen) personenbezogene Daten erheben, verwenden, speichern, übertragen, aufbewahren oder anderweitig verarbeiten.

Unbeschadet des nachstehenden Absatzes und ungeachtet der Zustimmung des Anlegers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der im Kontoeröffnungsformular dargelegten Weise hat der Anleger das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen (insbesondere für Direktmarketingzwecke, einschliesslich der Erstellung von Profilen, soweit sie sich auf dieses Marketing beziehen).

Jeder Anleger bestätigt, versteht und wird gegebenenfalls um Zustimmung gebeten, dass der

Verantwortliche sowie gegebenenfalls die Datenverarbeiter nach geltendem Recht verpflichtet sein können, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere Artikel 48 der DSGVO (falls zutreffend), an Aufsichts-, Steuer- oder andere Behörden in verschiedenen Rechtsordnungen zu übermitteln, offenzulegen und/oder zur Verfügung zu stellen, insbesondere dort, wo (i) die Gesellschaft für das öffentliche oder eingeschränkte Angebot der Anteile des Anlegers registriert ist oder eine solche Registrierung anstrebt, (ii) Anleger ansässig, domiziliert oder Bürger sind, oder (iii) die Gesellschaft eine Registrierung, Lizenzierung oder anderweitige Anlageberechtigung besitzt oder anstrebt.

Mit seiner Anlage bestätigt und versteht jeder Anleger und wird gegebenenfalls um Zustimmung gebeten, dass die Übertragung der Daten des Anlegers, einschliesslich personenbezogener Daten, in ein Land erfolgen kann, das, wie oben beschrieben, keine Datenschutzgesetze hat, die jenen des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) entsprechen oder die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen, darunter die Datenschutzgesetze und das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils gültigen Fassung), das eine Geheimhaltungspflicht vorsieht. Der Verantwortliche überträgt die personenbezogenen Daten (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder des EU-US Privacy Shield; (ii) auf der Grundlage geeigneter Garantien, wie in Artikel 46 der DSGVO festgelegt (wo anwendbar), z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus; (iii) auf der Grundlage der Zustimmung; (iv) soweit dies für die Erbringung der aus dem Kontoeröffnungsformular resultierenden Dienstleistungen erforderlich ist; (v) soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Datenverarbeiter im Zusammenhang mit dem Kontoeröffnungsformular erforderlich ist; (vi) soweit dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist; (vii) soweit dies für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; (viii) wenn die Übertragung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aus einem Register erfolgt, das gesetzlich zur Information der Öffentlichkeit bestimmt und zur Einsichtnahme verfügbar ist, sofern die Übermittlung nicht die Gesamtheit der personenbezogenen Daten oder ganze Kategorien der im Anteilsinhaberregister enthaltenen personenbezogenen Daten umfasst; oder (ix) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 1 DSGVO (sofern anwendbar), wenn die Übertragung zur Durchsetzung zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, die nicht durch die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ausser Kraft gesetzt werden.

Jeder Anleger hat das Recht, eine Kopie der in Bezug auf ihn gespeicherten personenbezogenen Daten anzufordern und zu verlangen, dass diese Daten gegebenenfalls geändert, aktualisiert, ergänzt oder gelöscht werden, wenn sie nicht korrekt sind, sowie eine Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die Portabilität der personenbezogenen Daten zu verlangen, die vom Verantwortlichen gemäss den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Bestimmungen und Grenzen verarbeitet werden.

Jeder Anleger hat das Recht, jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu richten. In Luxemburg ist dies die *Commission Nationale pour la Protection des Données*.

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, bis der Anleger nicht mehr Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, sowie für einen nachfolgenden Zeitraum von [10 Jahren][*zu bestätigen oder zu ändern, falls kürzer*], soweit dies erforderlich ist, um

geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder tatsächliche oder potenzielle Rechtsansprüche zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen, vorbehaltlich der anwendbaren Verjährungsfristen, es sei denn, die anwendbaren Gesetze und Vorschriften sehen einen längeren Zeitraum vor.

Der Verantwortliche und die Datenverarbeiter, die personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug darauf, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von oder Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, ausser im Falle von nachgewiesener Fahrlässigkeit oder schwerem Fehlverhalten seitens des Verantwortlichen und/oder eines Datenverarbeiters, der die personenbezogenen Daten in seinem Auftrag verarbeitet, oder eines seiner jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, verbundenen Unternehmen, Vertreter und Unterauftragnehmer. In jedem Fall bleibt die Haftung des Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten streng auf die in den Datenschutzgesetzen auferlegte Haftung beschränkt.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Zeichnungsantrags persönliche Informationen preisgeben, die personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden für die Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Erhebungen und die Weitergabe an die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten und Vertreter verwendet. Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsantrags bestätigt der potenzielle Anleger (der „Antragsteller“), dass er der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft, dem Verwalter, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Transferstelle, den Bevollmächtigten der Gesellschaft und ihren bzw. deren ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern sowie allen mit diesen verbundenen Gesellschaften seine Einwilligung erteilt, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erfassen, aufzubewahren, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- zur Kontoeröffnung, einschliesslich der Verarbeitung und Aufbewahrung von Datensätzen zur Verhinderung von Geldwäsche/Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus/Know-your-client-Daten;
- zur laufenden Verwaltung der vom Antragsteller an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen durch oder im Namen des Antragstellers;
- zur Führung der Kontounterlagen des Antragstellers und zur Erstellung und Führung des Anteilsverzeichnisses der Gesellschaft;
- für sonstige spezielle Zwecke, für die der Antragsteller seine gesonderte Zustimmung erteilt hat;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschungsaktivitäten;
- zur Einhaltung der für den Anleger und die Gesellschaft geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie Aufzeichnungspflichten;
- zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Luxemburg oder in Ländern ausserhalb von Luxemburg (wie zum Beispiel den USA), die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Luxemburg verfügen, an Dritte wie Finanzberater, Aufsichtsorgane, Wirtschaftsprüfer, Technologieanbieter oder an die Gesellschaft sowie ihre Bevollmächtigten und ihre oder deren ordnungsgemäss berufene Vertreter sowie deren verbundene Gesellschaften zu den oben genannten Zwecken; oder

- für andere legitime Geschäftsinteressen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters, der Verwahrstelle, der Registerstelle und der Transferstelle.

Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsantrags bestätigt und akzeptiert der Antragsteller, dass die Gesellschaft und/oder der Verwalter zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften möglicherweise verpflichtet sind, personenbezogene Daten in Bezug auf in den USA meldepflichtige Personen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden und/oder dem U.S. Internal Revenue Service offenzulegen, bzw. zur Einhaltung des CRS möglicherweise personenbezogene Daten an befugte Stellen innerhalb oder ausserhalb Luxemburgs weitergeben muss, deren Gesetze in Bezug auf Vertraulichkeit und Datenschutz unterschiedlich sein können und möglicherweise einen niedrigeren Standard haben als in der Europäischen Union.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung sind nur eine allgemeine Zusammenfassung von bestimmten luxemburgischen Steuerfolgen, die der Gesellschaft und den Anteilsinhabern in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft entstehen können, und sind hier nur zu Informationszwecken angegeben. Sie basieren auf den in Luxemburg zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektausgabe geltenden Gesetzen und Praktiken. Es gibt keine Garantie, dass der Steuerstatus der Gesellschaft nicht durch Ergänzungen oder Änderungen in der Auslegung der betreffenden Steuergesetzgebung und Steuerregeln geändert wird. Diese Zusammenfassung ist nur allgemeiner Art und nicht als Rechts- oder Steuerberatung für bestimmte Anleger beabsichtigt; sie sollte auch nicht entsprechend ausgelegt werden. Interessierten Anlegern wird empfohlen, zuvor ihre eigenen Fachberater zu den Auswirkungen von staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetzen einschliesslich der luxemburgischen Steuergesetze, denen sie möglicherweise unterworfen sind, zu Rate zu ziehen.

Die Gesellschaft wird ihren Anteilsinhabern regelmässig Finanzinformationen erteilen, wie hier beschrieben; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, andere Informationen zu erteilen (oder die Kosten dafür zu tragen), die die Anteilsinhaber aufgrund der Grösse ihrer Beteiligungen oder aus einem anderen Grund den Steuerbehörden oder anderen Behörden irgendwelcher Länder erteilen müssen.

Wie dies bei jeder Investition der Fall ist, gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Lage oder voraussichtliche steuerliche Lage zum Zeitpunkt einer Investition unbegrenzt fortbestehen wird. Die hierin enthaltenen Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg in Bezug auf ihre Gewinne oder Erträge keiner Besteuerung.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer („*taxe d'abonnement*“), die vierteljährlich auf der Grundlage des Wertes des Nettovermögens der Gesellschaft am Ende des betreffenden Kalenderquartals zu zahlen ist.

Der Steuersatz der Zeichnungssteuer beträgt 0.05 % p.a. des Nettoinventarwertes einer jeden Klasse, die allen Anlegern zur Verfügung steht.

Der Steuersatz der Zeichnungssteuer beträgt 0.01 % p.a. des Nettoinventarwertes für:

- (a) Teilfonds, deren alleiniges Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und von Einlagen in Kreditanstalten ist,;
- (b) Teilfonds, deren alleiniges Ziel die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditanstalten ist; und
- (c) Teilfonds oder Klassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Ein Teilfonds, der die folgenden Bedingungen erfüllt, ist von der jährlichen Zeichnungssteuer befreit:

- (i) die von dem Teilfonds emittierten Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten; und
- (ii) das einzige Ziel des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und Einlagen in einer Kreditanstalt; und
- (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios des Teilfonds beträgt nicht mehr als 90 Tage; und
- (iv) dem Teilfonds wurde von einer anerkannten Rating-Agentur das höchstmögliche Rating gewährt.

Der Gesellschaft wurde eine anfängliche Pauschalgebühr in Höhe von EUR 75.00 berechnet, die sie bei der Gründung entrichtet hat.

Auf die realisierten Kapitalerträge oder nicht realisierten Kapitalwertsteigerungen des Vermögens der Gesellschaft fallen keine luxemburgischen Steuern an.

Dividenden und Zinsen auf ihre Anlagen bedeuten für die Gesellschaft oftmals die Belastung mit einer uneinbringbaren Quellensteuer.

Europäische Steuerüberlegungen

Gemäss der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem Gesetz von 2005 wird von den Mitgliedstaaten verlangt, dass sie den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Einzelheiten zu Zahlungen von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen melden, die von einer Person innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Privatpersonen gezahlt werden.

Im März 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie zur Änderung und Ausweitung des Geltungsbereichs der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in verschiedener Hinsicht, einschliesslich der Erweiterung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Nicht-OGAW- und entsprechende Fonds.

Am 10. November 2015 wurde die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (in der geänderten Fassung vom März 2014) vom Rat der Europäischen Union mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Der Grund dafür war, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit, mit denen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den Mitgliedstaaten und der neue CRS geregelt wird (siehe unten) alle zuvor von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie geregelten Bereiche abdecken. Die überarbeitete Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Implikationen der EU-

Zinsbesteuerungsrichtlinie, des Gesetzes von 2005 und der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit; es basiert auf der Grundlage der gegenwärtigen Interpretation derselben und beansprucht nicht, in allen Bereichen vollständig zu sein. Sie stellt keine Investitions- oder Steuerberatung dar und den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Finanz- oder Steuerberater zu den vollen Auswirkungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, des Gesetzes von 2005 und der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit auf sie zu konsultieren.

CRS

Die OECD, die bei der Umsetzung von FATCA stark auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit setzt, hat den gemeinsamen Meldestandard entwickelt, um das Problem der Steuerflucht ins Ausland auf globaler Basis anzugehen. Durch den CRS wird ein gemeinsamer Standard im Hinblick auf Sorgfalts- und Meldepflichten und den Austausch von Informationen über Finanzkonten geschaffen, um maximale Effizienz zu erreichen und die Kosten für die Finanzinstitute zu reduzieren. Gemäss dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflichten und Meldeverfahren von den berichtenden Finanzinstituten Finanzinformationen in Bezug auf alle von den Finanzinstituten identifizierten meldepflichtigen Konten und sie tauschen diese jährlich mit den Partnerländern aus. Der erste Informationsaustausch wird voraussichtlich im Jahr 2017 beginnen. Luxemburg hat sich zur Umsetzung des CRS verpflichtet. Daher ist die Gesellschaft verpflichtet, die von Luxemburg übernommenen Sorgfalts- und Meldepflichten des CRS einzuhalten. Die Anteilsinhaber werden möglicherweise aufgefordert, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Verpflichtungen gemäss dem CRS erfüllen kann. Falls ein Anleger die geforderten Informationen nicht zur Verfügung stellt, kann er für eventuell entstehende Strafzahlungen oder sonstige Kosten haftbar gemacht werden, und seine Beteiligung kann zwangsweise beendet werden.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der geltenden Gesetze in Bezug auf die Bestände eines Anlegers alle von ihr für notwendig erachteten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass eventuell von der Gesellschaft zu zahlende Quellensteuern sowie alle damit in Verbindung stehenden Kosten, Zinsen, Strafzahlungen und sonstigen Verluste und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft, dem Verwalter, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, einem anderen Anleger oder einem Vertreter, Bevollmächtigten, Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglied, leitenden Angestellten oder einer mit den Vorgenannten verbundenen Person dadurch entstehen, dass der betreffende Anleger die geforderten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung gestellt hat, von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen werden.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Nach der geltenden Gesetzgebung in Luxemburg unterliegen die Anteilsinhaber keiner Kapitalertragsteuer oder Quellensteuer in Luxemburg; das gilt allerdings nicht für Personen, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder dort eine dauerhafte Niederlassung haben.

Die Anteilsinhaber der Gesellschaft können in vielen verschiedenen Rechtsordnungen steuerlich ansässig sein. Folglich machen wir in diesem Prospekt nicht den Versuch, die Steuerfolgen für alle Anleger zusammenzufassen, die Anteile der Gesellschaft zeichnen, umtauschen, halten oder einlösen oder anderweitig kaufen oder verkaufen. Diese Steuerfolgen variieren gesetzmässig und nach derzeit geltender Praxis in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz, dem Domizil oder der Gründung und von persönlichen Umständen. Anleger sollten sich selbst darüber informieren und, wenn angebracht, ihren Fachberater konsultieren, welche möglichen Steuerfolgen die Zeichnung, der Kauf, das

Halten, der Umtausch, der Rückkauf oder der anderweitige Verkauf der Anteile nach dem Gesetz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Domizils oder ihrer Gründung entstehen können.

US-Bundeseinkommensteuern

Vertrauen der Anleger auf den Rat in Bezug auf die US-Bundessteuer in diesem Verkaufsprospekt

Die Erörterung von US-Bundessteuerangelegenheiten in diesem Verkaufsprospekt ist nicht dazu gedacht oder verfasst und kann nicht dazu benutzt werden, um Strafmassnahmen zu vermeiden. Diese Erörterung wurde verfasst, um die Verkaufsförderung oder Vermarktung der hierin behandelten Transaktionen oder Angelegenheiten zu unterstützen. Jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater Rat zur US-Bundessteuer für seine eigene Situation einholen.

FATCA wurde im Jahr 2010 in den USA erlassen. Das Gesetz führt eine Reihe neuer Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung neuer Kunden, die Berichterstattung und den Einbehalt von Steuern ein, die für ausländische (d. h. nicht US-amerikanische) Finanzinstitute („FFI“) gelten und die darauf abzielen, Staatsbürger und Einwohner der USA daran zu hindern, Steuern in den USA zu hinterziehen, indem sie ihr Vermögen in Finanzkonten bei entsprechenden FFIs ausserhalb der USA halten. Der Begriff „FFI“ ist sehr breit definiert, so dass die Gesellschaft, die Teilfonds und bestimmte Finanzintermediäre, die Geschäfte mit der Gesellschaft eingehen, als FFIs gelten.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine allgemeine Diskussion der Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf die Gesellschaft sowie bestehende und potentielle Anleger oder Anteilsinhaber. Sie werden ausschliesslich zu allgemeinen Informationszwecken bereitgestellt und sollten nicht als Steuerberatung angesehen werden. Zudem finden sie gegebenenfalls auf die jeweilige Situation eines Anteilsinhabers keine Anwendung. Anleger sollten ihre unabhängigen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Haltens und der Veräusserung der Anteile, einschliesslich der steuerlichen Folgen gemäss US-Bundesgesetzen (und vorgeschlagener Änderungen an geltenden Gesetzen) zurate ziehen.

FFI-Vereinbarungen und FATCA-Quellensteuer

FATCA verlangt von FFIs allgemein den Abschluss von Vereinbarungen („FFI-Vereinbarungen“) mit dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“, d. h. dem US-Finanzamt), im Rahmen derer sie sich verpflichten, Informationen über bei ihnen geführte in den USA meldepflichtige Konten zu identifizieren und an den IRS zu melden. Der IRS weist jedem FFI, das eine FFI-Vereinbarung abgeschlossen hat, eine Global Intermediary Identification Number (GIIN) zu, welche den Status des FFI als teilnehmendes FFI bestätigt. Wenn ein FFI keine FFI-Vereinbarung abschliesst und nicht anderweitig befreit ist, wird es als nicht teilnehmendes FFI behandelt und kann einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf erhaltene „einzubehaltende Zahlungen“ oder „durchgeleitete Zahlungen“ (gemäss Definition in den FATCA-Bestimmungen) unterliegen (gemeinsam als die „FATCA-Quellensteuer“ bezeichnet), sofern das FFI nicht gemäss sonstigen zulässigen Alternativen, beispielsweise der nachfolgend beschriebenen für die Gesellschaft und die Teilfonds geltende Alternative, die FATCA-Bestimmungen erfüllt. Zu den einzubehaltenden Zahlungen zählen allgemein (i) sämtliche aus den USA stammenden festen oder bestimmbaren jährlichen oder regelmässigen Erträge („aus den USA stammende FDAP-Erträge“); und (ii) die Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden erzielen

kann, bei denen es sich um aus den USA stammende FDAP-Erträge handelt. Der Begriff „durchgeleitete Zahlung“ („passthru payment“) wird für Zwecke von Abschnitt 1471 des Code allgemein so definiert, dass er einzubehaltende Zahlungen sowie Zahlungen umfasst, die einzubehaltenden Zahlungen zuzuordnen sind, welche durch ein FFI vorgenommen werden.

Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf die Gesellschaft

Die Regierungen der USA und des Grossherzogtums Luxemburg haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung („Luxemburger IGA“) unterzeichnet, die den Rahmen für eine Kooperation und einen Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern vorgibt und FFIs in Luxemburg, zu denen auch die Gesellschaft gehört, eine alternative Möglichkeit bietet, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, ohne eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS abschliessen zu müssen. Gemäss dem Luxemburger IGA muss sich die Gesellschaft beim IRS als Reporting Model 1 FFI (gemäss Definition in den FATCA-Bestimmungen) registrieren und erhält eine GIIN. Gemäss den Bestimmungen des Luxemburger IGA wird die Gesellschaft sämtliche bei ihr geführten in den USA meldepflichtigen Konten identifizieren und bestimmte Informationen über diese in den USA meldepflichtigen Konten an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, welche diese Informationen wiederum an das US-Finanzamt weiterleiten.

Anwendbarkeit der FATCA-Bestimmungen auf die Anleger

Von allen bestehenden und potentiellen Anlegern des Fonds wird erwartet, dass sie der Verwaltungsstelle diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese für erforderlich hält, um zu ermitteln, ob es sich bei dem Anteilsinhaber um ein in den USA meldepflichtiges Konto handelt oder ob er anderweitig die Anforderungen für eine Befreiung von den FATCA-Bestimmungen erfüllt. Wenn Anteile von einem Nominee, bei dem es sich nicht um ein FFI handelt, zugunsten ihres wirtschaftlichen Eigentümers in einem Nominee-Konto gehalten werden, gilt der zugrundeliegende wirtschaftliche Eigentümer gemäss FATCA als Kontoinhaber, und die bereitgestellten Informationen müssen sich auf den wirtschaftlichen Eigentümer beziehen.

Beachten Sie bitte, dass sich der Begriff „in den USA meldepflichtiges Konto“ gemäss FATCA auf ein breiteres Spektrum von Anlegern bezieht als der Begriff „US-Person“ gemäss Verordnung S des Gesetzes von 1933. Für eine Definition dieser beiden Begriffe wird auf das Begriffsglossar und Anhang I des Verkaufsprospekts verwiesen. Anleger sollten ihren Rechtsberater oder unabhängigen Steuerberater zurate ziehen, um zu ermitteln, ob sie unter eine dieser Definitionen fallen.

Umsetzung und zeitliche Gestaltung

Die FATCA-Bestimmungen geben Übergangszeiträume für die Umsetzung der FATCA-Quellensteuer vor. Der Abzug auf die Zahlung von aus den USA stammenden FDAP- Erträgen an neue Konten, die nach dem 30. Juni 2014 von einem FFI eröffnet wurden, wird seit dem 1. Juli 2014 vorgenommen. Der Abzug auf die Zahlung von aus den USA stammenden FDAP-Erträgen an Konten, die vor dem 30. Juni 2014 eröffnet wurden, beginnt am 1. Juli 2015 für Konten mit einem Saldo von mehr als 1 Million USD und am 1. Juli 2016 für Konten mit einem geringeren Saldo. Der Abzug auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Anlagen sowie auf weitergeleitete Zahlungen beginnt ab dem 31. Dezember 2016.

Wie bei allen Investitionen können die Steuerkonsequenzen einer Anlage in Anteilen für eine

Analyse einer Anlage in einen Teilfonds von Bedeutung sein. US-Steuerzahler, die in einen Teilfonds investieren, sollten sich über die steuerlichen Folgen dieser Investition im Klaren sein, bevor sie Anteile kaufen. Jedem interessierten Anleger wird nachdrücklich empfohlen, seinen oder ihren Steuerberater hinsichtlich der spezifischen Folgeerscheinungen einer Anlage in einen Teilfonds nach den US-Bundes-, bundesstaatlichen, örtlichen und ausländischen Steuergesetzen als auch hinsichtlich aller spezifischen Geschenke-, Nachlass- und Erbschaftssteuerprobleme zu konsultieren.

HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE

Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort statt, der in der Gemeinde/dem Stadtbezirk des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft liegt und in der Mitteilung der berufenen Versammlung angegeben wird.

Die Jahresversammlung findet um 10 Uhr luxemburgischer Zeit am ersten Banktag im Juni in Luxemburg statt.

Anteilsinhaber nehmen an der Versammlung auf Ladung durch den Verwaltungsrat gemäss den luxemburgischen Gesetzesvorschriften teil.

In Übereinstimmung der Gründungsurkunde und nach den Gesetzen Luxemburgs sind alle Entscheidungen der Anteilsinhaber hinsichtlich der Gesellschaft auf der Hauptversammlung zu treffen. Alle die Anteilsinhaber in einem oder mehreren Teilfonds betreffenden Entscheidungen können von den Anteilsinhabern der jeweiligen Teilfonds getroffen werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall gelten die in der Gründungsurkunde festgelegten Quorumsvorschriften und die Mehrheitsbeschlussregeln.

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht. Jährliche Prüfungsberichte und nicht geprüfte Zwischenberichte für die Gesellschaft, die die Konten der Teilfonds kombinieren, werden in US-Dollar erstellt. Zu diesem Zweck werden die Konten eines Teilfonds, die nicht in US-Dollar aufgestellt sind, in US-Dollar umgewandelt. Die Berichte liegen auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aus.

Sofern nicht anderweitig in der Ladung zur Hauptversammlung der Anteilsinhaber angegeben, sind die Berichte am eingetragenen Sitz der Gesellschaft (wie eventuell gemäss den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben) sowie auf der Website erhältlich. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft veröffentlicht zum Ende eines jeden Kalenderquartals die vollständigen Portfoliobestände jedes einzelnen Teilfonds auf der Website der Gesellschaft (www.skyharborglobalfunds.com). Die Website ist mit einem Kennwort zugänglich, das allen registrierten Anteilszeichnern zur Verfügung gestellt wird. Auf Verlangen der Anteilsinhaber und nach Genehmigung durch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft können Informationen zum Portfoliobestand nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung auch häufiger oder innerhalb anderer Zeiträume als den oben beschriebenen verbreitet werden. Auf ausdrückliches Verlangen eines Anteilsinhabers kann die Gesellschaft im Einklang mit dieser Richtlinie auch zusätzliche Informationen bezüglich der speziellen Eigenschaften der Portfoliobeteiligungen jedes Teilfonds, einschliesslich u. a. durchschnittliche Laufzeit (Duration), Gewichtung, Bonität in Bezug auf die Bonitätsbewertungen und Sektorangaben zur Verfügung stellen. Diese zusätzlichen Angaben können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung erfordern, bevor die

Informationen bereitgestellt werden. Soweit der Verwaltungsrat nicht in seinem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Anteilsinhaber etwas Anderweitiges bestimmt, werden Antworten auf spezifische Anträge auf zusätzliche Informationen nur einem Anteilsinhaber erteilt, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

LAUFZEIT, LIQUIDIERUNG, FUSION UND TEILUNG

Laufzeit

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde für eine unbestimmte Laufzeit gegründet. Der Verwaltungsrat kann allerdings jederzeit auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellen.

Der Teilfonds

Sofern nicht anderweitig in dem betreffenden Anhang vorgesehen, wird jeder Teilfonds für eine fortdauernde und unbegrenzte Laufzeit eingerichtet.

Liquidation, Auflösung

Die Gesellschaft

Wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber unterbreiten, die sich ohne ein Quorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile einen Beschluss fasst.

Wenn das Anteilskapital weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat die Angelegenheit der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber unterbreiten, die sich ohne ein Quorum berät; die Anteilsinhaber, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile halten, können den Beschluss zur Auflösung fassen.

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft muss die Liquidierung durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche Personen oder juristische Personen sein können) durchgeführt werden, der/die durch Beschluss der Anteilsinhaber, die diese Auflösung bewirken, benannt wird/werden, wobei diese deren Befugnisse und Vergütungen bestimmen. Die jeder Klasse (innerhalb eines Teilfonds) entsprechenden Nettoerlöse aus der Liquidierung werden von den Liquidatoren proportional zu ihren Anteilen in dieser Klasse an die Anteilsinhaber einer jeden Klasse ausgezahlt.

Die Liquidierung der Gesellschaft muss grundsätzlich innerhalb von neun Monaten ab dem Datum des Auflösungsbeschlusses abgeschlossen werden. Falls die Auflösung der Gesellschaft innerhalb der Zeit von neun Monaten nicht vollkommen abgeschlossen werden kann, muss bei der CSSF ein schriftlicher Antrag auf Freistellung eingereicht werden mit detaillierten Gründen, warum die Liquidierung nicht abgeschlossen werden kann.

Sobald der Abschluss der Liquidierung der Gesellschaft beschlossen ist, egal ob der Beschluss vor Ablauf der Frist von neun Monaten getroffen wurde oder an einem späteren Datum, werden alle von den Anteilsinhabern nicht vor dem Abschluss der Liquidierung eingeforderten Restbestände so bald als möglich bei der „*Caisse de Consignation*“ eingezahlt.

Die Teilfonds und Klassen

Ein Teilfonds oder eine Klasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder eine Klasse unter USD 10'000'000 fällt oder besondere Umstände ausserhalb seiner Kontrolle auftreten, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder wenn der Verwaltungsrat die Entscheidung treffen sollte, einen Teilfonds oder eine Klasse infolge der vorherrschenden Marktbedingungen oder aus anderen Gründen aufzulösen, einschliesslich von Situationen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, beeinträchtigen, und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber. In einem derartigen Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse liquidiert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Liquidierung proportional zu ihrem Anteilsbesitz in dem Teilfonds oder der Klasse an die Anteilsinhaber ausgezahlt und jeder weitere Beweis der Entbindungen, die der Verwaltungsrat verlangen kann, vorgelegt. Dieser Beschluss wird den Anteilsinhabern nach Bedarf mitgeteilt. Nach dem Beschluss zur Liquidierung des Teilfonds oder einer Klasse werden keine Anteile zurückgenommen.

Der Abschluss der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse findet prinzipiell innerhalb von neun Monaten nach dem Datum der Entscheidung durch den Verwaltungsrat in Bezug auf die Liquidierung statt. Wenn die Liquidierung eines Teilfonds oder eine Klasse nicht innerhalb der Zeit von neun Monaten voll abgeschlossen werden kann, muss bei der CSSF ein schriftlicher Antrag auf Freistellung mit detaillierten Gründen, warum die Liquidierung nicht abgeschlossen werden kann, eingereicht werden.

Sobald der Abschluss der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse entschieden ist, egal, ob der Beschluss vor Ablauf der Frist von neun Monaten getroffen wurde oder an einem späteren Datum, werden alle von den Anteilsinhabern nicht vor Abschluss der Liquidierung eingeforderten Restbestände so bald als möglich bei der „*Caisse de Consignation*“ eingezahlt.

Fusion

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 fusioniert werden. In Fällen, in denen die Gesellschaft als aufnehmender OGAW an einer Fusion beteiligt ist, beschliesst ausschliesslich der Verwaltungsrat die Verschmelzung und das Datum ihres Inkrafttretens. In Fällen, in denen die Gesellschaft als absorbiertes OGAW an einer Fusion beteiligt ist und folglich aufgelöst wird, muss die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft das Wirksamkeitsdatum der Fusion durch einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen gültigen Stimmen genehmigen und beschliessen, wobei es keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gibt. Eventuell anfallende bedingte aufgeschobene Verkaufsgebühren sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und werden daher fällig.

Die Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines Teilfonds, entweder als aufnehmender oder absorbiertes Teilfonds, mit (i) einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW; oder (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschliessen und, soweit angebracht, die Anteile des betreffenden Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds beziehungsweise des neuen OGAW umbenennen. Eventuell anfallende bedingte aufgeschobene Verkaufsgebühren sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und werden daher fällig.

Die Klassen

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann eine Klasse mit einer oder mehreren anderen Klassen fusionieren, wenn der Nettoinventarwert einer Klasse unter USD 5'000'000 liegt, oder bei Auftreten besonderer Umstände ausserhalb seiner Kontrolle wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle oder wenn der Verwaltungsrat die Entscheidung treffen sollte, einen Teilfonds oder eine Klasse infolge der vorherrschenden Marktbedingungen oder aus anderen Gründen aufzulösen, einschliesslich von Situationen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, beeinträchtigen, und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber. Dieser Beschluss wird den Anteilsinhabern nach Bedarf mitgeteilt. Jeder Anteilsinhaber der betreffenden Klasse wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeit (aber nicht unter einem Monat, sofern nicht anderweitig von den Aufsichtsbehörden bewilligt wurde und in der besagten Mitteilung angegeben ist) die Option haben, frei von Einlösungsgebühren entweder den Rückkauf seiner Anteile oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile einer nicht von der Fusion betroffenen Klasse zu beantragen. Eventuell anfallende bedingte aufgeschobene Verkaufsgebühren sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und werden daher fällig.

Eine Klasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats in einen anderen Anlagefonds eingebracht werden infolge von besonderen Umständen ausserhalb seiner Kontrolle wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle oder, wenn der Verwaltungsrat die Entscheidung treffen sollte, infolge der vorherrschenden Marktbedingungen oder aus anderen Gründen, einschliesslich von Situationen, die die Fähigkeit einer Klasse, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, beeinträchtigen, und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber, eine Klasse in einen anderen Fonds einzubringen. Dieser Beschluss wird den Anteilsinhabern nach Bedarf mitgeteilt. Jeder Anteilsinhaber der betreffenden Klasse erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Zeitspanne, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird (aber nicht unter einem Monat, sofern nicht anderweitig von den Aufsichtsbehörden dazu ermächtigt und in besagter Mitteilung angegeben ist) frei von Einlösungsgebühren einen Antrag auf den Rückkauf seiner Anteile zu stellen. Wo das Halten von Anteilen in einem anderen Organismus zur gemeinsamen Anlage mit keinem Stimmrecht verbunden ist, ist die Einbringung nur für Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse verbindlich, die der Fusion ausdrücklich zugestimmt haben. Eventuell anfallende bedingte aufgeschobene Verkaufsgebühren sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und werden daher fällig.

Teilung

Bestimmt der Verwaltungsrat, dass es im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ist, oder dass eine Veränderung in der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf die betreffenden Teilfonds oder Klasse eingetreten ist, kann eine Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Klasse durch Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen erfolgen. Dieser Beschluss wird den Anteilsinhabern nach Bedarf mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen über die zwei oder mehreren Teilfonds oder Klassen. Die Mitteilung ergeht mindestens einen Monat vor dem Datum des Inkrafttretens der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Gelegenheit zu geben, den Verkauf ihrer Anteile gebührenfrei zu beantragen, bevor die Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen wirksam wird.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert per Anteil sowie der Zeichnungskurs und Rücknahmekurs können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erfragt werden. Wenn dies gemäss den lokalen Bestimmungen vorgeschrieben ist, werden die Anteilsurse in Zeitungen oder über sonstige vom Verwaltungsrat gelegentlich bestimmte Medien bekannt gegeben oder veröffentlicht.

HISTORISCHE PERFORMANCE

Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit werden gegebenenfalls in die KIIDs einbezogen, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website verfügbar sind.

BESCHWERDEN

Beschwerden über die Führung der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingereicht werden.

Nach Massgabe der geltenden Vorschriften in Luxemburg hat die Gesellschaft wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung der von den Anteilshabern erhaltenen Beschwerden eingeführt, die aufrechterhalten werden. Informationen zu diesen Verfahren werden den Anteilshabern kostenlos zur Verfügung gestellt.

STRATEGIE ZUR AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Nach Massgabe der geltenden Vorschriften in Luxemburg hat die Gesellschaft eine angemessene und effektive Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie die mit in den verwalteten Portfolios gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte ausschliesslich zugunsten der Gesellschaft ausgeübt werden sollten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden oder werden, wurden oder werden abgeschlossen und sind (ggf. zukünftig) wesentlich:

- der Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft;
- der Anlageverwaltungsvertrag;
- der Hauptvertriebsvertrag;
- der Verwahrstellenvertrag; sowie
- der Verwaltungsvertrag.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der oben erwähnten wichtigen Verträge stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Durchsicht zur Verfügung.

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der aktuellen Berichte der Gesellschaft sind kostenlos über die Website und am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

DEFINITION EINER US-PERSON UND EINER IN DEN USA MELDEPFLICHTIGEN PERSON

Definition einer US-Person im Sinne von Verordnung

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts ist eine „US-Person“ eine „US-Person“ im Sinne von Regel 902 der Verordnung S, die im Rahmen des Gesetzes von 1933 veröffentlicht wurde, und umfasst keine „Nicht-US-Personen“ im Sinne von Regel 4.7 des US-amerikanischen Terminbörsengesetzes („U.S. Commodity Exchange Act“).

Verordnung S sieht derzeit Folgendes vor:

1. „US-Person“ bedeutet:
 - a. eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
 - b. eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
 - c. ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - d. ein Treuhandfonds, bei dessen Treuhänder es sich um eine US-Person handelt;
 - e. ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - f. ein von einem Händler oder anderen Verwalter zu Gunsten von oder für Rechnung einer US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds);
 - g. ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder anderen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds); und
 - h. jegliche Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - (i) diese nach dem Recht einer nicht-US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert bzw. gegründet ist, und
 - (ii) diese von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäss dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Regel 501(a) gemäss dem Gesetz von 1933 definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert und gegründet und steht in deren Eigentum.
2. Keine „US-Personen“ sind:
 - a. ein in den Vereinigten Staaten organisiertes, gegründetes von einem Händler oder odersonstigem professionellen Verwalter oder (im Falle einer Einzelperson) dort Ansässigen zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto;
 - b. ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht US-Gesetzen unterliegt;
 - c. ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden Verwalter eine US- Person ist, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des

Treuhandfonds hat und kein Niessbrauchsberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist;

d. ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan;

e. ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich ausserhalb der Vereinigten Staaten befindlichen Person, wenn (i) das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert und (ii) das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiellen Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in seiner/ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegt;

f. der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weitere ähnliche internationale Organisation sowie deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne; und

g. juristische Personen, die im Vertrauen oder unter Bezugnahme auf die Auslegungen oder Standpunkte der US- Börsenaufsichtsbehörde SEC oder ihrer Mitarbeiter von der Begriffsbestimmung „US-Person“ ausgenommen oder befreit sind.

Regel 4.7 der Verordnungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bestimmt zurzeit im relevanten Teil, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden: (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (b) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, mit Ausnahme von juristischen Personen, die vorwiegend auf passive Anlagen ausgerichtet sind, die gemäss den Gesetzen einer ausländischen (nicht-US-amerikanischen) Gerichtsbarkeit organisiert ist und ihre Geschäftsaktivitäten hauptsächlich in einer ausländischen Gerichtsbarkeit ausübt; (c) ein Nachlass oder Treuhandfonds, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegt; (d) hauptsächlich für Passivanlagen organisierte juristische Personen, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder vergleichbare Einheiten, vorausgesetzt, dass Anteile von Beteiligungen an den Einheiten, die von Personen gehalten werden, die weder die Kriterien für Nicht-US-Personen noch anderweitig die Kriterien als qualifizierte berechnigte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Einheit betragen, und dass eine derartige Einheit nicht vorwiegend zu dem Zweck der Investitionsförderung durch nicht als US-Personen geltende Personen in einem Pool eingerichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen in Verbindung mit Teil 4 der Bestimmungen der US-Commodity Futures Trading Commission befreit ist, da es sich bei seinen Teilnehmern um Nicht-US-Personen handelt; und (e) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer juristischen Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA hat.

Definition des Begriffs „ansässig“ im Sinne von Verordnung S

Für die Zwecke der Definition einer „US-Person“ unter (1) oben gilt für natürliche Personen, dass eine natürliche Person in den Vereinigten Staaten ansässig ist, wenn diese Person (i) Inhaber einer „Alien Registration Card“ (die so genannte „Green Card“) des US-amerikanischen Immigration and Naturalization Service ist, oder (ii) den „Substantial Presence Test“ besteht. Der „Substantial Presence Test“ gilt grundsätzlich in einem laufenden

Kalenderjahr als bestanden, wenn (i) sich die natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den USA aufgehalten hat, und wenn (ii) die Summe aus der Anzahl der Tage, an denen sich die natürliche Person während des laufenden Kalenderjahres in den USA aufgehalten hat, und 1/3 der Aufenthaltstage des vorangegangenen sowie 1/6 der Aufenthaltstage des Jahres davor mindestens 183 Tage beträgt.

Definition einer „in den USA meldepflichtigen Person“

(1) Der Begriff „in den USA meldepflichtige Person“ bedeutet (i) ein „US-Steuerzahler“, bei dem es sich nicht um einen befreiten US-Steuerzahler handelt, oder (ii) eine passive aus den USA kontrollierte ausländische Körperschaft.

(2) „US-Steuerzahler“ bedeutet:

(a) ein US-Bürger oder ein in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer (per Definition für US-Bundeseinkommensteuerzwecke);

(b) jedes Unternehmen, das für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und in den Vereinigten Staaten oder einem US-Bundesstaat bzw. nach den dort geltenden Gesetzen gegründet oder organisiert wurde;

(c) jede andere Personengesellschaft, die gemäss den Bestimmungen des U.S. Treasury Department (US-Finanzministerium) als US-Person gilt;

(d) jeder Nachlass, dessen Erträge unabhängig von ihrem Ursprung der Einkommensteuer in den USA unterliegen; und

(e) jeder Trust, dessen Verwaltung der primären Aufsicht eines Gerichts in den Vereinigten Staaten untersteht und dessen wesentliche Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterstehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der USA leben, können unter bestimmten Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann für US-Bundeseinkommensteuerzwecke ein US-Steuerzahler sein, nicht jedoch eine „US-Person“ für Zwecke der Erfüllung der Voraussetzungen für Anleger eines Fonds. Eine natürliche Person, bei der es sich um einen US-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der USA handelt, ist beispielsweise keine „US-Person“, gilt jedoch für US-Bundeseinkommensteuerzwecke als US-Steuerzahler.

(3) Der Begriff „befreiter US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Steuerzahler, der ausserdem einer der folgenden Kategorien angehört: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des Code ist wie eine in Ziffer (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung dieser; (iv) jeglicher Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia, jegliches US-Territorium, jegliche Gebietskörperschaft der vorgenannten Rechtsgebiete sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung eines oder mehrerer der vorgenannten Rechtsgebiete; (v) jegliche gemäss Abschnitt 501(a) des Code steuerbefreite Organisation sowie jeglicher privater Vorsorgeplan gemäss Abschnitt 7701(a)(37) des Code; (vi) jegliche Bank im Sinne von Abschnitt 581 des Code; (vii) jeglicher Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust) im Sinne von Abschnitt 856 des Code; (viii) jegliche regulierte Investmentgesellschaft im Sinne

von Abschnitt 851 des Code oder jegliche bei der Securities and Exchange Commission nach dem Gesetz von 1940 eingetragene Körperschaft; (ix) jeglicher Treuhandfonds gemäss Abschnitt 584(a) des Code; (x) jeglicher Trust, der gemäss Abschnitt 664(c) des Code steuerbefreit ist oder in Abschnitt 4947(a)(1) des Codes beschrieben ist; (xi) ein Händler für Wertpapiere, Rohstoffe oder derivative Finanzinstrumente (wozu unter anderem auch Nennkapitalverträge, Futures, Terminkontrakte und Optionen zählen), der gemäss den Gesetzen der USA oder eines Bundesstaates als solcher registriert ist; oder (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des Code, oder (xiii) jeglicher Treuhandfonds beschrieben unter Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g).

(4) Der Begriff „Passive aus den USA kontrollierte ausländische Körperschaft“ bezeichnet jegliche juristische Person, bei der es sich nicht um einen US-Steuerzahler, ein Finanzinstitut, „aktive nicht-finanzielle ausländische Körperschaft“, „einbehaltene ausländische Partnerschaft“ oder „einbehaltener ausländischer Treuhandfonds“ handelt, und die eine oder mehrere „kontrollierende US-Personen“ hat. Für diese Zwecke bezeichnet eine kontrollierende US-Person eine Person, bei der es sich um einen US-Steuerzahler handelt, der Kontrolle über eine juristische Person ausübt. Im Fall eines Trust bezeichnet dieser Begriff den Treugeber, die Treuhänder, den Protektor (sofern vorhanden), die Begünstigten oder Klasse von Begünstigten sowie jedwede sonstige natürliche Person, die letztendlich die effektive Kontrolle über den Trust ausübt. Im Fall einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „kontrollierende Personen“ wird gemäss den Empfehlungen der Finanziellen Massnahmen interpretiert.

VERKAUFSPROSPEKT FÜR DEN SKY HARBOR GLOBAL FUNDS

Den Teilfonds betreffend

SKY Harbor Global Funds - U.S. Short Duration High Yield Fund

1. Name

SKY Harbor Global Funds - U.S. Short Duration High Yield Fund

2. Anlageverwalter

SKY Harbor Capital Management, LLC

20 Horseneck Lane

Greenwich, CT 06830

Vereinigte Staaten von Amerika

3. Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, gleichzeitig hohe laufende Erträge zu erzielen und eine geringere Volatilität zu erreichen als im breiteren Hochzinsmarkt.

Der Teilfonds ist hauptsächlich an der Investition in hochrentierliche festverzinsliche Unternehmensschuldverschreibungen (US-Corporate Debt Securities) interessiert und zu einem geringeren Ausmass an Vorzugsaktien, die nach Ansicht des Anlageverwalters hohe Rendite ohne übermässige Risiken bieten.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in US-Unternehmensschuldverschreibungen ohne Investmentqualität, von denen einige mit einem Abschlag gegenüber dem Nennwert gekauft werden können und somit eine mögliche Kapitalwertsteigerung sowie hohe laufende Erträge bieten können. Andererseits können Anleihen mit einem Aufschlag gekauft werden, um eine hohe Rendite zu erzielen, und die Teilfonds können bei ihrem Verkauf einen Kapitalverlust erzielen.

Obwohl der Anlageverwalter erwartet, dass die Teilfonds hauptsächlich in Wertpapiere von in den USA ansässigen oder notierten Unternehmen anlegen wird, kann er auch in Wertpapiere ausländischer Firmen investieren und möglicherweise in Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, staatlicher Behörden oder Organe.

Der Anlageverwalter erwartet, dass die durchschnittlich zu erwartende Laufzeit bis zum Ablauf oder der Einlösung der Teilfonds-Anlagen drei Jahre oder weniger betragen wird, obwohl der Anlageverwalter diesen Ansatz abhängig von den Marktbedingungen variieren kann.

Der Anlageverwalter ist davon überzeugt, dass der Teilfonds dem Investor eine höhere Stabilität bieten kann, als es normalerweise mit einem Portfolio mit niedrigeren langfristigen Rentenanlagen mit einer längeren durchschnittlichen Laufzeit als drei Jahre möglich ist.

Gesellschaften, die hocharträgliche Wertpapiere ausgeben, sind oft hoch verschuldet, und ihnen stehen möglicherweise keine traditionellen Finanzierungsmethoden zur Verfügung.

Der Anlageverwalter ist dennoch der Meinung, dass die kurzfristigen Wertpapiere vieler dieser Unternehmen die Aussicht auf sehr attraktive Renditen bieten, hauptsächlich durch hohe laufende Zinserträge und in zweiter Linie durch mögliche Kapitalwertsteigerungen.

Verschiedene Investmentsservices bewerten einige der Wertpapierarten, in die der Teilfonds investieren kann. Höhere Renditen sind normalerweise von Wertpapieren in den niedriger bewerteten Kategorien der anerkannten Rating Services erhältlich, d. h. Wertpapiere mit dem Rating BB+ oder niedriger von Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Ba1 oder niedriger von Moody's Investors Services, Inc. („Moody's“), sowie von nicht bewerteten Wertpapieren ähnlicher Qualität.

Diesbezüglich werden Wertpapiere mit einem Rating von CCC oder Caa durch S&P bzw. Moody's allgemein in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen zu zahlen und die Kapitalsumme gemäss den Bedingungen des Wertpapiers zurückzuzahlen, als überwiegend spekulativ eingeschätzt. Soweit der Teilfonds in Wertpapiere investieren kann, die unter dem Rating CCC oder Caa liegen, wird die Gesellschaft die Liquidität im Einklang mit seinem Risikomanagementverfahren überwachen.

Zusätzlich zu seiner Bewertung wird der Anlageverwalter bei seiner Analyse eines Wertpapiers als Investition mehrere andere Faktoren mit einbeziehen, u. a. die Finanzlage des Emittenten, die Ertragsaussichten, den voraussichtlichen Cashflow, die Zins- oder Dividendendeckung und die Zahlungshistorie, die Anlagendeckung, die Laufzeiten von Schuldtiteln und den Fremdkapitalbedarf. Obwohl der Anlageverwalter Berichte, Statistiken und andere Daten aus einer Reihe von verschiedenen Quellen nutzen wird, wird er seine Investmententscheidungen vornehmlich auf seine eigene Prüfung und Analyse stützen.

Der Teilfonds kann auch kurzfristige Investitionen in bar oder in Geldmarktinstrumente tätigen, um Liquidität aufrecht zu erhalten oder diese für kurzfristige defensive Zwecke zu nutzen, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilshaber liegt. Während dieser Zeitspannen wird der Teilfonds sein Ziel nicht unbedingt erreichen.

4. Für den Teilfonds spezifische Risikoerwägungen

Der Teilfonds wird Risiken ausgesetzt sein, die mit hochrentierlichen Rentenwerten verbunden sind. Anteilshaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Wesensart hochverzinslicher Anleihen hochvolatil ist.

5. Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt unter „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegebenen Grenzen darf der Teilfonds folgendes NICHT:

- i) in derivative Finanzinstrumente investieren. Für die Zwecke dieses Anhangs I werden wandelbare Anleihen und Anleihen, die mit Optionsscheinen emittiert werden, nicht als derivative Finanzinstrumente angesehen;
- ii) derivative Finanzinstrumente nutzen, und zwar weder zu Absicherungszwecken mit Ausnahme der Absicherung von Devisen- und Währungsrisiken der Anleger, die in nicht auf USD lautende Anteile investieren noch zur effizienten Portfolioverwaltung; oder

iii) Fremdkapital aufnehmen, ausser gemäss Absatz VIII (a) des Abschnitts „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“.

6. Klassen

Derzeitig gibt es einhunderteinundneunzig (191) Klassen in dem Teilfonds, die auf die folgenden Währungen lauten.

<i>Anteilsklasse und Währung</i>	<i>ISIN</i>	<i>Anteilsklasse und Währung</i>	<i>ISIN</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	LU0765416804	- Klasse A – Ausschüttend: USD;	LU0765416986
		- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1134534434
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765417018	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765417109
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765417281	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765417364
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765417448	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765417521
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765417794	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765417877
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765433999	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765435424
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765435770	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU0765435937
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134534780	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134534947
		- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134535167
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	LU0765436075	- Klasse B – Ausschüttend: USD;	LU0765436315
		- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740687717
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765436406	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765417950
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765418099	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765418172
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765418255	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765418339
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765418412	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765418503
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765418685	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765418768
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765418842	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU0765418925
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134535324	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134535753
		- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert (Mdis);	LU1740687808
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	LU1134535910	- Klasse C – Ausschüttend: USD;	LU1134536561
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1134536132	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1134536728
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1134536306	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1134537023
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1373146221	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1373146494
- Klasse E – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765419063	- Klasse E – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765419147
- Klasse F – Thesaurierend: USD;	LU0765419220	- Klasse F – Ausschüttend: USD;	LU0765419493
		- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1134537379
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765419576	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765419659
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765419733	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765419816
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765419907	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765420079
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765420152	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765420236
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765420319	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765420400
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765420582	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert	LU0765420665
- Klasse F – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134537536	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134537700
		- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1134537882

- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	LU1740687980	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;	LU1740688954
		- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD	LU1740688012
- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740688103	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740689093
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740688285	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740689507
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740688368	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740700163
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740688442	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740689762
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740688525	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740694416
- Klasse SI – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740688798	- Klasse SI – Ausschüttend: DKK abgesichert	LU1740694507
- Klasse SI – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740688871	- Klasse SI – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740694689
		- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740694762
- Klasse W – Thesaurierend: USD;	LU1134537965		
- Klasse X – Thesaurierend: USD;	LU1580155528	- Klasse X – Ausschüttend:	LU1580156096
		- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740694846
- Klasse X – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1580155791	- Klasse X – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1580156179
- Klasse X – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740689176	- Klasse X – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740694929
- Klasse X – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1580155874	- Klasse X – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1580156252
- Klasse X – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740689259	- Klasse X – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740695066
- Klasse X – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740689333	- Klasse X – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740695140
- Klasse X – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1580155957	- Klasse X – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1580156336
- Klasse X - Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740689416	- Klasse X – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740695223
		- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740695496
- Klasse X1 – Thesaurierend USD;	LU1740689689	- Klasse X1 – Ausschüttend: USD;	LU1740695579
		- Klasse X1 – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740695652
- Klasse X1 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740689846	- Klasse X1 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740695736
- Klasse X1 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740689929	- Klasse X1 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740695819
- Klasse X1 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740690000	- Klasse X1 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740695900
- Klasse X1 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740690182	- Klasse X1 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740696031
- Klasse X1 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740690265	- Klasse X1 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740696114
- Klasse X1 – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1740690349	- Klasse X1 – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1740696387
- Klasse X1 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740690422	- Klasse X1 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740696205
		- Klasse X1 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740690695

- Klasse X2 – Thesaurierend USD;	LU1740690778	- Klasse X2 – Ausschüttend: USD;	LU1740690851
		- Klasse X2 – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740696544
- Klasse X2 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740690935	- Klasse X2 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740696627
- Klasse X2 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740691073	- Klasse X2 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740696890
- Klasse X2 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740691156	- Klasse X2 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740696973
- Klasse X2 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740691230	- Klasse X2 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740697195
- Klasse X2 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740691313	- Klasse X2 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740697278
- Klasse X2 – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1740691586	- Klasse X2 – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1740696460
- Klasse X2 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740691669	- Klasse X2 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740697351
		- Klasse X2 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740697435
- Klasse X3 – Thesaurierend USD;	LU1741293630	- Klasse X3 – Ausschüttend: USD;	LU1740691826
		- Klasse X3 – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740692808
- Klasse X3 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740692048	- Klasse X3 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740691743
- Klasse X3 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740692121	- Klasse X3 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740693012
- Klasse X3 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740692394	- Klasse X3 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740697609
- Klasse X3 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740692477	- Klasse X3 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740697864
- Klasse X3 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740692550	- Klasse X3 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740697948
- Klasse X3 – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1740692634	- Klasse X3 – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1740698086
- Klasse X3 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740692717	- Klasse X3 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740698169
		- Klasse X3 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740698243
- Klasse X4 – Thesaurierend USD;	LU1740692980	- Klasse X4 – Ausschüttend: USD;	LU1740700676
		- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740694333
- Klasse X4 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740693103	- Klasse X4 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740700833
- Klasse X4 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740693285	- Klasse X4 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740698599
- Klasse X4 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740693368	- Klasse X4 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740698672
- Klasse X4 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740693442	- Klasse X4 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740698755
- Klasse X4 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740700247	- Klasse X4 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740698839
- Klasse X4 – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1740700320	- Klasse X4 – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1740698326
- Klasse X4 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740700593	- Klasse X4 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740698912
		- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740699050

- Klasse X5 – Thesaurierend USD;	LU1740700759	- Klasse X5 – Ausschüttend: USD;	LU1740699134
		- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740699217
- Klasse X5 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740700916	- Klasse X5 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740699308
- Klasse X5 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740693525	- Klasse X5 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740699480
- Klasse X5 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740693798	- Klasse X5 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740699563
- Klasse X5 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740693871	- Klasse X5 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740699647
- Klasse X5 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740693954	- Klasse X5 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740699720
- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1740694093	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1740700080
- Klasse X5 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740694176	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740699993
		- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740694259

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse „A“ wurden speziell für institutionelle Investoren konzipiert, die in der Lage sind, höhere Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“ zu erfüllen wie im Folgenden beschrieben, und sie profitieren von reduzierten Gebühren. Die Anteile der Klasse „A“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse „A“ berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Wenn ein Anteilsinhaber, der Anteile der Klassen „B“, „E“ oder „F“ hält, aufgrund einer Folgezeichnung das für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligungsniveau erreicht, kann dieser hinsichtlich dieser Folgezeichnung die Zuweisung von Anteilen der Klasse „A“ beantragen und seine bestehenden Anteile in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Anteilsinhaber können nicht ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „E“ oder Anteile der Klasse „F“ in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Der Anteilsinhaber stellt den entsprechenden Antrag in seinem Folgezeichnungsantrag. Umgekehrt wird ein Inhaber von Anteilen der Klasse „A“, dessen Bestand aufgrund einer Rücknahme unter die für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligung fällt, so gestellt, als habe er den Umtausch seines restlichen Bestands in Anteile der Klasse „F“ beantragt. Für den Anteilsinhaber fallen beim Umtausch zwischen Anteilklassen keine Gebühren an.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „A“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder den Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „A“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „A“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „A“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „A“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse „B“ sind für alle anderen institutionellen Investoren bestimmt, die nicht die höheren Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“, wie unten beschrieben, erfüllen. Die Anteile der Klasse „B“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "B" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „B“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „B“ ausgeben oder den Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „B“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „B“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „B“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „B“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „B“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse „C“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen über bestimmte Vertriebsstellen, Plattformen oder Finanzintermediäre, die eigene Gebührevereinbarungen mit ihren Kunden haben, angeboten werden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse „C“ fallen keine Ausgabeaufschläge an. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „C“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Dementsprechend sind Anteile der Klasse „C“ innerhalb der EU und EFTA erhältlich für Gesellschaften, die Portfolioverwaltungsdienste anbieten (z. B. diskretionäre Portfolioverwaltung) oder Gesellschaften, die unabhängige Beratung anbieten (z. B. unabhängige Finanzberater). Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „C“ ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Mit dem Suffix „abgesichert“ versehene Anteile der Klasse „C“ werden abgesichert. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "C" berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse „E“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteilsinhaber können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „E“ in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Anteile der Klasse „E“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Anteile der Klasse „E“ wurden eingestellt und können nicht mehr gekauft werden.

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse „F“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "F" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden. Anteilsinhaber können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „F“ in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Anteile der Klasse „F“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse „SI“ können bestimmten institutionellen Anlegern zum Vertrieb angeboten werden, die zu einer separaten Übereinstimmung mit dem Anlageverwalter gekommen sind. Anteile der Klasse „SI“ sind unter anderem dazu da, eine alternative Gebührenstruktur aufzustellen, wobei eine Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Der Anlageverwalter sammelt diese Gebühr direkt vom Anleger ein, welcher ein Kunde des Anlageverwalters ist und der mit ihm ein separates Übereinkommen getroffen hat. Dadurch ist die Anlageverwaltungsgebühr nicht direkt aus dem Nettovermögen der entsprechenden Vermögen des Teilfonds mit Anteilen der Klasse „SI“ zu bezahlen. Anteile der Klasse „SI“ behalten jedoch ihre anteilige Beteiligung von jeglichen Ausgaben, wie Depotgebühren, Auditgebühren, regulatorische Gebühren, Anwaltsgebühren sowie entsprechende Steuern, Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit Anteilen der Klasse „SI“ wie weiter unten beschrieben. Die Konversion von Anteilen der Klasse „SI“ in andere Klassen ist untersagt. Die Konversion von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „W“ und „X“ in Anteile der Klasse „SI“ ist untersagt.

Anteile der Klasse W

Anteile der Klasse „W“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen, die Anteile in grossen Mengen kaufen, zum Vertrieb angeboten werden. Anteile der Klasse „W“ sind nur für Anleger erhältlich, die mit dem Anlageverwalter eine separate Gebührenvereinbarung abgeschlossen haben. In lokalen Angebotsunterlagen oder Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt einschliesslich derer, die von der entsprechenden Untervertriebsstelle verwendet werden, werden die Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse „W“ dargelegt. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „W“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als Anleger für Anteile der Klasse „W“ überzeugt hat. Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „W“ nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden Inhabern von Anteilen der Klasse „W“ gemäss der Beschreibung in den jeweiligen lokalen Angebotsunterlagen berechnet.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse „X“, welche die Klassen X, X1, X2, X3, X4 und X5 umfassen, sind grossen institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine spezifische Vereinbarung mit dem Anlageverwalter getroffen haben. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „X“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Der Umtausch innerhalb der X-Klassen (z. B. von Klasse X – Thesaurierend USD in Klasse X Ausschüttend EUR abgesichert) ist zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klasse „X“ in Anteile einer anderen Klasse ist nicht zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“,

„E“, „F“, „SI“ und „W“ in Anteile der Klasse „X“ ist nicht zulässig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Annahme der Unterzeichnung für Anteile der Klasse „X“ so lange hinauszuzögern, bis die Register- und Transferstelle einen sicheren Beweis hat, dass sich der entsprechende Klasse „X“-Investor als solcher eignet. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "X" berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

7. Ausschüttungspolitik

Unter normalen Bedingungen plant der Teilfonds nicht, Ausschüttungen aus dem Nettoanlageertrag und den realisierten Kapitalerträgen vorzunehmen, die gegebenenfalls den thesaurierenden Klassen des Teilfonds zurechenbar sind. Demzufolge wird der Nettoanlageertrag der thesaurierenden Klassen des Teilfonds weder als Dividende festgesetzt noch ausgeschüttet. Der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Klassen spiegelt jedoch sämtliche Nettoanlageerträge oder Kapitalerträge widerspiegeln.

Unter normalen Umständen plant der Teilfonds monatliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A und ausschüttenden Klassen F, die das Suffix „(Mdis)“ tragen, und halbjährliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A, B, C, E, F und X, oder zu sonstigen vom Verwaltungsrat in Bezug auf die eventuellen den Ausschüttungsklassen zurechenbaren Nettoanlageerträge festgelegten Zeitpunkten.

Die Gesellschaft nimmt in Bezug auf die Nettoerträge, die eventuell den auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen zurechenbar sind, Ausschüttungen vor, die (i) ausschliesslich in bar ausgezahlt werden; (ii) halbjährlich erfolgen; und (iii) den jeweils aufgelaufenen Nettoanlageertrag einer auf DKK lautenden Ausschüttungsklasse nicht überschreiten dürfen. Dieser Absatz darf nur dann geändert werden, wenn die Bestimmungen der Satzung zur Ausschüttungspolitik der auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen durch eine Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft geändert werden. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Änderungen an der Satzung nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Zur Beschlussfähigkeit müssen fünfzig (50) Prozent des umlaufenden Anteilskapitals der Gesellschaft auf der Versammlung vertreten sein. Jeder Anteil verfügt über eine Stimme. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei dieser erneut einberufenen Versammlung gelten keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen

Klasse	A	B	C	E	F	SI	W	X
Mindesterstzeichnung	25'000'000	1'000'000	500	500	500	100,000,000	10'000'000	100,000,000 ²
Nachfolgende Mindestinvestition	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestbeteiligungsanforderungen	10'000'000	1'000'000	500	500	500	50,000,000	100'000	50,000,000 ²

¹ Alle Minima lauten auf US-Dollar.

² Diese Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen gelten für Anteile der Klassen X und X1 bis X5.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die oben genannten Voraussetzungen in bestimmten Fällen erlassen oder modifizieren.

9. Zeichnungen

Zeichnungsanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen.

Zeichnungsanträge, die nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder anderen sonstigen ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstag eingegangen; Anteile werden dann zum geltenden Kurs des nächsten Bewertungstages emittiert. Der in der Referenzwährung der entsprechenden Klasse zahlbare Zeichnungspreis muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab der Bearbeitung der Zeichnung vom Anleger gezahlt werden und bei der Zahlstelle eingegangen sein. Ausnahmen bezüglich des Vorhergehenden aufgrund von abweichenden Abwicklungstagen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse können im Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

10. Rücknahmen

Rücknahmeanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Rücknahmeanträge, die von der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten nach der Handelsfrist entgegengenommen werden oder als entgegengenommen gelten, werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; Anteile werden dann zu dem am nächsten Bewertungstag geltenden Kurs zurückgenommen.

Rücknahmeerlöse werden sobald wie möglich beglichen; dies geschieht normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis per Anteil, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Bewertungstag bestimmt wird. Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

11. Umtausch

Gemäss den Mindestbeteiligungsanforderungen für jede Klasse können Anteilsinhaber Anteile einer Klasse des Teilfonds gebührenfrei in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen. Es gibt keinen Mindestumtauschbetrag.

Umtauschanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangene oder als eingegangen geltende Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; die Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Kurs umgetauscht.

12. Gebühren/Honorare

Vom Anteilsinhaber zu zahlende Gebühren

Die Vertriebsstelle kann folgende Gebühren von den Anteilsinhabern erheben und entgegennehmen:

Klasse		A	B	C	E	F	SI	W	X
Einmalgebühren	Maximale Erstzeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	2 %	2 %	Keine	Keine	Keine
	Maximale Rücknahmegebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	Maximale Umtauschgebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Vom Teilfonds zu zahlende Gebühren

Die folgende Übersicht zeigt die maximalen Gebühren/Honorare, die von der Gesellschaft an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind:

Klasse		A	B	C	E	F	SI	W	X	
Laufende Kosten	Maximale jährliche Managementgebühren		Siehe Punkt 19 unten.							
	Maximale jährliche Vertriebsgebühren	Keine	Keine	Keine	0.35 %	Keine	Keine	Keine	Keine	
	Maximale Gebühren für die Registrier- und die Transferstelle, Domizilierungs-, Unternehmens- und Zahlstelle	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	
	Maximale Jahresgebühren für die Verwahrstelle	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	
	Maximale Jahresgebühren für die Managementgesellschaft	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	

Laufende Kosten

Soweit die laufenden Kosten pro Klasse in einem Geschäftsjahr den unter Punkt 19 für jede Anteilsklasse angegebenen Prozentsatz überschreiten, ist dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter zu zahlen, wobei der Anlageverwalter diesen Betrag innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren wiedereinbringen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass dieses Wiedereinbringen nicht dazu führen darf, dass die oben genannten laufenden Kosten überschritten werden.

13. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Die Referenzwährung für jede Klasse ist unter Punkt 6 oben angegeben.

14. Geschäftstag

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York den ganzen Tag lang für Geschäfte geöffnet sind.

15. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

16. Handelsfrist

Handelsfrist ist 12 Uhr mittags luxemburgischer Zeit am jeweiligen Bewertungstag.

17. Notierung

Die Anteile der Teilfonds sind gegenwärtig an keiner Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen Antrag auf Notierung der Anteile an der luxemburgischen Börse oder einer anderen Börse stellen.

18. Profil des typischen Anlegers

Typische Investoren suchen regelmässig nach Anlagen mit hohen Erträgen, hauptsächlich durch Engagements in Schuldtiteln von US-Gesellschaften ohne Investmentqualität, wobei sie das relativ höhere Verlustrisiko und die entsprechend höhere Volatilität, die mit diesen Anlagen einhergehen, akzeptieren und verstehen.

19. Maximale jährliche Managementgebühren und maximale laufende Kosten

<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>	<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	0.45 %	57 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: USD;	0.45 %	57 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.45 %	57 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	0.75 %	87 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: USD;	0.75 %	87 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.75 %	87 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	0.50 %	65 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: USD;	0.50 %	65 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse E – Thesaurierend: EUR abgesichert;	1.00 %	155 Bp	- Klasse E – Ausschüttend: EUR abgesichert;	1.00 %	155 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: USD;	1.00 %	117 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: USD;	1.00 %	117 Bp

			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;	1.00 %	117 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend; SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;	Keine	12 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD;	Keine	12 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse W – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp			
- Klasse X – Thesaurierend; USD.	Bis 2.00 %	212 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: USD;.	Bis 2.00 %	212 Bp
			- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): USD;.	Bis 2.00 %	212 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp
			- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 2.00 %	215 Bp

- Klasse X4 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend; USD.	Bis 0.50 %	62 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp

FÜR DEN SKY HARBOR GLOBAL FUNDS

Den Teilfonds betreffend

SKY Harbor Global Funds - U.S. High Yield Fund

1. Name

SKY Harbor Global Funds - U.S. High Yield Fund

2. Anlageverwalter

SKY Harbor Capital Management, LLC
20 Horseneck Lane
Greenwich, CT 06830
Vereinigte Staaten von Amerika

3. Anlageziele und -politik

Durch das Anlegen auf dem US-Schuldenmarkt unter Investmentgrade, versucht der Anlagemanager, den hochverzinslichen US-Markt mit geringer Volatilität über einen kompletten Marktzyklus hinweg zu übertreffen.

Der Teilfonds versucht, zumindest zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in ein breit gestreutes Portfolio mit hochrentierlichen Rentenwerten (unter „Investment- Grade“) zu investieren, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften begeben werden, die in den Vereinigten Staaten ansässig oder notiert sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten Wechselkurs- und Devisenrisiken der Investoren absichern, die in nicht auf den USD lautende Anteile des Teilfonds anlegen.

Der Teilfonds kann auch kurzfristige Investitionen in bar oder in Geldmarktinstrumente tätigen, um Liquidität aufrecht zu erhalten oder diese für kurzfristige defensive Zwecke zu nutzen, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt. Während dieser Zeitspannen wird der Teilfonds sein Ziel nicht unbedingt erreichen.

4. Für den Teilfonds spezifische Risikoerwägungen

Der Teilfonds wird Risiken ausgesetzt sein, die mit hochrentierlichen Rentenwerten verbunden sind. Anteilsinhaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund der Wesensart hochverzinslicher Anleihen hochvolatil ist.

5. Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt unter „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegebenen Grenzen darf der Teilfonds Folgendes NICHT:

- i) mehr als ein Drittel seines Gesamtvermögens in Wertpapiere investieren, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften emittiert werden, die auf kanadischen oder europäischen Märkten ansässig oder notiert sind;

- ii) mehr als ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren;
- iii) mehr als ein Viertel des Gesamtvermögens in wandelbare Wertpapiere investieren;
oder
- iv) mehr als ein Zehntel des Vermögens in Aktienwerte investieren.

6. Klassen

Der Teilfonds beinhaltet zurzeit einhunderteinundneunzig (191) Klassen, die auf die folgenden Währungen lauten.

<i>Klasse und Währung</i>	<i>ISIN</i>	<i>Klasse und Währung</i>	<i>ISIN</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	LU0765420822	- Klasse A – Ausschüttend: USD;	LU0765421044
		- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1134538005
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765421127	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765421390
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765421473	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765421556
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765421630	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765421713
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765421804	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765421986
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765422018	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765422109
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765422281	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU0765422364
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134538187	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134538260
		- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1134538344
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	LU0765422448	- Klasse B – Ausschüttend: USD;	LU0765422521
		- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740701054
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765422794	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765422877
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765422950	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765423099
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765423172	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765423255
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765423339	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765423412
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765423503	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765423685
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765423768	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU0765423842
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134538427	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134538690
		- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740701138
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	LU1134538856	- Klasse C – Ausschüttend: USD;	LU1134539151
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1134538930	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1134539235
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1134539078	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1134539318
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1373146577	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1373146650
- Klasse E – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765423925	- Klasse E – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765424063
- Klasse F – Thesaurierend: USD;	LU0765424147	- Klasse F – Ausschüttend: USD;	LU0765424220
		- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1134539409
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU0765424493	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU0765424576
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU0765424659	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU0765424733
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU0765424816	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU0765424907
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU0765425037	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU0765425110
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU0765425201	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU0765425383
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU0765425466	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU0765425540
- Klasse F – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1134539581	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1134539664
		- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1134539748
- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	LU1740701211	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;	LU1740702375
		- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD;	LU1740701302

- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740701484	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740702458
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740701567	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740702961
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740701641	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740713141
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740701724	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740703183
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740701997	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740707762
- Klasse SI – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740702029	- Klasse SI – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740707846
- Klasse SI – Thesaurierend: SGD abgesichert;	LU1740702292	- Klasse SI – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740707929
		- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740708067
- Klasse W – Thesaurierend: USD;	LU1134540084		
- Klasse X – Thesaurierend: USD;	LU1580156419	- Klasse X - Ausschüttend: USD	LU1580156849
		- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): USD	LU1740708141
- Klasse X – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1580156500	- Klasse X - Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1580156922
- Klasse X – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740702532	- Klasse X - Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740708224
- Klasse X – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1580156682	- Klasse X - Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1580157060
- Klasse X – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740702615	- Klasse X - Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740708497
- Klasse X – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740702706	- Klasse X - Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740708570
- Klasse X – Thesaurierend: DKK abgesichert.	LU1580156765	- Klasse X - Ausschüttend: DKK abgesichert.	LU1580157144
- Klasse X – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740702888	- Klasse X - Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740708653
		- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740708737
- Klasse X1 – Thesaurierend; USD.	LU1740703001	- Klasse X1 – Ausschüttend: USD,.	LU1740708810
		- Klasse X1 – Ausschüttend (Mdis): USD,.	LU1740708901
- Klasse X1 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740703266	- Klasse X1 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740709032
- Klasse X1 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740703340	- Klasse X1 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740709115
- Klasse X1 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740703423	- Klasse X1 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740709206
- Klasse X1 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740703696	- Klasse X1 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740709388
- Klasse X1 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740703779	- Klasse X1 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740709461
- Klasse X1 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740703852	- Klasse X1 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740709628
- Klasse X1 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740703936	- Klasse X1 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740709545
		- Klasse X1 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740704074
- Klasse X2 – Thesaurierend; USD.	LU1740704157	- Klasse X2 – Ausschüttend: USD,.	LU1740704231
		- Klasse X2 – Ausschüttend (Mdis): USD,.	LU1740709974
- Klasse X2 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740704314	- Klasse X2 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740710048
- Klasse X2 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740704405	- Klasse X2 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740710121
- Klasse X2 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740704587	- Klasse X2 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740710394
- Klasse X2 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740704660	- Klasse X2 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740710477
- Klasse X2 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740704744	- Klasse X2 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740710550
- Klasse X2 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740704827	- Klasse X2 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740709891
- Klasse X2 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740705048	- Klasse X2 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740710634
		- Klasse X2 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740710717
- Klasse X3 – Thesaurierend; USD.	LU1741294950	- Klasse X3 – Ausschüttend: USD,.	LU1740705394
		- Klasse X3 – Ausschüttend (Mdis): USD,.	LU1740706103
- Klasse X3 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740705477	- Klasse X3 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740705121
- Klasse X3 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740705550	- Klasse X3 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740706368
- Klasse X3 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740705634	- Klasse X3 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740710808
- Klasse X3 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740705717	- Klasse X3 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740710980
- Klasse X3 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740705808	- Klasse X3 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740711012
- Klasse X3 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740705980	- Klasse X3 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740711103
- Klasse X3 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740706012	- Klasse X3 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740711285
		- Klasse X3 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740711368
- Klasse X4 – Thesaurierend; USD.	LU1740706285	- Klasse X4 – Ausschüttend: USD,.	LU1740713653
		- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): USD,.	LU1740707689

- Klasse X4 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740706442	- Klasse X4 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740713810
- Klasse X4 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740706525	- Klasse X4 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740711525
- Klasse X4 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740706798	- Klasse X4 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740711798
- Klasse X4 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740706871	- Klasse X4 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740711871
- Klasse X4 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740713224	- Klasse X4 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740711954
- Klasse X4 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740713497	- Klasse X4 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740711442
- Klasse X4 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740713570	- Klasse X4 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740712093
		- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740712176
- Klasse X5 – Thesaurierend; USD.	LU1740713737	- Klasse X5 – Ausschüttend: USD;.	LU1740712259
		- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): USD;.	LU1740712333
- Klasse X5 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	LU1740713901	- Klasse X5 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	LU1740712416
- Klasse X5 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	LU1740706954	- Klasse X5 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	LU1740712507
- Klasse X5 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	LU1740707093	- Klasse X5 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	LU1740712689
- Klasse X5 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	LU1740707176	- Klasse X5 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	LU1740712762
- Klasse X5 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	LU1740707259	- Klasse X5 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	LU1740712846
- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	LU1740707333	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	LU1740713067
- Klasse X5 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	LU1740707416	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	LU1740712929
		- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	LU1740707507

Beschreibung der Klassen

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse „A“ wurden speziell für institutionelle Investoren konzipiert, die in der Lage sind, höhere Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“ zu erfüllen wie im Folgenden beschrieben, und sie profitieren von reduzierten Gebühren. Die Anteile der Klasse „A“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse „A“ berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Wenn ein Anteilsinhaber, der Anteile der Klassen „B“, „E“ oder „F“ hält, aufgrund einer Folgezeichnung das für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligungsniveau erreicht, kann dieser hinsichtlich dieser Folgezeichnung die Zuweisung von Anteilen der Klasse „A“ beantragen und seine bestehenden Anteile in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Anteilsinhaber können nicht ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „E“ oder Anteile der Klasse „F“ in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Der Anteilsinhaber stellt den entsprechenden Antrag in seinem Folgezeichnungsantrag. Umgekehrt wird ein Inhaber von Anteilen der Klasse „A“, dessen Bestand aufgrund einer Rücknahme unter die für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligung fällt, so gestellt, als habe er den Umtausch seines restlichen Bestands in Anteile der Klasse „F“ beantragt. Für den Anteilsinhaber fallen beim Umtausch zwischen Anteilklassen keine Gebühren an.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „A“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder den Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „A“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „A“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „A“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem

Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „A“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse „B“ sind für alle anderen institutionellen Investoren bestimmt, die nicht die höheren Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“, wie unten beschrieben, erfüllen. Die Anteile der Klasse „B“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "B" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „B“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „B“ ausgeben oder den Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „B“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „B“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „B“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „B“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „B“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse „C“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen über bestimmte Vertriebsstellen, Plattformen oder Finanzintermediäre, die eigene Gebührvereinbarungen mit ihren Kunden haben, angeboten werden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse „C“ fallen keine Ausgabeaufschläge an. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „C“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Dementsprechend sind Anteile der Klasse „C“ innerhalb der EU und EFTA erhältlich für Gesellschaften, die Portfolioverwaltungsdienste anbieten (z. B. diskretionäre Portfolioverwaltung) oder Gesellschaften, die unabhängige Beratung anbieten (z. B. unabhängige Finanzberater). Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „C“ ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Mit dem Suffix „abgesichert“ versehene Anteile der Klasse „C“ werden abgesichert. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "C" berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse „E“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteilsinhaber können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „E“ in eine andere

Anteilsklasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Anteile der Klasse „E“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Anteile der Klasse „E“ wurden eingestellt und können nicht mehr gekauft werden.

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse „F“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "F" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden. Anteilsinhaber können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „F“ in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Anteile der Klasse „F“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse „SI“ können bestimmten institutionellen Anlegern zum Vertrieb angeboten werden, die zu einer separaten Übereinstimmung mit dem Anlageverwalter gekommen sind. Anteile der Klasse „SI“ sind unter anderem dazu da, eine alternative Gebührenstruktur aufzustellen, wobei eine Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Der Anlageverwalter sammelt diese Gebühr direkt vom Anleger ein, welcher ein Kunde des Anlageverwalters ist und der mit ihm ein separates Übereinkommen getroffen hat. Dadurch ist die Anlageverwaltungsgebühr nicht direkt aus dem Nettovermögen der entsprechenden Vermögen des Teilfonds mit Anteilen der Klasse „SI“ zu bezahlen. Anteile der Klasse „SI“ behalten jedoch ihre anteilige Beteiligung von jeglichen Ausgaben, wie Depotgebühren, Auditgebühren, regulatorische Gebühren, Anwaltsgebühren sowie entsprechende Steuern, Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit Anteilen der Klasse „SI“ wie weiter unten beschrieben. Die Konversion von Anteilen der Klasse „SI“ in andere Klassen ist untersagt. Die Konversion von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „W“ und „X“ in Anteile der Klasse „SI“ ist untersagt.

Anteile der Klasse W

Anteile der Klasse „W“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen zum Vertrieb angeboten werden. Anteile der Klasse „W“ sind nur für Anleger erhältlich, die mit dem Anlageverwalter eine separate Gebührenvereinbarung abgeschlossen haben. In lokalen Angebotsunterlagen oder Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt einschliesslich derer, die von der entsprechenden Untervertriebsstelle verwendet werden, werden die Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse „W“ dargelegt. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „W“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als Anleger für Anteile der Klasse „W“ überzeugt hat. Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „W“ nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden Inhabern von Anteilen der Klasse „W“ gemäss der Beschreibung in den jeweiligen lokalen Angebotsunterlagen berechnet.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse „X“, welche die Klassen X, X1, X2, X3, X4 und X5 umfassen, sind grossen institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine spezifische Vereinbarung mit dem Anlageverwalter getroffen haben. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche

Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „X“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Der Umtausch innerhalb der X-Klassen (z. B. von Klasse X – Thesaurierend USD in Klasse X Ausschüttend EUR abgesichert) ist zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klasse „X“ in Anteile einer anderen Klasse ist nicht zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“, „E“, „F“, „SI“ und „W“ in Anteile der Klasse „X“ ist nicht zulässig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Annahme der Unterzeichnung für Anteile der Klasse „X“ so lange hinauszuzögern, bis die Register- und Transferstelle einen sicheren Beweis hat, dass sich der entsprechende Klasse „X“-Investor als solcher eignet. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "X" berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

7. Ausschüttungspolitik

Unter normalen Bedingungen plant der Teilfonds nicht, Ausschüttungen aus dem Nettoanlageertrag und den realisierten Kapitalerträgen vorzunehmen, die gegebenenfalls den thesaurierenden Klassen des Teilfonds zurechenbar sind. Demzufolge wird der Nettoanlageertrag der thesaurierenden Klassen des Teilfonds weder als Dividende festgesetzt noch ausgeschüttet. Der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Klassen spiegelt jedoch sämtliche Nettoanlageerträge oder Kapitalerträge widerspiegeln.

Unter normalen Umständen plant der Teilfonds monatliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A und ausschüttenden Klassen F, die das Suffix „(Mdis)“ tragen, und halbjährliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A, B, C, E, F, SI und X, oder zu sonstigen vom Verwaltungsrat in Bezug auf die eventuellen den Ausschüttungsklassen zurechenbaren Nettoanlageerträge festgelegten Zeitpunkten.

Die Gesellschaft nimmt in Bezug auf die Nettoerträge, die eventuell den auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen zurechenbar sind, Ausschüttungen vor, die (i) ausschliesslich in bar ausgezahlt werden; (ii) halbjährlich erfolgen; und (iii) den jeweils aufgelaufenen Nettoanlageertrag einer auf DKK lautenden Ausschüttungsklasse nicht überschreiten dürfen. Dieser Absatz darf nur dann geändert werden, wenn die Bestimmungen der Satzung zur Ausschüttungspolitik der auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen durch eine Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft geändert werden. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Änderungen an der Satzung nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Zur Beschlussfähigkeit müssen fünfzig (50) Prozent des umlaufenden Anteilskapitals der Gesellschaft auf der Versammlung vertreten sein. Jeder Anteil verfügt über eine Stimme. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei dieser erneut einberufenen Versammlung gelten keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen¹

Klasse	A	B	C	E	F	SI	W	X
Mindesterstzeichnung	15'000'000	1'000'000	500	500	500	100,000,000	10'000'000	100,000,000 ²
Nachfolgende Mindestinvestition	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestbeteiligungsanforderungen	5'000'000	1'000'000	500	500	500	50,000,000	100'000	50,000,000 ²

¹ Alle Minima lauten auf US-Dollar.

² Diese Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen gelten für Anteile der Klassen X und X1 bis X5.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die oben genannten Voraussetzungen in bestimmten Fällen erlassen oder modifizieren.

9. Zeichnungen

Zeichnungsanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen.

Zeichnungsanträge, die nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder anderen sonstigen ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstag eingegangen; Anteile werden dann zum geltenden Kurs des nächsten Bewertungstages emittiert.

Der in der Referenzwährung der entsprechenden Klasse zahlbare Zeichnungspreis muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab der Bearbeitung der Zeichnung vom Anleger gezahlt werden und bei der Zahlstelle eingegangen sein. Ausnahmen bezüglich des Vorhergehenden aufgrund von abweichenden Abwicklungstagen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse können im Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

10. Rücknahmen

Rücknahmeanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Rücknahmeanträge, die von der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten nach der Handelsfrist entgegengenommen werden oder als entgegengenommen gelten, werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; Anteile werden dann zu dem am nächsten Bewertungstag geltenden Kurs zurückgenommen.

Rücknahmeerlöse werden sobald wie möglich beglichen; dies geschieht normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis per Anteil, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Bewertungstag bestimmt wird. Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

11. Umtausch

Gemäss den Mindestbeteiligungsanforderungen für jede Klasse können Anteilsinhaber Anteile einer Klasse des Teilfonds gebührenfrei in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen. Es gibt keinen

Mindestumtauschbetrag.

Umtauschanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangene oder als eingegangen geltende Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; die Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Kurs umgetauscht.

12. Gebühren/Honorare

Vom Anteilsinhaber zu zahlende Gebühren

Die Vertriebsstelle kann folgende Gebühren von den Anteilsinhabern erheben und entgegennehmen:

Anteilsklasse		A	B	C	E	F	SI	W	X
Einmal- gebühren	Maximale Erstzeichnungsgebühren	Keine	Keine	Keine	2 %	2 %	Keine	Keine	Keine
	Maximale Rücknahmegebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	Maximale Umtauschgebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Vom Teilfonds zu zahlende Gebühren

Die folgende Übersicht gibt die maximalen Gebühren/Honorare an, die von der Gesellschaft an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind:

Klasse		A	B	C	E	F	SI	W	X	
Laufende Kosten	Maximale jährliche Managementgebühren		Siehe Punkt 19 unten.							
	Maximale jährliche Vertriebsgebühren	Keine	Keine	Keine	0,35 %	Keine	Keine	Keine	Keine	
	Maximale Gebühren für die Registrier- und die Transferstelle, Domizilierungs-, Unternehmens- und Zahlstelle	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	0.05 %	
	Maximale Jahresgebühren für die Verwahrstelle	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	0.01 %	
	Maximale Jahresgebühren für die Verwaltungsgesellschaft	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	0.02 %	

Laufende Kosten

Soweit die laufenden Kosten pro Klasse in einem Geschäftsjahr den unter Punkt 19 für jede Anteilsklasse angegebenen Prozentsatz überschreiten, ist dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter zu zahlen, wobei der Anlageverwalter diesen Betrag innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren wiedereinbringen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass dieses Wiedereinbringen nicht dazu führen darf, dass die oben genannten laufenden Kosten überschritten werden.

13. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Die Referenzwährung für jede Klasse ist unter Punkt 6 oben angegeben.

14. Geschäftstag

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York den ganzen Tag lang für Geschäfte geöffnet sind.

15. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

16. Handelsfrist

Handelsfrist ist 12 Uhr mittags luxemburgischer Zeit am jeweiligen Bewertungstag.

17. Notierung

Die Anteile der Teilfonds sind gegenwärtig an keiner Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen Antrag auf Notierung der Anteile an der luxemburgischen Börse oder einer anderen Börse stellen.

18. Profil des typischen Anlegers

Typische Investoren suchen regelmässig nach Anlagen mit hohen Erträgen, hauptsächlich durch Engagements in Schuldtiteln von US-Gesellschaften ohne Investmentqualität, wobei sie das relativ höhere Verlustrisiko und die entsprechend höhere Volatilität, die mit diesen Anlagen einhergehen, akzeptieren und verstehen.

19. Maximale jährliche Managementgebühren und maximale laufende Kosten

<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>	<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	0.45 %	57 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: USD;	0.45 %	57 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.45 %	57 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	0.75 %	87 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: USD;	0.75 %	87 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.75 %	87 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	0.50 %	65 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: USD;	0.50 %	65 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse E – Thesaurierend: EUR abgesichert;	1.00 %	155 Bp	- Klasse E – Ausschüttend: EUR abgesichert;	1.00 %	155 Bp

- Klasse F – Thesaurierend: USD;	1.00 %	117 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: USD;	1.00 %	117 Bp
			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;	1.00 %	117 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend; SGD abgesichert;	1.10 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;	Keine	12 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD;	Keine	12 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: SGD abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse W – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp			
- Klasse X – Thesaurierend: USD;	Bis 2 %	212 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: USD;	Bis 2 %	212 Bp
			- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): USD;	Bis 2 %	
- Klasse X – Thesaurierend; EUR abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend; CHF abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend; DKK abgesichert.	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: DKK abgesichert.	Bis 2 %	215 Bp
- Klasse X – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp	- Klasse X – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp
			- Klasse X – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 2 %	215 Bp

- Klasse X3 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X3 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X3 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend; USD.	Bis 0.50 %	62 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
			- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend; USD.	Bis 0.50 %	62 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): USD;.	Bis 0.50 %	62 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend; SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Bis 0.50 %	65 Bp

FÜR DEN SKY HARBOR GLOBAL FUNDS

Den Teilfonds betreffend

SKY Harbor Global Funds - Short Maturity Sustainable High Yield Bond Fund

1. Name

SKY Harbor Global Funds - Short Maturity Sustainable High Yield Bond Fund

2. Anlageverwalter

SKY Harbor Capital Management, LLC
20 Horseneck Lane
Greenwich, CT 06830
Vereinigte Staaten von Amerika

3. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, über einen vollständigen Marktzyklus hinweg positive risikoadjustierte Renditen zu erzielen, indem er hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen unterhalb des Investment-Grade-Bereichs investiert. Das diversifizierte Portfolio wird hauptsächlich mit Schwerpunkt auf laufenden Erträgen, Kapitalerhalt und geringer Volatilität aufgebaut, wobei insbesondere die Faktoren Umwelt, Soziales und/oder Governance („ESG-Faktoren“) und hier vor allem die Aspekte Marktführerschaft im Bereich Nachhaltigkeit sowie Transparenz und Offenlegung von ESG-Kriterien berücksichtigt werden.

Der Teilfonds kann zur Messung der Performance mit dem ICE BofAML 1-5 Year BB-B US Cash Pay High Yield Constrained Index („JVC4“) verglichen werden. Er kann erheblich vom JVC4 abweichen und gegenüber diesem sowohl eine Underperformance als auch eine Outperformance aufweisen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die im JVC4 enthaltenen Wertpapiere angesichts der Ratingbeschränkung von BB1 bis B3 und der Laufzeitbeschränkung auf maximal fünf Jahre positive risikoadjustierte Renditen aufweisen. Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere. Der Anlageverwalter definiert ausgefallene Wertpapiere als Anleihen, die bei Fälligkeit keine Zinsen oder Kapital gezahlt haben, und notleidende Wertpapiere als Anleihen, die sich in einem unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Insolvenzverfahren befinden oder die bereits in Zahlungsverzug geraten sind und/oder mit 60 % des Nennwerts oder des zugeschriebenen Werts oder weniger gehandelt werden.

Der Teilfonds kann jedoch im Ermessen des Anlageverwalters in Schuldtitel investieren, die nicht im Index vertreten sind, z. B. in Wertpapiere mit CCC-Rating, Wertpapiere ohne Rating, die jedoch nach seiner Ansicht eine ausreichende Kreditqualität aufweisen, und in Wertpapiere mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Das Portfolio des Teilfonds kann auch Anlagen in Wertpapiere nicht-amerikanischer Emittenten enthalten. Diese betragen in der Regel weniger als 25 % des Teilfondsvermögens. Die Anlagestrategie beruht auf einem Long-Only-Ansatz, und der Teilfonds darf zur Erreichung seines Anlageziels weder Hebelung noch Derivate einsetzen.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio des Teilfonds aktiv mit Hilfe eines integrierten Anlageverfahrens, das sowohl durch einen „Bottom-up“- als auch einen „Top-down“-Ansatz gekennzeichnet ist. Das Anlageverfahren basiert auf der Fundamentaldatenanalyse von Emittenten und Branchen, der makroökonomischen Situation und den Marktbedingungen. Diese Analyse wird durch globale Prinzipien verfeinert, die in der Regel von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, z. B. der UN Global Compact und die Principles for Responsible Investing. Bei der Ausübung seiner Anlagebefugnis beurteilt der Anlageverwalter die Emittenten anhand finanzieller und nichtfinanzieller Merkmale (einschliesslich ESG-Kriterien), um die Risiken und Chancen, die die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten beeinträchtigen oder verbessern können, bestmöglich zu ermitteln. Zu den Umweltaspekten gehören in der Regel der Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Abfallwirtschaft und ökologische Möglichkeiten. Zu den sozialen Aspekten zählen Humankapital, Produktsicherheit und soziale Chancen. Zu den Governance-Erwägungen gehören Unternehmensführung, Geschäftsethik sowie Regierung und öffentliche Ordnung. Weitere Überlegungen beziehen sich darauf, wie gut die Unternehmen internationale Normen und Prinzipien einhalten und welche Bedeutung die Beteiligung an ESG-Kontroversen hat (Umwelt, Kunden, Menschenrechte und Gemeinschaft, Arbeitsrechte und Lieferketten sowie Unternehmensführung). Der Anlageverwalter kann zwar in Unternehmen und staatliche Emittenten investieren, die diese ESG-Kriterien erfüllen, ist jedoch nicht verpflichtet, in jeden Emittenten zu investieren, der diese Kriterien erfüllt.

Zeitweise können sich die ESG-Merkmale eines Emittenten oder die Einschätzung bestimmter ESG-Kriterien durch den Anlageverwalter ändern, was zu vorübergehenden Fehlausrichtungen in Bezug auf die angegebenen wertorientierten Ziele des Teilfonds führen kann. Dieses Potenzial für eine Fehlausrichtung kann sich aus unvollständigen oder sich ändernden Daten in Bezug auf ESG-Faktoren ergeben. Dies kann den Anlageverwalter veranlassen, mit einem Emittenten in Kontakt zu treten, um die am Hochzinsmarkt herrschende ESG-Informationslücke zu verringern. Ein Teil der Bemühungen des Anlageverwalters kann daher Engagementaktivitäten umfassen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen.

Normalerweise investiert der Teilfonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen, um seine Anlageziele zu erreichen. Wenn das Vermögen des Teilfonds nicht vollständig gemäss den oben genannten Zielen angelegt ist, kann der Teilfonds den Rest seines Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, geldnahe Mittel (z. B. Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper und Schatzwechsel mit und ohne Investment-Grade-Rating) und von der Depotbank verwaltete Cash-Management-Fonds investieren und/oder Barmittel halten. Der Prozentsatz des Teilfonds, der in solche Positionen investiert ist, kann schwanken und ist von verschiedenen Faktoren abhängig, darunter den Marktbedingungen. Unter normalen Marktbedingungen, mit Ausnahme von bedeutenden Zeichnungen oder Rücknahmen, hält der Teilfonds in der Regel weniger als 5 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln (oder Barmitteläquivalenten). Der Teilfonds kann häufig mit den Portfoliowertpapieren handeln, da die beabsichtigte Strategie kurzfristiger nachhaltiger Anlagen einen hohen „natürlich generierten Portfolioumschlag“ beinhaltet (d. h., Zielwertpapiere werden aufgrund von Kündigungen oder Fälligkeiten laufend zurückgenommen). In diesem Fall zahlt der Emittent dem Teilfonds den Erlös der Anleihe, ohne dass der Teilfonds Transaktionskosten (z. B. für einen Verkauf) realisieren muss. Dieser natürlich generierte Portfolioumschlag dient dazu, das Portfolio des Teilfonds kontinuierlich in Bezug auf das jeweilige Marktumfeld zu optimieren. Zu vorübergehenden defensiven Zwecken, auch in Phasen hoher Mittelzuflüsse und -abflüsse, kann der Teilfonds von seiner Hauptanlagestrategie abweichen und bis zu 20 % seines Vermögens in solche Wertpapiere investieren oder Barmittel halten. Während solcher Phasen erreicht der Teilfonds

möglicherweise nicht seine Anlageziele.

Für den Teilfonds spezifische Risikoerwägungen

Der Teilfonds ist den Risiken ausgesetzt, die mit hochrentierlichen Rentenwerten verbunden sind. Insbesondere werden die Anteilsinhaber darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beschaffenheit von Hochzinsanleihen der Nettoinventarwert des Teilfonds trotz des erklärten Ziels, eine niedrige Volatilität zu erreichen, zeitweise eine hohe Volatilität aufweisen kann.

Der Teilfonds unterliegt den mit nachhaltigen Anlagen verbundenen Risiken, wobei der Teilfonds möglicherweise schlechter abschneidet als Fonds, die keine ESG-Kriterien berücksichtigen. Die Einbeziehung von ESG-Kriterien wirkt sich auf das Engagement des Teilfonds in bestimmten Sektoren oder Geschäftsarten aus und kann die relative Performance des Teilfonds in bestimmten Marktumfeldern beeinträchtigen. Der Teilfonds versucht, Positionen, die nicht mit den geltenden ESG-Kriterien übereinstimmen, auszuschliessen. Infolgedessen ist das Universum der dem Teilfonds zur Verfügung stehenden Anlagen stärker eingeschränkt als bei anderen Fonds, die solche Richtlinien nicht anwenden. Der Teilfonds kann aufgrund seiner ESG-Kriterien davon abgehalten werden, bestimmte Anlagen zu kaufen oder zu verkaufen, die ansonsten seinem Ziel und seiner Strategie entsprechen und deren Besitz unter anderen Umständen vorteilhaft sein könnte. Die Anwendung von ESG-Richtlinien auf den Teilfonds könnte zu einer Performance führen, die besser oder schlechter ist als die Performance eines ähnlichen Fonds, je nach der Performance der ausgeschlossenen Anlagen und der stattdessen getätigten Anlagen. Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds, soweit er in hochrentierliche Rentenwerte von Emittenten ausserhalb der USA investiert, die nicht auf USD lauten, grösseren Risiken in Verbindung mit globalen Anlagen, regionsspezifischen und aufsichtsrechtlichen Risiken, wie im Abschnitt Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Der Handel in Nicht-US-Märkten ist in der Regel mit höheren Kosten verbunden als der Handel in den USA, und im Falle eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens eines Nicht-US-Emittenten kann der Teilfonds Schwierigkeiten haben, seine rechtlichen oder vertraglichen Rechte durchzusetzen.

4. Für den Teilfonds spezifische Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt unter „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ angegebenen Grenzen darf der Teilfonds Folgendes NICHT:

- i) in derivative Finanzinstrumente investieren. Für die Zwecke dieses Anhangs III werden wandelbare Anleihen und Anleihen, die mit Optionsscheinen emittiert werden, nicht als derivative Finanzinstrumente angesehen;
- ii) derivative Finanzinstrumente nutzen, und zwar weder zu Absicherungszwecken, mit Ausnahme der Absicherung von Devisen- und Währungsrisiken der Anleger, die in die nicht auf USD lautenden Anteile des Teilfonds investieren, noch zur effizienten Portfolioverwaltung;
- iii) Fremdkapital aufnehmen, ausser gemäss Absatz VIII (a) des Abschnitts „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“; oder
- iv) in forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und ähnliche Wertpapiere investieren, einschliesslich Commercial Mortgage-Backed Securities, die Beteiligungen an Vermögenswerten wie Hypothekenpools, Autokrediten oder Kreditkartenforderungen darstellen.

In Bezug auf die ESG-Kriterien begrenzt der Anlageverwalter das Engagement des Teilfonds in bestimmten Sektoren weiterhin wie folgt:

- i) Metalle und Bergbau: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit Kohle für die Energieerzeugung erzielen (ausgenommen metallurgische Kohle, die in der Stahlproduktion verwendet wird).
- ii) Versorgungsunternehmen: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit Kohle für die Energieerzeugung erzielen (ausgenommen metallurgische Kohle, die in der Stahlproduktion verwendet wird).
- iii) Energie: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit Kohle, Öl oder Erdgas für die Energieerzeugung (d. h. fossilen Brennstoffen) erzielen.
- iv) Alkohol und Tabak: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Verkauf von Alkohol oder Tabakprodukten erzielen.
- v) Glücksspiel und Unterhaltung für Erwachsene: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit Glücksspiel und Unterhaltung für Erwachsene erzielen.
- vi) Verteidigung: Ausschluss von Emittenten, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit umstrittenen Waffen, z. B. Landminen und Streubomben, erzielen.

5. Klassen

Der Teilfonds umfasst derzeit einhunderteinundsiebzig (171) Klassen, die auf die nachfolgend aufgeführten Währungen lauten.

<i>Klasse und Währung</i>	<i>Klasse und Währung</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	- Klasse A – Ausschüttend: USD;
	- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;
	- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	- Klasse B – Ausschüttend: USD;
	- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;
	- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	- Klasse C – Ausschüttend: USD;
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;
- Klasse C – Thesaurierend: SEK abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: SEK abgesichert;
- Klasse C – Thesaurierend: NOK abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: NOK abgesichert;
- Klasse C – Thesaurierend: DKK abgesichert;	- Klasse C – Ausschüttend: DKK abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: USD;	- Klasse F – Ausschüttend: USD;
	- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert;
- Klasse F – Thesaurierend: SGD abgesichert;	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;
	- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;
- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;
	- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD
- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;

- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert;
- Klasse X5 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;
	- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse „A“ wurden speziell für institutionelle Investoren konzipiert, die in der Lage sind, höhere Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“ zu erfüllen wie im Folgenden beschrieben, und sie profitieren von reduzierten Gebühren. Die Anteile der Klasse „A“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "A" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Wenn ein Anteilsinhaber, der Anteile der Klassen „B“ oder „F“ hält, aufgrund einer Folgezeichnung das für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligungsniveau erreicht, kann dieser hinsichtlich dieser Folgezeichnung die Zuweisung von Anteilen der Klasse „A“ beantragen und seine bestehenden Anteile in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „F“ nicht ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse „A“ umtauschen. Der Anteilsinhaber stellt den entsprechenden Antrag in seinem Folgezeichnungsantrag. Umgekehrt wird ein Inhaber von Anteilen der Klasse „A“, dessen Bestand aufgrund einer Rücknahme unter die für Anteile der Klasse „A“ erforderliche Mindestbeteiligung fällt, so gestellt, als habe er den Umtausch seines restlichen Bestands in Anteile der Klasse „F“ beantragt. Für den Anteilsinhaber fallen beim Umtausch zwischen Anteilklassen keine Gebühren an.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „A“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „A“ ausgeben oder den Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „A“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „A“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „A“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „A“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „A“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse „B“ sind für alle anderen institutionellen Investoren bestimmt, die nicht die höheren Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen für Anteile der Klasse „A“, wie unten beschrieben, erfüllen. Die Anteile der Klasse „B“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "B" berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Die Gesellschaft wird keinem Anteilsinhaber, der die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers für Anteile der Klasse „B“ nicht erfüllt, Anteile der Klasse „B“ ausgeben oder den

Umtausch in solche ermöglichen. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „B“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als institutionellem Anleger für Anteile der Klasse „B“ überzeugt hat. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Anteilsinhaber der Klasse „B“ kein institutioneller Anleger für Anteile der Klasse „B“ ist, kann die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, dem Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Klasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds vorzuschlagen, die nicht auf institutionelle Anleger für Anteile der Klasse „B“ beschränkt ist. Wenn der Anteilsinhaber eine derartige Umschichtung ablehnt, wird die Gesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung zurückzunehmen.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse „C“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen über bestimmte Vertriebsstellen, Plattformen oder Finanzintermediäre, die eigene Gebührvereinbarungen mit ihren Kunden haben, angeboten werden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse „C“ fallen keine Ausgabeaufschläge an. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „C“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Dementsprechend sind Anteile der Klasse „C“ innerhalb der EU und EFTA erhältlich für Gesellschaften, die Portfolioverwaltungsdienste anbieten (z. B. diskretionäre Portfolioverwaltung) oder Gesellschaften, die unabhängige Beratung anbieten (z. B. unabhängige Finanzberater). Anteilsinhaber können Anteile der Klasse „C“ ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Mit dem Suffix „abgesichert“ versehene Anteile der Klasse „C“ werden abgesichert. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse „C“ berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse „F“ stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse „F“ berechnet, kann an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden. Anteilsinhaber können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Klasse „F“ in eine andere Anteilsklasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Anteile der Klasse „F“ mit dem Suffix „abgesichert“ werden abgesichert.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse „SI“ können bestimmten institutionellen Anlegern zum Vertrieb angeboten werden, die zu einer separaten Übereinstimmung mit dem Anlageverwalter gekommen sind. Anteile der Klasse „SI“ sind unter anderem dazu da, eine alternative Gebührenstruktur aufzustellen, wobei eine Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Der Anlageverwalter sammelt diese Gebühr direkt vom Anleger ein, welcher ein Kunde des Anlageverwalters ist und der mit ihm ein separates Übereinkommen getroffen hat. Dadurch ist die Anlageverwaltungsgebühr nicht direkt aus dem Nettovermögen der entsprechenden Vermögen des Teilfonds mit Anteilen der Klasse „SI“ zu bezahlen. Anteile der Klasse „SI“ behalten jedoch ihre anteilige Beteiligung von jeglichen Ausgaben, wie Depotgebühren,

Auditgebühren, regulatorische Gebühren, Anwaltsgebühren sowie entsprechende Steuern, Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit Anteilen der Klasse „SI“ wie weiter unten beschrieben. Die Konversion von Anteilen der Klasse „SI“ in andere Klassen ist untersagt. Die Konversion von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“, „F“, „W“ und „X“ in Anteile der Klasse „SI“ ist untersagt.

Anteile der Klasse W

Anteile der Klasse „W“ können unter bestimmten eingeschränkten Umständen in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen zum Vertrieb angeboten werden. Anteile der Klasse „W“ sind nur für Anleger erhältlich, die mit dem Anlageverwalter eine separate Gebührenvereinbarung abgeschlossen haben. In lokalen Angebotsunterlagen oder Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt einschliesslich derer, die von der entsprechenden Untervertriebsstelle verwendet werden, werden die Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse „W“ dargelegt. Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile der Klasse „W“ aufschieben, bis sich die Register- und Transferstelle hinreichend von der Qualifikation des entsprechenden Anlegers als Anleger für Anteile der Klasse „W“ überzeugt hat. Anteilinhaber können Anteile der Klasse „W“ nicht in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden Inhabern von Anteilen der Klasse „W“ gemäss der Beschreibung in den jeweiligen lokalen Angebotsunterlagen berechnet.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse „X“, welche die Klassen X1, X2, X3, X4 und X5 umfassen, sind grossen institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine spezifische Vereinbarung mit dem Anlageverwalter getroffen haben. Innerhalb der EU (oder in EFTA-Ländern, wo ähnliche Zahlungen verboten sind) wird kein Teil der Gebühr für Anteile der Klasse „X“ an Untervertriebsstellen oder Vertriebsvermittler bezahlt. Der Umtausch innerhalb der X-Klassen (z. B. von Klasse X – Thesaurierend USD in Klasse X Ausschüttend EUR abgesichert) ist zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klasse „X“ in Anteile einer anderen Klasse ist nicht zulässig. Eine Umwandlung von Anteilen der Klassen „A“, „B“, „C“, „F“, „SI“ und „W“ in Anteile der Klasse „X“ ist nicht zulässig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Annahme der Unterzeichnung für Anteile der Klasse „X“ so lange hinauszuzögern, bis die Register- und Transferstelle einen sicheren Beweis hat, dass sich der entsprechende Klasse „X“-Investor als solcher eignet. Bei Veräusserungen ausserhalb der EU in Ländern, wo solche Zahlungen nicht verboten sind, kann ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr, die der Investmentmanager für Anteile der Klasse "X" berechnet, an Untervertriebsstellen und/oder Plattformen für bestimmte administrative Dienstleistungen für ihre Kunden und/oder Verwaltungsgebühren (soweit gesetzlich zulässig) gezahlt werden.

6. Ausschüttungspolitik

Unter normalen Bedingungen plant der Teilfonds nicht, Ausschüttungen aus dem Nettoanlageertrag und den realisierten Kapitalerträgen vorzunehmen, die gegebenenfalls den thesaurierenden Klassen des Teilfonds zurechenbar sind. Demzufolge wird der Nettoanlageertrag der thesaurierenden Klassen des Teilfonds weder als Dividende festgesetzt noch ausgeschüttet. Der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Klassen spiegelt jedoch sämtliche Nettoanlageerträge oder Kapitalerträge widerspiegeln.

Unter normalen Umständen plant der Teilfonds monatliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A und ausschüttenden Klassen F, die das Suffix „(Mdis)“ tragen, und halbjährliche Ausschüttungen für die ausschüttenden Klassen A, B, C, F, SI und X, oder

Ausschüttungen zu sonstigen vom Verwaltungsrat in Bezug auf die eventuellen, den Ausschüttungsklassen zurechenbaren Nettoanlageerträge festgelegten Zeitpunkten.

Die Gesellschaft nimmt in Bezug auf die Nettoerträge, die eventuell den auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen zurechenbar sind, Ausschüttungen vor, die (i) ausschliesslich in bar ausgezahlt werden; (ii) halbjährlich erfolgen; und (iii) den jeweils aufgelaufenen Nettoanlageertrag einer auf DKK lautenden Ausschüttungsklasse nicht überschreiten dürfen. Dieser Absatz darf nur dann geändert werden, wenn die Bestimmungen der Satzung zur Ausschüttungspolitik der auf DKK lautenden Ausschüttungsklassen durch eine Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft geändert werden. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass Änderungen an der Satzung nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Zur Beschlussfähigkeit müssen fünfzig (50) Prozent des umlaufenden Anteilskapitals der Gesellschaft auf der Versammlung vertreten sein. Jeder Anteil verfügt über eine Stimme. Wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei dieser erneut einberufenen Versammlung gelten keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen¹

Klasse	A	B	C	F	SI	W	X
Mindesterstzeichnung	20'000'000	1'000'000	500	500	30'000'000	10'000'000	30'000'000 ²
Nachfolgende Mindestinvestition	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestbeteiligungsanforderungen	5'000'000	1'000'000	500	500	15'000'000	100'000	15'000'000 ²

¹ Alle Minima lauten auf US-Dollar.

² Diese Mindestzeichnungs- und Mindestbeteiligungsanforderungen gelten für die Anteilklassen X1 bis X5.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die oben genannten Voraussetzungen in bestimmten Fällen erlassen oder modifizieren.

8. Zeichnungen

Zeichnungsanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen.

Zeichnungsanträge, die nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder anderen sonstigen ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingehen, gelten als am nächsten Bewertungstag eingegangen; Anteile werden dann zum geltenden Kurs des nächsten Bewertungstages emittiert.

Der in der Referenzwährung der entsprechenden Klasse zahlbare Zeichnungspreis muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab der Bearbeitung der Zeichnung vom Anleger gezahlt werden und bei der Zahlstelle eingegangen sein. Ausnahmen bezüglich des Vorhergehenden aufgrund von abweichenden Abwicklungstagen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse können im Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

9. Rücknahmen

Rücknahmeanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und

Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Rücknahmeanträge, die von der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten nach der Handelsfrist entgegengenommen werden oder als entgegengenommen gelten, werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; Anteile werden dann zu dem am nächsten Bewertungstag geltenden Kurs zurückgenommen.

Rücknahmeerlöse werden sobald wie möglich beglichen; dies geschieht normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis per Anteil, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Bewertungstag bestimmt wird. Es gibt keinen Mindestrücknahmebetrag.

10. Umtausch

Gemäss den Mindestbeteiligungsanforderungen für jede Klasse können Anteilsinhaber Anteile einer Klasse des Teilfonds gebührenfrei in Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen. Es gibt keinen Mindestumtauschbetrag.

Umtauschanträge müssen spätestens bis zur Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder bei sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen sein.

Nach der Handelsfrist bei der Registrierstelle und Transferstelle oder sonstigen entsprechend ermächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangene oder als eingegangen geltende Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag gehalten; die Anteile werden dann zum an diesem nächsten Bewertungstag geltenden Kurs umgetauscht.

11. Gebühren/Honorare

Vom Anteilsinhaber zu zahlende Gebühren

Die Vertriebsstelle kann folgende Gebühren von den Anteilsinhabern erheben und entgegennehmen:

Anteilsklasse		A	B	C	F	SI	W	X
Einmal- gebühren	Maximale Erstzeichnungsgebühren	Keine	Keine	Keine	2 %	Keine	Keine	Keine
	Maximale Rücknahmegebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	Maximale Umtauschgebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Vom Teilfonds zu zahlende Gebühren

Die folgende Übersicht gibt die maximalen Gebühren/Honorare an, die von der Gesellschaft an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind:

Klasse		A	B	C	F	SI	W	X	
Laufende Kosten	Maximale jährliche Management- gebühr		Siehe Punkt 19 unten.						
	Maximale jährliche Vertriebsgebühren	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	
	Maximale Jahresgebühren für die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilierungs-, Unternehmens- und Zahlstelle	0.05 %	0.05%	0.05%	0.05%	0.05%	0.05%	0.05%	
	Maximale Jahresgebühren für die Verwahrstelle	0.01 %	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	0.01%	
	Maximale Jahresgebühren für die Verwaltungsgesellschaft	0.02 %	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	0.02%	

Laufende Kosten

Soweit die laufenden Kosten pro Klasse in einem Geschäftsjahr den unter Punkt 19 für jede Anteilsklasse angegebenen Prozentsatz überschreiten, ist dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter zu zahlen, wobei der Anlageverwalter diesen Betrag innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren wiedereinbringen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass dieses Wiedereinbringen nicht dazu führen darf, dass die oben genannten laufenden Kosten überschritten werden.

12. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Die Referenzwährung für jede Klasse ist unter Punkt 6 oben angegeben.

13. Geschäftstag

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und New York den ganzen Tag lang für Geschäfte geöffnet sind.

14. Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

15. Handelsfrist

Handelsfrist ist 12 Uhr mittags luxemburgischer Zeit am jeweiligen Bewertungstag.

16. Notierung

Die Anteile der Teilfonds sind gegenwärtig an keiner Wertpapierbörse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen Antrag auf Notierung der Anteile an der luxemburgischen Börse oder einer anderen Börse stellen.

17. Profil des typischen Anlegers

Typische Anleger streben hohe laufende Erträge an, hauptsächlich durch Engagements in Schuldtiteln von US-Gesellschaften mit einem Rating unter Investment-Grade, die nachhaltige Geschäftsmodelle unter Einbeziehung von ESG-Kriterien aufweisen, wobei sie das relativ höhere Verlustrisiko und die entsprechend höhere Volatilität, die mit diesen Anlagen einhergehen, akzeptieren und verstehen.

18. Maximale jährliche Managementgebühren und maximale laufende Kosten

<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>	<i>Klasse und Währung</i>	<i>Maximale jährliche Managementgebühr</i>	<i>Maximale laufende Kosten</i>
- Klasse A – Thesaurierend: USD;	0.45 %	57 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: USD;	0.45 %	57 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.45 %	57 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse A – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp	- Klasse A – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
			- Klasse A – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.45 %	60 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: USD;	0.75 %	87 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: USD;	0.75 %	87 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): USD;	0.75 %	87 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse B – Thesaurierend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp	- Klasse B – Ausschüttend: SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
			- Klasse B – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	0.75 %	90 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: USD;	0.50 %	65 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: USD;	0.50 %	65 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: EUR abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: GBP abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: CHF abgesichert;	0.50 %	68 Bp

- Klasse C – Thesaurierend: SEK abgesichert	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: SEK abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: NOK abgesichert	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: NOK abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse C – Thesaurierend: DKK abgesichert;	0.50 %	68 Bp	- Klasse C – Ausschüttend: DKK abgesichert;	0.50 %	68 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: USD;	1.00 %	117 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: USD;	1.00 %	117 Bp
			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): USD;	1.00 %	117 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: EUR abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: GBP abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: CHF abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SEK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: NOK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: DKK abgesichert;	1.10 %	130 Bp
- Klasse F – Thesaurierend: SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp	- Klasse F – Ausschüttend: SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
			- Klasse F – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	1.00 %	120 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: USD;	Keine	12 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): USD;	Keine	12 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse SI – Thesaurierend: SGD abgesichert;	Keine	15 Bp	- Klasse SI – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
			- Klasse SI – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Keine	15 Bp
- Klasse W – Thesaurierend: USD;	Keine	12 Bp			
- Klasse X1 – Thesaurierend: USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp	- Klasse X1 – Ausschüttend: USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp
			- Klasse X1 – Ausschüttend (Mdis): USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp
- Klasse X1 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X1 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp

			- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X4 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X4 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X4 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): USD;	Maximal 0.50 %	62 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: EUR abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: GBP abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: GBP abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: CHF abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: CHF abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: SEK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SEK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: NOK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: NOK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: DKK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: DKK abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
- Klasse X5 – Thesaurierend: SGD abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp	- Klasse X5 – Ausschüttend: SGD abgesichert;	Maximal 0.50 %	65 Bp
			- Klasse X5 – Ausschüttend (Mdis): SGD abgesichert.	Maximal 0.50 %	65 Bp

SKY Harbor Global Funds – U.S. Short Duration High Yield Fund

Fonds-Typ: UCITS Fondsvehikel
Non-complex

Dieser Teilfonds ist für alle Anleger (Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien) geeignet, die über Grundkenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die Absicht haben, laufende Erträge zu erwirtschaften bei gleichzeitig geringerer Volatilität als der breitere Hochzinsmarkt mit einem kurzfristigen Anlagehorizont (drei Jahre oder weniger) als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios.

. Der Teilfonds ermöglicht sofortigen Zugang zu Anlagen. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste (d. h. 100 % des ursprünglichen Anlagebetrages) zu tragen. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht geeignet für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Die Klassen des Teilfonds sind für alle Vertriebskanäle (z. B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, Anlagen ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen) zugelassen.

SKY Harbor Global Funds – U.S. High Yield Fund

Fonds-Typ: UCITS Fondsvehikel
Non-complex

Dieser Teilfonds ist für alle Anleger (Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien) mit Grundkenntnissen der Kapitalmärkte geeignet, die in ein diversifiziertes Portfolio von hochverzinslichen Schuldtiteln investieren möchten, die von Unternehmen mit Sitz oder Notierung in den Vereinigten Staaten emittiert werden, mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios. Der Teilfonds ermöglicht sofortigen Zugang zu Anlagen. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste (d. h. 100 % des ursprünglichen Anlagebetrages) zu tragen. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht geeignet für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Die Klassen des Teilfonds sind für alle Vertriebskanäle (z. B. Anlageberatung, Portfoliomanagement, Anlagen ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen) zugelassen.

Durch das Anlegen auf dem US-Schuldenmarkt unter Investmentgrade, versucht der Anlagemanager, den hochverzinslichen US-Markt mit geringer Volatilität über einen kompletten Marktzyklus hinweg zu übertreffen.

ÖSTERREICH

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) gemäss dem Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds registriert.

ZAHLSTELLE

Gemäss Abschnitt 141 des österreichischen Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds, Handelsamtsblatt 2011/77, hat die Gesellschaft die Société Générale damit beauftragt, über ihre Niederlassung Wien die Funktion der inländischen Zahlstelle und des inländischen Informationszentrums (die „Zahlstelle“) zu übernehmen. Die Kontaktdaten der Zahlstelle lauten wie folgt:

Société Générale
Niederlassung Wien
Prinz Eugen Strasse 32
A-1040 Wien
Österreich

Anleger können Anteile gemäss den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren oder über die Zahlstelle kaufen, verkaufen und umtauschen. Alle an Anteilsinhaber vorgenommenen Zahlungen (z. B. Erlöse, Dividendenausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahlstelle durchgeführt werden.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ zur Verfügung.

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sind ausserdem kostenlos von der Zahlstelle unter der oben aufgeführten Adresse sowie auf der Website erhältlich. Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den deutschen KIIDs zur Verfügung gestellt.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis sind zudem von der Zahlstelle unter der oben angegebenen Adresse erhältlich.

STEUERLICHES MELDEWESEN

Es wird beabsichtigt, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilklassen die Anforderungen für einen „Meldefonds“ gemäss geltender österreichischer Steuergesetzgebung erfüllen. Die Gesellschaft erstattet der Österreichischen Kontrollbank („OeKB“) derzeit steuerliche Meldung in Bezug auf bestimmte Anteilklassen. Anleger in Österreich profitieren in Bezug auf diese bestimmten Anteilklassen gegebenenfalls von einem niedrigeren Steuersatz. Es sollte beachtet werden, dass diese Informationen keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen. Anleger sollten ihre Steuerberater über mögliche

steuerliche Konsequenzen einer Anlage in die Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anlageziele und des bzw. der jeweiligen Fonds der Gesellschaft zurate ziehen.

BELGIEN

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios und dem königlichen Erlass vom 12. November 2012 über bestimmte öffentliche Organismen für gemeinsame Anlagen bei der Finanzmarktaufsicht (die „FSMA“) registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Belgien öffentlich zu vermarkten.

FINANZDIENSTLEISTUNGSSTELLE

JP Morgan Europe Limited hat über ihre Niederlassung Brüssel die Funktion des für die Finanzdienstleistung in Belgien zuständigen Intermediärs (die „Finanzdienstleistungsstelle“) übernommen. Die Kontaktdaten der Finanzdienstleistungsstelle lauten wie folgt:

JP Morgan Europe Limited
Niederlassung Brüssel I
Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brüssel
Belgien

Anleger können Anteile gemäss den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren oder über die Finanzdienstleistungsstelle kaufen, verkaufen und umtauschen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einhaltbare Dokumente“ zur Verfügung.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird ausserdem auf der Website der Belgian Asset Managers Association unter www.beama.com veröffentlicht.

MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Im Ursprungsland der Gesellschaft (d. h. in Luxemburg) veröffentlichte Informationen werden auch belgischen Anteilshabern mitgeteilt.

CHILE

Anleger in der Republik Chile („Chile“) werden darauf hingewiesen, dass die Anteile der Gesellschaft nicht dem chilenischen Wertpapiermarktgesetz (Ley 18,045, Ley de Mercado de Valores) unterliegen oder unterliegen werden und nicht bei der chilenischen Oberaufsicht für Wertpapiere und Versicherungen (Superintendencia de Valores y Seguros de Chile, „SVS“) registriert wurden oder werden. Niemand ist verpflichtet, die Anteile der Gesellschaft bei der SVS zu registrieren, oder hat die Absicht, dies zu tun. Dieses Dokument stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren gemäss chilenischem Recht und/oder an chilenische Staatsbürger

dar. Die Anteile der Gesellschaft werden im Rahmen eines privaten Angebots ausschliesslich bestimmten Anlegern angeboten. Die Anleger sollten die mit dem Angebot verbundenen Risiken berücksichtigen.

DÄNEMARK

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Dänemark bei der Finanzaufsichtsbehörde (die „dänische FSA“) registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Dänemark öffentlich zu vermarkten.

DÄNISCHER VERTRETER

Die Gesellschaft hat SEB Norway gemäss Abschnitt 8 der dänischen Rechtsverordnung Nr. 1298 vom 14. Dezember 2012 über die Vermarktung ausländischer Anlageorganismen in Dänemark zum dänischen Vertreter (der „Vertreter“) ernannt. Die Gebühren des Vertreters sind zu handelsüblichen Sätzen zahlbar. Die Kontaktdaten des Vertreters lauten wie folgt:

SEB
GTS Custody Services
SEB Merchant Banking
Bernstorffsgade 50,
DK-1577 Kopenhagen V.
Dänemark

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbares Dokumente“ zur Verfügung.

Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den dänischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

FINNLAND

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist bei der finnischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Vermarktung in Finnland registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Finnland öffentlich zu vermarkten.

ZAHLSTELLE

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) hat die Funktion der inländischen Zahlstelle („Zahlstelle“) übernommen. Die Kontaktdaten der Zahlstelle lauten wie folgt:

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Niederlassung Helsinki

FI - 00101 Helsinki
Finnland

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbares Dokumente“ zur Verfügung.

Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den finnischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

FRANKREICH

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Frankreich bei der Autorité des Marchés Financiers („AMF“) gemäss Artikel 412-28 des allgemeinen Reglements der AMF (*Règlement Général de l'AMF*) und der AMF-Anweisung Nr. 2011-19 vom 21.12.2011 registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Frankreich öffentlich zu vermarkten.

Zentrale Korrespondenzbank

Société Générale hat die Funktion der zentralen Korrespondenzbank (die „zentrale Korrespondenzbank“) in Frankreich übernommen. Die Kontaktdaten der zentralen Korrespondenzbank lauten wie folgt:

Societe Generale – Niederlassung Paris
75886 PARIS CEDEX 18
Frankreich

Anleger können Anteile gemäss den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren oder über die zentrale Korrespondenzbank kaufen, verkaufen und umtauschen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Verkaufsprospekts erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbares Dokumente“ des Verkaufsprospekts zur Verfügung.

Die zentrale Korrespondenzbank stellt Anteilshabern sämtliche von der Gesellschaft herausgegebenen und für Anteilshaber vorgesehenen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem auch die neusten verfügbaren Berichte der Gesellschaft. Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den französischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ des Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHLAND

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Deutschland gemäss § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („*BaFin*“) registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Deutschland öffentlich zu vermarkten.

INFORMATIONEN- UND ZAHLSTELLE

J.P. Morgan AG hat die Rolle der Informations- und Zahlstelle in Deutschland gemäss § 309 KAGB übernommen (die „Informations- und Zahlstelle“). Die Kontaktdaten der Informations- und Zahlstelle lauten wie folgt:

J.P. Morgan AG
Junghofstrasse 14
60311 Frankfurt
Bundesrepublik Deutschland

Anleger können Anteile gemäss den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren oder über die Informations- und Zahlstelle kaufen, verkaufen und umtauschen.

In Deutschland ansässige Anleger können eine Zahlung von Rücknahmeerlösen, etwaigen Dividenden und sonstigen ihnen zustehenden Beträgen durch die Informations- und Zahlstelle beantragen. In diesem Fall werden die Zahlungen an ein vom Anleger angegebenes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einschbare Dokumente“ zur Verfügung.

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sind ausserdem kostenlos in den Räumlichkeiten der Informations- und Zahlstelle unter der oben aufgeführten Adresse erhältlich.

Exemplare der folgenden wesentlichen Verträge und sonstiger relevanter Dokumente über die Gesellschaft stehen in den Räumlichkeiten der Informations- und Zahlstelle kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- der Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft;
- der Fondsmanagement-Vertrag;
- der Hauptvertriebsvertrag;
- der Verwahrstellenvertrag;
- der Verwaltungsvertrag;
- die OGAW-Verordnungen und die OGAW-Mitteilungen, und
- eine Liste der Verwaltungsratsposten und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren unter Angabe, ob der jeweilige Verwaltungsratsposten bzw. die jeweilige Teilhaberschaft weiterhin besteht.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ des Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis sind zudem auf Anfrage kostenlos in den Räumlichkeiten der Informations- und Zahlstelle erhältlich.

MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Mitteilungen von der Gesellschaft an die Anteilsinhaber werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mitteilungen an Anteilsinhaber sind zudem auf Anfrage kostenlos in den Räumlichkeiten der Informations- und Zahlstelle erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Darüber hinaus werden Anleger in Deutschland gemäss § 167 KAGB auf einem dauerhaften Datenträger über folgende Angelegenheiten informiert:

- die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;
- die Kündigung der Verwaltung oder die Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- Änderungen der Satzung, die mit der bestehenden Anlagepolitik nicht vereinbar sind, die die wesentlichen Rechte der Anleger berühren oder die die Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen, die aus dem Vermögen des Fonds bezahlt werden können, betreffen;
- die Zusammenlegung von Anlagefonds, in der Form der Informationen über die Zusammenlegung, die gemäss Artikel 43 von Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind; und
- die Umwandlung eines Investmentfonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen an einem Master-Fonds, in der Form der Informationen, die gemäss Artikel 64 von Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

Im Nachfolgenden werden die deutschen Steuervorschriften für den Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen der Gesellschaft (und der Teilfonds) beschrieben. Dies ist kein umfassender Bericht aller steuerlichen Überlegungen, die beim Kauf von Anteilen relevant sein könnten und bezieht sich insbesondere nicht auf spezielle Umstände von spezifischen Käufern. Diese Zusammenfassung basiert auf den aktuellen deutschen Steuervorschriften und den Vorschriften, die rückwirkend geändert werden können.

Da jede Art von Anteilen anderen Steuervorschriften ausgesetzt sein kann, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben und gemäss den spezifischen Konditionen dieser Arten, bietet der folgende Abschnitt nur einen generellen Überblick über mögliche Steuervorschriften.

Potentielle Käufer von Anteilen sollten sich mit ihrem persönlichen Steuerberater in Verbindung setzen, um genau über die steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Besitzes und des Verkaufs von Anteilen ins Bild gesetzt zu werden, insbesondere bezüglich staatlicher, regionaler oder Kirchensteuern im deutschen Recht und aller Rechte von anderen Wohnsitzländern.

Das aktuelle Investmentsteuergesetz gilt bis zum 31. Dezember 2017 und das reformierte

zukünftige Investmentsteuergesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Investmentsteuergesetz für aktuelle Anlagen

Bis zum 31. Dezember 2017 gilt für deutsche Anleger der Gesellschaft (und deren Teilfonds) das Investmentsteuergesetz („InvSTG“). Unter dem InvSTG muss zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften unterschieden werden. Für beide Kategorien gelten unterschiedliche Steuervorschriften. Investmentfonds müssen mit den Vorschriften des InvSTG einhergehen. UCITS gehen im Grunde mit den Vorschriften für Investmentfonds des InvSTG einher. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Anlagebeschränkungen für die Gesellschaft und die Anlageentscheidungen von der Gesellschaft (und der Teilfonds) von den Anlageanforderungen des InvSTG abweichen kann. Die Konsequenz daraus wäre, dass die Vorschriften für Investitionsgesellschaften gelten würden. Daher kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Gesellschaft (und Teilfonds) als Investmentfonds eingeordnet wird – einschliesslich aller Anlagen, die die Gesellschaft (und die Teilfonds) in anderen Fonds tätigt.

Wenn die Gesellschaft (und die Teilfonds) als Investmentfonds eingeordnet wird, wird die Gesellschaft die Meldepflichten gemäss Abschnitt 5 des InvSTG übernehmen, die eingehalten werden müssen, um die sogenannte Steuertransparenz, beschrieben in den Abschnitten 2-4, zu gewährleisten. Falls die Meldepflichten gemäss Abschnitt 5 nicht eingehalten werden, werden die Anleger mit deutschem Wohnsitz pauschalbesteuert. Weder die Gesellschaft noch jegliche andere Person hat die Absicht, diesen Anforderungen nicht nachzukommen.

Investmentsteuergesetz für zukünftige Anlagen

Ab dem 1. Januar 2018 gilt für deutsche Anleger der Gesellschaft das reformierte Investmentsteuergesetz („Neues InvSTG“). Unter dem Neuen InvSTG muss zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds unterschieden werden. Für beide Kategorien gelten unterschiedliche Steuervorschriften. Die Vorschrift für Spezial-Investmentfonds ist ähnlich wie die bisherige transparente Steuervorschrift für Investmentfonds, wogegen die Vorschrift für Investmentfonds weniger durchsichtig sein wird für deutsche Anleger („Neuer Investmentfonds“). Die Vorschriften für Spezial-Investmentfonds wird nur dann anwendbar, wenn unter anderem die Bedingungen der Fonds direkte und indirekte Anlagen von privaten Anlegern ausschliessen. Da dies bei der Gesellschaft und den Teilfonds nicht der Fall ist, wird die Gesellschaft (und die Teilfonds) als Neuer Investmentfonds eingestuft werden.

Abschliessende Bemerkungen

Dieser Bericht bietet keine weiteren Informationen zum deutschen Steuergesetz für Besitzer von Anteilen der Gesellschaft (und der Teilfonds). Es sollte beachtet werden, dass verteilte Erträge der Gesellschaft (und des Teilfonds), unverteilte Erträge der Gesellschaft (und der Teilfonds), die zu Steuerzwecken an Anteilhaber zugerechnet werden, allfällige Pauschalen, Kapitalgewinne aus den Verkäufen, Veräusserungen und Rücknahmen von Anteilen, die Anspruchsabtretung von den Anteilen und ähnliche Fälle sind soweit gesetzlich vorgeschrieben versteuerbar in der Republik Deutschland und sie können zudem der Kapitalertragssteuer (plus Solidaritätszuschlag und – wenn anwendbar – Kirchensteuern) ausgesetzt sein.

Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Gesellschaft (und die Teilfonds) möglicherweise Quellensteuer auf ihre Einkommen bezahlen müssen, die der Gesellschaft (und den Teilfonds) eventuell zurückerstattet wird oder die Anlegern, die in Deutschland Steuern zahlen, eventuell eine Steuergutschrift einbringen.

ISRAEL

Im Staat Israel werden die Anteile der Teilfonds nur auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung im Hinblick auf das Israel Securities Law von 1968 und des Joint Investment Trust Law von 1994 angeboten. Daher stellt das Angebot der Anteile in Israel im Sinne dieser Gesetze kein öffentliches Angebot dar. Die Anteile werden nur „institutionellen Anlegern“ und höchstens 35 privaten Anlegern angeboten.

Die Anteile wurden nicht registriert und es wurde kein Prospekt gemäss dem israelischen Wertpapiergesetz (Israel Securities Law) von 1968 erstellt. Die Gesellschaft ist nicht gemäss den Vorschriften des Joint Investment Trusts Law von 1994 reguliert. Weder die Anteile noch andere Materialien über die Teilfonds wurden von einer israelischen Behörde zugelassen. Es wurden und werden keine Schritte im Staat Israel unternommen, die ein öffentliches Angebot der Anteile oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen an die Öffentlichkeit in Israel erlauben würden. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Person, die Anteile kaufen möchte, sich hinsichtlich der vollständigen Einhaltung der Gesetze des Staates Israel im Zusammenhang mit einem solchen Kauf zu informieren und die gegebenenfalls erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen einzuholen.

Die Teilfonds und ihre Anlageverwalter haben keine Zulassung gemäss der Regulation of Investment Advice, Investment Marketing und dem Portfolio Management Law von 1995. Die Informationen bezüglich der Anteile stellen keine Anlageberatung oder Vermarktung von Anlagen im Sinne dieses Dokuments dar. Die Anleger müssen sich bei ihren Anlageentscheidungen auf ihre eigene Prüfung des Teilfonds und der Angebotsbedingungen verlassen, einschliesslich der darin enthaltenen Vorteile und Risiken, und sollten im Hinblick auf die rechtlichen, buchhaltungstechnischen, steuerlichen und finanziellen Folgen von Anteilskäufen einen geeigneten Berater konsultieren.

ITALIEN

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft wird im Register der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa („CONSOB“) in Italien geführt und ist ermächtigt, Anteile an institutionelle Anleger in Italien zu verkaufen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbare Dokumente“ zur Verfügung.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ des Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

NIEDERLANDE

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist ein Luxemburger OGAW, der in dem von der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („AFM“) geführten Register gemäss Abschnitt 1:107 Wft registriert ist. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zu vermarkten.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbarere Dokumente“ zur Verfügung.

Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den niederländischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ des Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

NORWEGEN

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Norwegen bei der Finanzaufsichtsbehörde (Finanstilsynet) („FSA“) registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Norwegen öffentlich zu vermarkten.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbarere Dokumente“ zur Verfügung.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

PORTUGAL

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft wird im Register der Portuguese Securities Market Commission in Portugal geführt und ist ermächtigt, Anteile öffentlich in Portugal zu verkaufen.

ZAHLSTELLE

BEST – Banco Eletrónico de Serviço Total, S.A. hat die Funktion der inländischen Zahlstelle („Zahlstelle“) übernommen. Die Kontaktdaten der Zahlstelle lauten wie folgt:

BEST – Banco Eletrónico de Serviço Total, S.A.
Praça Marquês de Pombal, 3A, 3
Lissabon
Portugal

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbarere Dokumente“ zur Verfügung.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ des Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

SINGAPUR

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, gilt nicht für einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäss Abschnitt 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäss Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und Anteile stehen daher nicht zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung. Weder dieser Verkaufsprospekt noch alle sonstigen Dokumente oder Materialien, die in Verbindung mit dem Angebot oder Vertrieb herausgegeben werden, stellen einen Verkaufsprospekt im Sinne des SFA dar. Dementsprechend würde die gesetzliche Haftung für den Inhalt von Verkaufsprospekten gemäss dem SFA nicht zur Anwendung kommen. Bitte erwägen Sie sorgfältig, ob eine Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht bei der MAS als Verkaufsprospekt zugelassen. Dementsprechend dürfen dieser Verkaufsprospekt und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Vertrieb oder einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf von Anteilen in Singapur nicht öffentlich verbreitet und die Anteile an Personen in Singapur nicht angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf sein, weder direkt noch indirekt, es sei denn, bei den Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger gemäss Abschnitt 304 des SFA, (ii) eine relevante Person oder jegliche sonstige Person gemäss Abschnitt 305(1) oder Personen gemäss Abschnitt 305(2), die den Bedingungen von Abschnitt 305 des SFA genügen, oder (iii) sonstige Personen gemäss den Bedingungen weiterer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäss Abschnitt 305 oder von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, und handelt es sich dabei um:

- a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Abschnitt 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Kapitalanlagen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder
- b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als akkreditierter Anleger gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Kapitalanlagen zu halten, und deren Begünstigte allesamt akkreditierte Anleger sind, so sind die Wertpapiere (gemäss Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft oder die (wie auch immer beschriebenen) Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäss Abschnitt 305 nicht übertragbar, es sei denn:
 - (1) es handelt sich um einen institutionellen Anleger oder relevante Personen im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA;
 - (2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zu keinem Zeitpunkt

- vorgesehen;
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes; oder
 - (4) gemäss den Bestimmungen von Abschnitt 305A(5) des SFA.

SPANIEN

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Spanien bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores („CNMV“) gemäss dem Ley 35/2003, de 4 de noviembre, de Instituciones de Inversión Colectiva BOE 5 Noviembre 2003 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Spanien öffentlich zu vermarkten.

DESIGNIERTE VERTRIEBSSTELLE

Die Gesellschaft hat Allfunds Bank zur designierten Vertriebsstelle in Spanien (die „designierte Vertriebsstelle“) ernannt. Die Kontaktdaten der designierten Vertriebsstelle lauten wie folgt:

Allfunds Bank
C/ Estafeta nº 6 (La Moraleja) Complejo Pza. de la Fuente- Edificio 3
28109 Alcobendas (Madrid)
Spanien

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbares Dokumente“ zur Verfügung.

Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den spanischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

SCHWEDEN

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist in Schweden bei der Finanzaufsichtsbehörde (*Finansinspektionen*) („FSA“) registriert. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile in Schweden öffentlich zu vermarkten.

SCHWEDISCHE ZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat Skandinaviska Enskilda Banken (publ) AB („SEB“) zur schwedischen Zahlstelle ernannt (die „Zahlstelle“). Die Kontaktdaten der Zahlstelle lauten wie folgt:

Skandinaviska Enskilda Banken (publ) AB
Kungsträdgårdsgatan 8
SE-106 40 Stockholm Schweden

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einsehbares Dokumente“ zur Verfügung.

Diese Informationen sind jeweils auf Englisch erhältlich und werden gemeinsam mit den schwedischen KIIDs zur Verfügung gestellt.

der letzten Berichte der Gesellschaft sind kostenlos vom Schweizer Vertreter erhältlich.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird einschliesslich einer Fussnote, dass diese Beträge „ohne Provisionen“ angegeben sind, für alle relevanten Anteilklassen jeden Tag unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Publikationen über die Gesellschaft werden in der Schweiz unter www.fundinfo.com vorgenommen.

ZAHLUNG VON RÜCKVERGÜTUNGEN UND VERTRIEBSSENTSCHÄDIGUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile der kollektiven Kapitalanlage für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 13 und 19 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 13.3 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professionellen Treasury-Einrichtungen platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

TAIWAN (Republik China)

Die Anteile sind nicht in Taiwan registriert und dürfen nicht in Taiwan verkauft, ausgegeben oder angeboten werden. Keine Person oder Organisation in Taiwan ist autorisiert, die Anteile in Taiwan anzubieten, zu verkaufen, Beratung im Hinblick auf diese anzubieten oder anderweitig als Vermittler für Angebot und Verkauf der Anteile aufzutreten. Die Anteile dürfen in Taiwan ausschliesslich auf der Basis von Privatplatzierungen an Banken, Bills Houses, Treuunternehmen, Finanzholdinggesellschaften und sonstige qualifizierte Einrichtungen oder Institutionen (zusammen „qualifizierte Institutionen“) ausgegeben werden, sowie an

Einrichtungen und natürliche Personen („andere qualifizierte Anleger“), die bestimmte Kriterien gemäss den Bestimmungen über Privatplatzierungen im Rahmen der taiwanesischen Vorschriften über Offshore-Fonds (Taiwan Rules Governing Offshore Funds) erfüllen.

Die Anteile dürfen in Taiwan nicht anderweitig angeboten oder verkauft werden. Die Käufer der Anteile in Taiwan dürfen ihre Bestände nicht verkaufen oder anderweitig veräussern. Zulässig sind ausschliesslich Rücknahmen, Übertragungen an eine qualifizierte Institution oder einen anderen qualifizierten Anleger, Übertragungen aufgrund gesetzlicher Verfügungen oder andere von der taiwanesischen Finanzmarktaufsicht (Taiwan Financial Supervisory Commission) genehmigte Methoden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

REGISTRIERUNG UND AUFSICHT

Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority („FCA“) gemäss Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung anerkannt. Die Gesellschaft ist befugt, ihre Anteile im Vereinigten Königreich öffentlich zu vermarkten.

FACILITIES AGENT

Im Zusammenhang mit ihrer Anerkennung gemäss Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung („FSMA“) hat die Gesellschaft J.P. Morgan Chase Bank, N.A. (den „Facilities Agent“), handelnd durch seine Niederlassung London, damit beauftragt, die Einrichtungen zu unterhalten, die gemäss den Regeln im Collective Investment Schemes Sourcebook, das von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlicht wurde, von einem anerkannten Investmentfonds verlangt werden. Diese Einrichtungen befinden sich am Geschäftssitz des Facilities Agent. Der Geschäftssitz des Facilities Agent befindet sich an folgender Adresse:

JPMorgan Chase Bank, N.A.
Niederlassung London
25 Bank Street
Canary Wharf
London E145JP
Vereinigtes Königreich

Anleger können den Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen gemäss den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren oder über den Facilities Agent vornehmen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnten Verträge stehen gemäss dem Abschnitt „Einschbare Dokumente“ zur Verfügung.

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und der letzten Berichte der Gesellschaft sowie der im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ dieses Verkaufsprospekts erwähnten Verträge stehen am Geschäftssitz des Facilities Agent ebenfalls zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Exemplare der Gründungsurkunde, des aktuellen Verkaufsprospekts, der aktuellen KIIDs und

der letzten Berichte der Gesellschaft sind ebenfalls kostenlos am Geschäftssitz des Facilities Agent erhältlich.

KURSVERÖFFENTLICHUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis werden wie im Abschnitt „Kursveröffentlichung“ dieses Verkaufsprospekts dargelegt zur Verfügung gestellt.

Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreises ebenfalls vom Facilities Agent erhältlich sind.

BESCHWERDEN

Beschwerden über den Betrieb der Gesellschaft können der Gesellschaft direkt an ihrem Sitz oder über den Facilities Agent zugestellt werden.

STEUERLICHES MELDEWESEN

Es wird beabsichtigt, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilklassen für die Zwecke der britischen Steuervorschriften über Offshore-Fonds die Anforderungen für einen „Meldefonds“ erfüllen. Die hiermit verbundenen jährlichen Berichte werden Anlegern online unter www.skyharborglobalfunds.com zur Verfügung gestellt. Es wird beabsichtigt, dass Gewinne, die sich aus einer Rücknahme oder sonstigen Veräusserung von Anteilen mit Status als Meldefonds durch Anleger (natürliche oder juristische Personen) ergeben, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer britischen Kapitalertragsteuer oder einer Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge unterliegen. Anleger sollten ihre Steuerberater über mögliche steuerliche Konsequenzen einer Anlage in die Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anlageziele und des bzw. der jeweiligen Fonds der Gesellschaft zurate ziehen.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung der erwarteten steuerlichen Behandlung von Anteilsinhabern auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage und Praxis (die sich jeweils ändern können, möglicherweise auch rückwirkend). Die nachfolgende Zusammenfassung richtet sich an Anleger, die ihre Beteiligung als Anlage und nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, wie z. B. dem Handel mit Wertpapieren, halten. Diese Zusammenfassung deckt nicht sämtliche Aspekte des Steuerrechts im Vereinigten Königreich ab. Sie stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage in die Gesellschaft zurate ziehen.

Anteilsinhaber

In Abhängigkeit von ihren jeweiligen persönlichen Umständen sind steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber in Bezug auf Dividenden oder sonstige von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen mit Ertragscharakter (einschliesslich angenommener Ausschüttungen und automatisch wiederangelegter Ausschüttungen) einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, haben unter bestimmten Umständen gegebenenfalls Anspruch auf eine nicht zahlbare Steuergutschrift, durch die sich ihre Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich bezüglich dieser Ausschüttungen verringern kann.

Anteilsinhaber, die für Zwecke der britischen Besteuerung im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollten sich der Tatsache

bewusst sein, dass ihre Anteile Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne der United Kingdom Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) darstellen. Wenn eine solche Person eine solche Beteiligung hält, wird jeder Gewinn, der dieser Person aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung dieser Beteiligung (einschliesslich einer angenommenen Veräusserung im Todesfall) entsteht, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser sonstigen Veräusserung als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert, sofern der Offshore-Fonds (bzw. die jeweilige von dieser Person gehaltene Klasse von Beteiligungen am Fonds, wobei diese Klasse für diese Zwecke als separater „Offshore-Fonds“ gilt) nicht während des gesamten Zeitraums, in dem diese Person diese Beteiligung hielt, für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ein „Meldefonds“ („reporting fund“) war.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mit Wirkung zum Beginn des Rechnungszeitraums der Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde (United Kingdom HM Revenue & Customs, „HMRC“) für bestimmte Anteilklassen die Behandlung dieser Klassen als Anteile eines „Meldefonds“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften im Vereinigten Königreich zu beantragen (jeweils eine „Meldefondsklasse“).

Dementsprechend wird jeder Gewinn, den ein Anteilinhaber, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beim Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung von Anteilen einer Meldefondsklasse erzielt, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser sonstigen Veräusserung als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen versteuert. Gemäss den Vorschriften muss ein Meldefonds jedoch jedem Anleger des Fonds für jeden Rechnungslegungszeitraum des Fonds eine Aufstellung des auf die Beteiligung des Anlegers am Fonds entfallenden Ertrags des Fonds während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums zur Verfügung stellen (unabhängig davon, ob dieser Ertrag ausgeschüttet wurde), und dieser ausgewiesene Ertrag wird wie eine zusätzliche Ausschüttung des Fonds an den Anleger behandelt. Ein Inhaber von Anteilen einer Meldefondsklasse, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhält somit von der Gesellschaft für jeden Rechnungslegungszeitraum eine Aufstellung des auf seine Anteile entfallenden Ertrags der Gesellschaft während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums und unterliegt (vorbehaltlich seiner jeweiligen steuerlichen Position im Vereinigten Königreich) möglicherweise im Vereinigten Königreich einer Besteuerung auf diesen ausgewiesenen Ertrag, als handele es sich bei diesem ausgewiesenen Betrag um eine Ausschüttung für die gehaltenen Anteile.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen nicht, für Anteilklassen ausser den Meldefondsklassen die Behandlung als Meldefonds zu beantragen. Dementsprechend sollten sich Inhaber von Anteilen einer Klasse, bei der es sich nicht um die Meldefondsklassen handelt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Tatsache bewusst sein, dass jeglicher Gewinn, der ihnen aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung ihrer Anteile (einschliesslich einer angenommenen Veräusserung im Todesfall) entsteht, als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird.

Die genauen Auswirkungen der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von Anteilen als Einkommen oder als Kapitalgewinn hängen von der jeweiligen steuerlichen Situation des betreffenden Anteilinhabers ab. Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollten sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass der Steuersatz für Kapitalerträge in der Regel unter dem Einkommensteuersatz liegt. Wenn Gewinne als Kapitalerträge besteuert werden, besteht zudem gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Befreiung oder Entlastung von der

Kapitalertragsteuer in Anspruch zu nehmen, um die Steuerverbindlichkeit auf solche Gewinne zu reduzieren. Werden Gewinne als Einkommen besteuert, so besteht die Möglichkeit einer solchen Befreiung oder Entlastung nicht. Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben (und die sich, sofern für sie relevant, in dem Steuerjahr, in dem dieser Gewinn anfällt, für eine Besteuerung auf „remittance basis“ (Rückerstattungsgrundlage) entschieden haben), unterliegen in Bezug auf Gewinne, die sie bei der Veräusserung ihrer Anteile erzielen (unabhängig davon, ob diese Gewinne grundsätzlich als Kapitalerträge oder als Einkommen besteuert werden), nur in dem Masse einer britischen Steuer, in dem sie die Erlöse aus der Veräusserung dieser Anteile an das Vereinigte Königreich überweisen. Anteilsinhaber, bei denen es sich um Bruttofonds im Vereinigten Königreich handelt, dürften von diesen Bestimmungen ebenfalls nicht betroffen sein, da ihre Befreiung von britischen Steuern auf Kapitalerträge auch für Gewinne gilt, die als Erträge behandelt werden.

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass in Fällen, in denen ein solcher Anleger eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Rechnungslegungszeitraums, in dem der Anleger diese wesentliche Beteiligung hält, den „qualifying investments test“ nicht besteht, der Anleger verpflichtet ist, seine wesentliche Beteiligung für diesen Rechnungslegungszeitraum so zu behandeln, als handele es sich hierbei um Rechte aus einer Gläubigerbeziehung im Sinne des im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltenen Reglements für Darlehensbeziehungen (diese Bestimmungen regeln die Besteuerung der meisten Formen von Unternehmensschulden im Vereinigten Königreich). Anteile stellen für diesen Zweck wesentliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Ein Offshore-Fonds besteht den „qualifying investments test“ nicht, wenn seine Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt, gemessen am Marktwert, zu mehr als 60 % aus u. a. Staats- und Unternehmensanleihen, zinsbringenden angelegten Barmitteln, bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen, welche selbst den „qualifying investments test“ nicht bestehen. Angesichts der von der Gesellschaft verfolgten Anlagepolitik könnte es vorkommen, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht. Im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Anteilsinhaber müssten ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter diesen Umständen gemäss dem Reglement für Darlehensbeziehungen bilanzieren. In diesem Fall wären sämtliche Erträge (sowohl Gewinne als auch Verluste) aus ihren Anteilen während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums auf Basis des beizulegenden Zeitwerts als Ertrag zu besteuern bzw. als Aufwand abzugsfähig. In Abhängigkeit von ihren jeweiligen Umständen könnte für solche Anteilsinhaber daher eine britische Körperschaftsteuer auf einen nicht realisierten Anstieg des Werts ihrer Anteile anfallen (bzw. sie könnten im Fall einer nicht realisierten Minderung des Werts ihrer Anteile eine Gutschrift für britische Körperschaftsteuern erhalten).

Sollte die Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als „nah“ angesehen werden, kann jeder Anteilsinhaber, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und einen Anspruch auf mehr als 10 % eines der Gesellschaft entstehenden Gewinns hat, in Bezug auf von der Gesellschaft erzielte Kapitalerträge unter die Bestimmungen bestimmter (in Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („TCGA“) enthaltener) Vorschriften zur Vermeidung von Steuerhinterziehung fallen. Sollte sich eine Verbindlichkeit ergeben, so kann diese genutzt werden, um Ertrag-, Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuerverbindlichkeiten bezüglich nachfolgender, von der Gesellschaft vorgenommener Ausschüttungen des von der Gesellschaft erzielten Kapitalgewinns, welcher die Verbindlichkeit gemäss Abschnitt 13 TCGA begründet, zu reduzieren oder zu eliminieren.

Natürliche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen der Abschnitte 714-751 des United Kingdom Income Taxes Act 2007, gemäss denen solche Personen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft steuerpflichtig werden können, hingewiesen.

Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich werden auf die Tatsache hingewiesen, dass in den Abschnitten 747-756 des United Kingdom Income and Corporation Taxes Act 1988 (der „UK Taxes Act“) enthaltene „Bestimmungen über beherrschte ausländische Gesellschaften“ für jede Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, die alleine oder gemeinsam mit bestimmten verbundenen Personen 25 % oder mehr der Anteile hält, wesentlich sein könnten, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von Gesellschaften oder anderen Personen beherrscht wird, die aus steuerlicher Sicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Zu den Personen, die für diese Zwecke als miteinander „verbunden“ behandelt werden, zählen zwei oder mehr Unternehmen, von denen eines das/die andere(n) beherrscht oder die sich unter gemeinsamer Beherrschung befinden. Diese Bestimmungen können zur Folge haben, dass diese Gesellschaft bezüglich der nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegt.

Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz haben, werden auf die Abschnitte 703 bis 709 des UK Taxes Act hingewiesen (gemäss denen die britische Steuerbehörde HMRC versuchen kann, Steuervorteile aus bestimmten Transaktionen mit Wertpapieren zu annullieren). Der Verwaltungsrat geht angesichts der aktuellen Praxis der britischen Steuerbehörden nicht davon aus, dass die Bestimmungen von Abschnitt 703 bei einer Auflösung der Gesellschaft Anwendung finden würden.

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreiches ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt für jeweils GBP 100 bzw. für jeden Bruchteil von GBP 100 der gezahlten Vergütung eine Wertstempelsteuer in Höhe von GBP 0,50 an. Wenn Anteile der Gesellschaft im Vereinigten Königreich an einer Börse notiert sind, wird eine britische Wertpapierumsatzsteuer in Höhe von GBP 0,50 für jeweils GBP 100 bzw. für jeden Bruchteil von GBP 100 fällig.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und vorausgesetzt, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Geschäftstätigkeit ausführt (ganz gleich, ob über eine dort errichtete Niederlassung oder Vertretung oder nicht), unterliegt die Gesellschaft mit Ausnahme der im Vereinigten Königreich erzielten Erträge nicht der britischen Ertrag- oder Körperschaftsteuer. Der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters so zu verwalten, dass die Gesellschaft auf Grundlage einer gesetzlichen Befreiung (die „Investment Manager Exemption“, d. h. Befreiung für Anlageverwalter) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich nicht so behandelt wird, als übe sie im Vereinigten Königreich eine gewerbliche Tätigkeit über den Anlageverwalter als „dauerhafte Einrichtung“ aus. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen der Investment Manager Exemption jederzeit erfüllt werden.